

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 2 · März/April 2015 · 64. Jahrgang

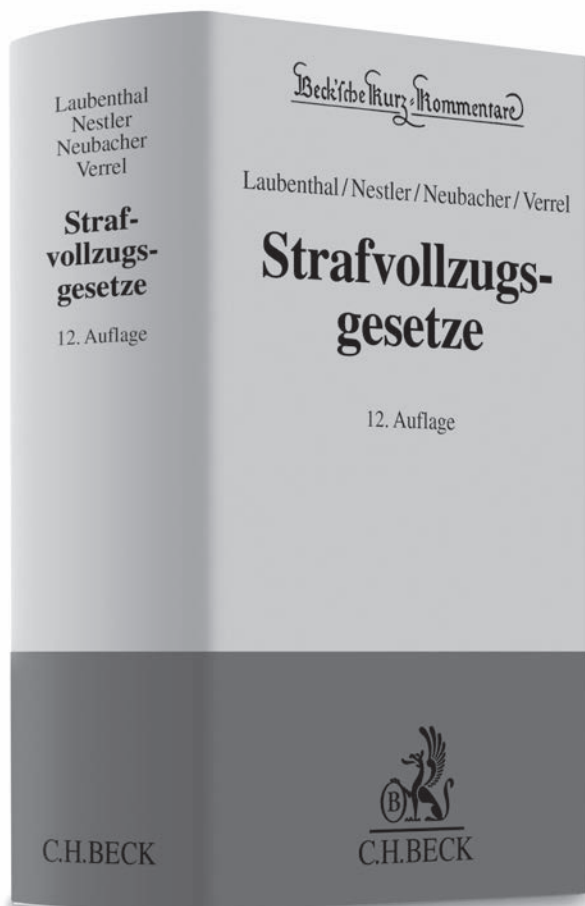
ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

**Fremdbestimmung oder
Teilhabe? – Partizipation
im Gefängnis**

Klarheit im modernen Strafvollzug.



Laubenthal/Nestler/
Neubacher/Verrel
Strafvollzugsgesetze
12. Auflage. 2015. XVI, 1459 Seiten.
In Leinen € 119,-
ISBN 978-3-406-65229-5
Neu im März 2015

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/baswwq



Der Klassiker zum Strafvollzug

Dieser Kommentar führt das seit Jahrzehnten etablierte **Standardwerk von Calliess/Müller-Dietz** unter Bewahrung seiner spezifischen Qualitäten fort:

- umfassende Berücksichtigung der sozialwissenschaftlichen und kriminalwissenschaftlichen Aspekte des Strafvollzugs
- Verbindung von Praxisnähe mit wissenschaftlicher Fundiertheit
- besonders gute Lesbarkeit und Klarheit der Darstellung
- orientiert an den Bedürfnissen der Arbeitspraxis des mit strafvollzugsrechtlichen Fragen befassten Juristen sowie des Bediensteten im Strafvollzug.

Die Neuauflage – einer für alle

Die praxisgerechte Gliederung nach Themenbereichen macht den Kommentar **für alle Bundesländer und ihre Landesstrafvollzugsgesetze** gleichermaßen nutzbar, ohne dass es zu inhaltlichen Wiederholungen kommt. Erläutert werden ausgehend vom Wortlaut der Paragraphen:

- Vollzugsgrundsätze ■ Strafantritt ■ Unterbringung – Verlegung ■ Kontakt zur Außenwelt – intramural/extramural ■ Arbeit, Bildung ■ Freizeit ■ Religion ■ Gesundheit und Soziales, Kleidung, Verpflegung ■ Sicherheit und Ordnung ■ Rechtsbehelfe ■ Entlassungsvorbereitung, Entlassung ■ Frauen ■ Sozialtherapie ■ Anstaltsorganisation i.w.S. ■ Datenschutz ■ Besondere Vollzugsformen (Straf-arrest, Sicherungsverwahrung etc.).

Ähnlichkeiten und Unterschiede in den landesgesetzlichen Regelungen werden für den Benutzer ebenso auf einen Blick deutlich wie auch, inwieweit die Rechtsprechung in einem anderen Bundesland für ihn einschlägig ist.

Zu den Autoren

Die Verfasser sind auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts als Experten bekannt und gewährleisten eine zugleich praxisgerechte und wissenschaftlich fundierte Darstellung.



Liebe Leserinnen und Leser,

wie im letzten Editorial angekündigt werden wir die Anzahl der Hefte auf fünf im Jahr reduzieren - ganz herzlichen Dank für das Verständnis für diese notwendige Entscheidung! Auf unserer letzten Redaktionssitzung im März hat die Redaktion nunmehr den Zeitraum für das Erscheinen der Hefte festgelegt: Das Heft 3 wird wie bisher gewohnt im Juni 2015 erscheinen, das Heft 4 dann Ende September und das Heft 5 Ende November.

+++

Abweichend von der bisherigen Themenplanung der Hefte wird Heft 5 das Thema „Islamistischer Extremismus im Justizvollzug“ zum Schwerpunktthema haben. Wir wollen damit auf die anhaltende Diskussion nach den fürchterlichen Anschlägen von Paris reagieren; offenbar hatten sich Attentäter im französischen Strafvollzug radikalisiert. Die Thematik, dass Islamisten bzw. Salafisten gezielt versuchen könnten, im Justizvollzug potentielle Kandidaten für den Dschihad anzuwerben, ist nicht neu. Nach den Anschlägen von Paris ist es aber umso dringlicher, dass auch der Justizvollzug Antworten darauf haben muss, wie im Vollzug mit einsitzenden Islamisten und deren Anwerbeversuchen umgegangen werden muss. Nach unseren Informationen gibt es keine Erkenntnisse darüber, dass es solchen Gefangenen bereits gelungen wäre, im Vollzug Netzwerke aufzubauen, aber es gibt einzelne Versuche. Dennoch sind die Anstalten durch die Inhaftierung sog. Syrienheimkehrer und durch das Phänomen des Salafismus in besonderer Weise gefordert. Gerade in Haft treffen fest ideologisierte Dschihadisten auf eine anfällige Klientel, insbesondere in den Jugendhaftanstalten. Doch gilt es ebenso, auf bereits radikalisierte Inhaftierte einzuwirken und sie zu einem Ausstieg aus der Szene zu bewegen. Das Heft 5 wird von Susanne Gerlach und Stefanie Pfalzer betreut. Beide würden sich auch über Anregungen unserer Leser freuen.

+++

Partizipation im Gefängnis“ ist der Schwerpunkttitel dieses Heftes – ein spannendes, im Vollzug nicht ganz einfaches Thema. Verantwortliche Redakteure sind **Philipp Walkenhorst** und **Jochen Goerdeler**. Der Schwerpunkt bietet neben theoretischen Annäherungen Berichte über einige Projekte und ein Interview mit der Gefangenenzeitschrift „Lichtblick“. Zu näheren Einzelheiten des Schwerpunktes verweise ich auf den Einführungsbeitrag von Jochen Goerdeler.

+++

Ich freue mich auch, dass wir Ihnen in dieser Ausgabe einen Arbeitsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter präsentieren können. **Rainer Dopp**, der Vorsitzende der Länderkommission, und seine Kolleginnen **Jennifer Bartelt** und **Christina Hof** informieren ab S. 105 über die Arbeitsweise und neuen Schwerpunktsetzungen der Nationalen Stelle.

Aus dem kriminologischen Bereich können wir Ihnen darüber hinaus zwei Beiträge zur Bewertung der Wirksamkeit des Jugendstrafvollzuges anbieten: **Stefan Suhling**, **Sandra Budde** und **Ulrike Häbler** berichten ab S. 109 über die Arbeit einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, die die Wirksamkeit anhand der Veränderung von Risikofaktoren bewerten will. **Sandra Budde** stellt ab S. 116 die Implementierung dieses Ansatzes im hessischen Jugendstrafvollzug dar.

+++

Heft 3 wird sich mit dem wichtigen Bereich Sport und Freizeit befassen und über einige interessante Projekte zur Freizeitgestaltung und zum Sport im Vollzug bringen. Verantwortlich für diesen Schwerpunkt sind unsere Redakteure Gesa Lürßen und Gerd Koop.

+++

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



Veranstaltungen

Körpersprache verstehen 08.-10.06.2015 in Köln

Ob beruflich oder privat - wir kommunizieren unablässig mit unserer Umwelt, um mit Watzlawick zu sprechen: Wir können gar nicht nicht kommunizieren. Doch verpassen wir oftmals eine ungeheure Menge an kommunizierten Informationen, sind blind für das Ausdrucksverhalten des Anderen und ignorieren eindrückliche Mitteilungen der Personen, welche uns umgeben. Ein tieferes Verständnis für diese Kommunikation kann erlangt werden, sobald man lernt, sich auf die Grammatik und das Vokabular des Körpers einzulassen und damit auch bedeutende Anteile des eigenen Kommunikationsverhaltens besser zu verstehen. In diesem Seminar wird ein besseres Verständnis der Körpersprache als Gesamtheit erarbeitet, einige Vokabeln werden erlernt und die konkrete Anwendung und der Nutzen dieses Wissens wird erprobt. Für die Soziale Arbeit ergibt sich aus der Auseinandersetzung mit den Phänomenen der Körpersprache die Möglichkeit, den Umgang mit Klienten und Klientinnen weiter zu schulen und Konflikte zu vermeiden, welche durch Missverstehen oder Übersehen entstehen können.

**Anmeldung:
Siehe Kasten Seite 81**

71 Magazin**Titel**

- 75** Fremdbestimmung oder Teilhabe? – Partizipation im Gefängnis

Jochen Goerdeler

- 76** Partizipation als vollzugliche Gestaltungsaufgabe

*Anna Stossun,
Philipp Walkenhorst*

- 82** Do it yourself? Partizipation als Maßstab eines mündigen Vollzuges

*Thomas Galli,
Mathias Weilandt,
Marcel S.*

- 86** FORUM STRAFVOLLZUG besuchte die Lichtblick-Redaktion in der JVA Tegel

Günter Schroven

- 88** Junge Menschen in Haft als Zielgruppe politischer Bildungsarbeit – Theoretische Grundlagen und eine konkrete Form der Umsetzung

*Lisa Schneider,
Rainer Zimmermann
unter Mitarbeit von Jan Tölle und
Vera Barkhausen*

- 92** Der 1. Tag im Jugendstrafvollzug

*Martina Benischke,
Karen Bresser,
Sina Göntgen,
Christina Hartmann*

- 100** Dem Jugendstrafvollzug helfen auch die besten Projekte nicht

Werner Nickolai

Aus den Ländern

- 102** Baden-Württemberg Qualitätsmanagement der JVA Schwäbisch Gmünd ausgezeichnet

Zulagen für Justizvollzugsbeamte in der Sicherungsverwahrung

- 102** Bayern/Baden-Württemberg Gemeinsame Fachtagung zum Umgang mit Islamisten

- 103** Brandenburg Gefangene arbeiten auch ohne Arbeitspflicht

- 103** Hamburg Verurteilte leisten 2014 rund 117.000 Stunden gemeinnützige Arbeit

- 104** Nordrhein-Westfalen Islamwissenschaftler in Gefängnisse

- 104** Sachsen-Anhalt JVA Frohe Zukunft in Halle: Gefängnis wird bis 2022 ausgebaut

- 105** Knast als Investition für Pensionsfonds

Theorie und Praxis

- 105** Mit doppelter Kraft für Menschenrechte

*Rainer Dopp,
Jennifer Bartelt,
Christina Hof*

- 109** MeWiS: Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzuges

*Stefan Suhling,
Sandra Budde
Ulrike Häblier*

- 116** Die Messung des Entwicklungsfortschritts im hessischen Jugendstrafvollzug

Sandra Budde

- 121** Knackis als Unternehmer?!

*Maren Jopen,
Bernward Jopen*

Medien

- 123** Klaus Vogel: Lebenslänglich Knastlehrer – Meine Erfahrungen aus 20 Jahren Jugendgefängnis

Stephanie Pfalzer

- 124** Ulrich Eisenberg: Beweisrecht der StPO

Frank Arloth

Kaspar/Weiler/Schlickum: Der Täter-Opfer-Ausgleich

Frank Arloth

Steckbriefe

- 125** JVA Bremen – Tradition und Fortschritt

126 Rechtsprechung**132 Vorschau/Impressum**

Dokumentation Bundeskongress Freie Straffälligen- hilfe erschienen

Interdisziplinarität ist ein schlafender Riese der Straffälligenhilfe: Im vielfältigen Wissen, in der Vernetzung und der Zusammenarbeit aller, die mit straffällig gewordenen Menschen und ihren Angehörigen arbeiten, steckt eine große Chance für die gesellschaftliche Re-/Integration der Betroffenen. Dies konnte auch auf dem diesjährigen Bundeskongress, der Ende September in Bonn stattfand, erleben. Er stand unter dem Motto „Wir sind Straffälligenhilfe – Besondere Hilfen für besondere Lebenslagen“. Mitarbeiter/innen aus der freien und der staatlichen Straffälligenhilfe tauschten sich zwei Tage lang über Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und Mitbetroffener aus und informierten sich gleichzeitig über erfolgversprechende Praxisansätze. Die Fachbeiträge dieser Veranstaltung werden im BAG-S Infodienst einem breiteren Publikum zugänglich gemacht.

Die Soziologin Prof. Dr. Ingrid Artus befasst sich im Eingangsvortrag mit der Frage, ob bei der zu beobachtenden staatlichen Disziplinierung der Armen zunehmend die Gefängnisse als Drohkulisse instrumentalisiert werden. Dr. Klaus Roggenthin und Eva-Verena Kerwien stellen den Projektbericht zur BAG-S-Online-Umfrage »Lebens- und Problemlagen straffälliger Menschen« vor. Heino Stöver lotet in seinem Beitrag die Möglichkeiten der Gesundheitsförderung im Strafvollzug und der Straffälligenhilfe aus. Über die Erfordernisse der Arbeit mit inhaftierten alten Menschen berichten Anstaltsleiterin Kerstin Hölktmeyer-Schwick und deren Kollegen der JVA Detmold. Tim Tjettmers und Tim Henning informieren über Ansätze, funktionale Analphabeten im und außerhalb des Vollzugs zu fördern.

Einen weiteren Schwerpunkt des Kongresses bildete die Vorstellung von Projekten, die darauf zielen, die Situation der mitbestraften Kinder zu verbessern und die inhaftierten Eltern in die Verantwortung zu nehmen. Hierzu werden zahlreiche Projekte dokumentiert.

- Cornelius Wichmann: Online-Beratungsportal für Kinder des Deutschen Caritasverbandes
- Sylvia Starke (Treffpunkt e.V.): Sensibilisierungsprojekt „TAKT“
- Patrick Börner (Familienbeauftragter für den sächsischen Strafvollzug): Familienorientierung im sächsischen Strafvollzug
- Katrin Schaefer (Dresden): Der Verein „Mitbestraft“
- Prof. Dr. Janne Fengler, Prof. Diemut Schilling und Luisa Tegtmeyer: Verbundprojekt »Bindungsräume«

[BAG-S Newsletter v. 30.03.2015]

Download Infodienst Straffälligenhilfe:
➔ http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/BAG-S_Infodienst_DOKU_3_2014_fuer_WEBSEITE.pdf

European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics

Die 5. Auflage steht als PDF-Version zur Verfügung. Sie enthält detaillierte Tabellen und methodische wie inhaltliche Erläuterungen aus 40 europäischen Staaten zu vielen Statistik-Bereichen (Polizei, Justiz, Strafvollzug, Opfer).

[Newsletter Polizeiwissenschaft Nr. 184, April 2015]

➔ http://www.heuni.fi/material/attachments/heuni/reports/qrMWOcVTF/HEUNI_report_80_European_Sourcebook.pdf

Europäische Standards zur Betreuung und Kontrolle von gefährlichen Tätern liegen vor

Der Europarat hat gemeinsame Standards – Recommendation CM/Rec(2014)3 – zum Umgang mit gefährlichen Tätern erlassen. Im Europarat sind alle europäischen Staaten vertreten, also über die Staatengemeinschaft der Europäischen Union hinaus. Diese Richtlinie soll von allen europäischen Staaten eingehalten werden, auch wenn sie nicht verbindlich ist. Sie reiht sich ein in eine Ansammlung von Standards des Europarates zu kriminalpolitischen Themen, wie Probation Rules CM/Rec(2010)1, Prison Rules Rec(2006)2, Electroning Monitoring Rec(2014)4 usw. Wie in allen internationalen Vereinbarungen werden die Begriffe bestimmt, da sonst Übersetzungsfehler bzw. -ungenauigkeiten entstehen können. Als gefährliche Täter werden hier definiert: „A dangerous offender is a person who has been convicted of a very serious sexual or very serious violent crime against persons and who presents a high likelihood of re-offending with further very serious sexual or very serious violent crimes against persons.“ Es geht also um Personen, die verurteilt wurden wegen sehr schwerer sexueller oder Gewaltverbrechen, bei denen ein hohes Rückfallrisiko zu ähnlich gravierenden Straftaten besteht. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich um eine kleine Minderheit der Straftäter handelt. Auch ihnen sollte mit Respekt und der Anwendung von Menschenrechten entgegen getreten werden. Eine Risikoeinschätzung ist vorzunehmen, die eine langfristige Eingliederung in die Gesellschaft anstrebt. Dies setzt einen individuellen Betreuungsplan voraus. Risikobedürfnisse sollten erkannt und eine Risikoeinschätzung sollte erfolgen, die auf empirischen

und wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht (evidence based). Die Empfehlung liegt bisher nur in englischer und französischer Sprache vor.

[dbh-Newsletter Nr. 5/15 v. 11.03.2015]

Download Recommendation CM/Rec(2014)3:

→ <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=2163607&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>

Führungsaufsicht steigt weiter - seit 2008 um ca. 50%

Seit einigen Jahren führt der DBH-Fachverband die aktuellen Zahlen zur Führungsaufsicht aus den Bundesländern zusammen. Die Daten aus den Jahren 2008 - 2014 belegen einen weiteren erheblichen Anstieg der Unterstellungszahlen. Diese ergeben eine Steigerung um 47,9%. Waren es im Jahr 2008 noch 24.818 FA-Unterstellungen, so sind es

am 31.12.2014 36.706 Unterstellungen. Länger zurückliegende Zahlen liegen uns nicht vor, aber wenn man die bekannten Zahlen aus 2000 von zwei Bundesländern heranzieht, dann ist der Anstieg noch gewaltig größer: Niedersachsen 1.090 (2000) und 2.751 (2014) Unterstellungen; Hessen 463 (2000) und 1.987 (2014) Unterstellungen.

Die Anwendung der Führungsaufsicht in den Bundesländern ist recht unterschiedlich. Baden-Württemberg hat die geringste Fallzahl pro Einwohner: 259 auf 1 Mill. Einwohner. Mehr als doppelt so viele Fälle sind im Bremen, Sachsen-Anhalt, Bayern und Berlin zu verzeichnen. In Bayern sind 635 Fälle auf 1 Mill. Einwohner zu rechnen - in Berlin sind es 782 Fälle.

[dbh-Newsletter Nr. 4/14 v. 02.03.2015]

Kammergericht Berlin: 23 Stunden Einschluss am Tag verletzen Menschenwürde

Das Kammergericht hatte über die Klage eines Gefangenen zu entscheiden, der von dem Land Berlin eine Entschädigung wegen menschenunwürdiger Behandlung während seiner Inhaftierung von vier Jahren und drei Monaten begehrte. Der Kläger war in Untersuchungshaft ab März 2006 bis ca. Mitte Juni 2009 und daran anschließend aufgrund Rechtskraft des Strafurteils in Strafhaft bis ca. April 2010 in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Moabit und anschließend für zwei weitere Monate in der JVA Tegel untergebracht gewesen. In der JVA Moabit war der Kläger zwar in einer relativ großen Zelle von knapp 9qm, jedoch unter 23-stündigem Einschluss inhaftiert gewesen. In der JVA Tegel war ihm eine Zelle von 5,3qm Größe zugewiesen worden. Das Kammergericht sprach dem Kläger in Abänderung des landgerichtlichen Urteils eine Entschädigung für einen Zeitraum von sechs Wochen für den Sommer 2009 aufgrund der langen Tageseinschlusszeiten in der JVA Moabit zu. Unter Gesamtwürdigung aller Umstände (Hafttraumfläche, Zahl der Häftlinge pro Zelle, Ausgestaltung der sanitären Anlagen, Dauer der Unterbringung und Einschlusszeiten) sei ein Aufschluss von lediglich einer Stunde pro Tag schon für sich genommen so gravierend, dass ein Verstoß gegen die Menschenwürde bejaht werden könne. Während der Dauer der Untersuchungshaft sei der Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung zu berücksichtigen, da der Untersuchungshäftling in besonderer Weise vor unnötigen Belastungen verschont bleiben müsse. Ferner entspreche die lange Einschlusszeit praktisch der Einzelhaft, für die jedoch sehr hohe gesetzliche Hürden gelten würden. Dennoch verneinte das Kammergericht i.E.

FA-Fälle	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
NRW	4.622	5.132	5.905	6.427	6.830	7.097	8.315
Bayern	6.496	6.732	7.100	7.362	7.623	7.847	8.005
Baden-Württemberg	1.665	2.060	2.358	2.499	2.612	2.708	2.758
Niedersachsen	1.656	2.001	2.233	2.462	2.588	2.731	2.751
Hessen	1.177	1.271	1.367	1.592	1.772	1.884	1.987
Sachsen	1.184	1.315	1.454	1.580	1.649	1.756	2.251
Rheinland-Pfalz	1.271	1.318	1.474	1.635	1.731	1.781	1.784
Berlin	2.164	2.306	2.289	2.360	2561	3.202	2.681
Schleswig-Holstein	572	576	637	656	706	739	771
Brandenburg	513	545	596	611	630	642	679
Sachsen-Anhalt	1.045	1.134	1.162	1.188	1.249	1.254	1.290
Thüringen	550	642	726	764	969	1.030	1.035
Hamburg	769	807	790	815	829	737	663
Mecklenburg-Vorpommern	520	600	672	758	818	852	866
Saarland	369	378	438	469	477	506	502
Bremen	245	276	294	310	337	347	368
Summe	24.818	27.093	29.495	31.488	33.381	35.113	36.706

Erhebung des DBH-Fachverbandes, Peter Reckling, veröffentlicht: <http://www.dbh-online.de/fa/FA-Zahlen-Bundeslaender-2014.pdf>

Stand 10.02.2015

einen Anspruch auf Entschädigung für die Zeit der Untersuchungshaft wegen Verjährung bzw. mangels Verschulden der Behörden, da sich die Bewertung als menschenunwürdig den Amtsträgern des Landes Berlin mangels Rechtsprechung zu den Einschlusszeiten in der Untersuchungshaft vor dem Sommer 2014 nicht habe aufdrängen müssen. Schuldhaftes Verhalten sei dagegen für die Zeit der sich daran anschließenden Strafhaft des Klägers anzunehmen. In soweit habe die überlange Einschlusszeit besondere Bedeutung unter dem Blickwinkel des Vollzugszieles, nämlich der Resozialisierung, erhalten. Dieses Ziel sei ohne soziale Kontakte bei Einschlusszeiten von 23 Stunden nicht zu erreichen gewesen. Das hätte sich auch den Amtsträgern des Landes Berlin ohne vorherige gerichtliche Entscheidungen erschließen müssen.

[Kammergericht, Urteil vom 17.02.2015 - 9 U 129/13]

BMJV unterstützt Präventionsprojekt „Kein Täter werden“

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die finanziellen Mittel zur Unterstützung des Präventionsprojekts „Kein Täter werden“ im Jahr 2014 um 148.000 € auf 535.000 € erhöht. Bis 2016 folgen weitere Erhöhungen auf schließlich 585.000 €. Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist jedoch eine längerfristige Finanzierung aus rechtlichen Gründen nicht möglich. „Wir werden auch in Zukunft das Projekt „Kein Täter werden“ nach allen Kräften unterstützen und uns für eine dauerhafte Finanzierung stark machen“, erklärte Staatssekretärin Stefanie Hubig.

Das Therapie- und Forschungsprojekt „Kein Täter werden“ läuft seit 2005 am Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité. Ziel des

Projektes ist es, Männern mit sexueller Ansprechbarkeit durch ein präpubertäres und/oder peripubertäres Körperschema therapeutische Maßnahmen anzubieten, um einem ersten oder einem wiederholten sexuellen Missbrauch Minderjähriger vorzubeugen. Potentielle Täter sollen erreicht werden, bevor sie sexuelle Übergriffe begehen.

Seit 2008 wird das Projekt vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz finanziell unterstützt, im aktuellen Förderzeitraum 2014 bis 2016 mit folgenden Beträgen:

535.000 € für 2014

560.000 € für 2015

585.000 € für 2016.

Mittlerweile gibt es entsprechende Angebote an zehn Standorten, nämlich Berlin, Kiel, Leipzig, Hannover, Hamburg, Stralsund, Regensburg, Gießen, Düsseldorf und Ulm. Durch die Eröffnung weiterer Standorte kommt der Koordination des bundesweiten Präventionsprojektes eine besondere Rolle zu. Durch eine zentrale Koordination soll für eine Vernetzung und Synchronisierung bereits etablierter und zukünftiger Anlaufstellen gesorgt werden.

Seit November 2014 bietet das Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité Berlin ein neues Präventionsangebot für sexuell auffällige Jugendliche an. Dieses Projekt, das vom Bundesfamilienministerium für drei Jahre mit 676.000 € gefördert wird, richtet sich als diagnostisches und therapeutisches Versorgungsangebot an Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren mit sexuell auffälligen Verhaltensweisen und Fantasien, die auf Kinder gerichtet sind und auf eine sexuelle Präferenzbesonderheit hinweisen.

[BMJV v. 27.02.2015]

Verhungert im Gefängnis - Justizminister fordert eine neue Aufsichtskultur

Im vergangenen Jahr starb ein Inhaftierter in der JVA Bruchsal an Unterernährung. Er befand sich in Einzelhaft, isoliert von den anderen Inhaftierten. Nach vorliegenden Informationen hatte das auch seine Gründe, denn er war mehrfach aggressiv gegen Beamte vorgegangen. In der Einzelhaft hat er die Nahrungsaufnahme verweigert, schließlich verstarb er im August 2014 an Unter- und Mangelernährung. Der Tod des Gefangenen hatte auch politische Folgen: die Opposition im Baden-Württembergischen Landtag forderte den Rücktritt des Justizministers (SPD). Der Anstaltsleiter wurde abberufen und schließlich auch der Abteilungsleiter im Justizministerium. Eine Expertenkommission wurde einberufen, die Reformvorschläge zum Umgang mit psychisch auffälligen Häftlingen machen soll. In einem Interview mit Justizminister Stichelberger tritt dieser für eine neue Aufsichtskultur im Strafvollzug ein. Dies würde auch eine personelle Aufstockung bedeuten und die Berufung von psychiatrischen Fachärzten in jeder großen Anstalt. Die Ergebnisse der Experten sollen im Spätsommer vorliegen.

[dbh-newsletter Nr. 03/15 vom 19.02.2015]

Salafistische Radikalisierung – und was man dagegen tun kann

Die Bundeszentrale für politische Bildung hat eine Informationsseite eingerichtet, in der man sich u.a. über die Fragen informieren kann:

- Salafistische Radikalisierung – und was man dagegen tun kann;
- Was glauben Salafisten? – Begriffsklärungen, theologische Positionen, einzelne Strömungen;
- Salafismus als Herausforderung für Demokratie und politische Bildung;
- Die Salafiyya-Bewegung in Deutschland;
- Die Salafiyya – eine kritische Betrachtung;
- Salafismus in Europa und in der arabischen Welt;
- Deradikalisierung

Darin ist auch eine Rede von Thomas Krüger (30.06.2014) zu „Salafismus als Herausforderung für Demokratie und politische Bildung“ dokumentiert: „In Deutschland leben schätzungsweise vier Millionen Muslime. Sie sind Anwältinnen, Bäcker, Lehrerinnen, Selbstständige, Einzelhändler, Arbeitslose, Gastronomen, Beamtinnen, Schüler oder Studentinnen. Sie engagieren sich ehrenamtlich oder lassen es bleiben, sie sind religiös oder auch nicht, sie gründen Familien oder haben andere Vorstellungen für sich. Kurz gesagt: Muslime finden sich in Deutschland mittlerweile in allen Gesellschaftsschichten und sind vor allem eins: ziemlich normal. Sprechen wir hingegen vom Salafismus, dann sprechen wir nicht von jenen vier Millionen Muslimen.“

[dbh-newsletter Nr. 03/15 vom 19.02.2015]

→ <http://www.bpb.de/politik/extremismus/198589/salafismus>

Dokumentation der Fachtagung „Opferbezogenen Strafrechtspflege“

Das Seehaus Leonberg - Jugendstrafvollzug in freier Form - hat gemeinsam mit dem Justizministerium Baden-Württemberg und dem DBH-Fachverband die Fachtagung zur Opferbezogenen Strafrechtspflege am 21.-22.01.15 durchgeführt. Rund 70 Teilnehmer waren zur Veranstaltung gekommen, dabei wurden die verschiedenen Aspekte dieses umfangreichen Themenfeldes in Vorträgen und Workshops beleuchtet. Außerdem gingen die Teilnehmer der Frage nach, auf welche Weise Wiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich und Gesprächsgruppen zwischen Opfern und Tätern bei der Aufarbeitung von Straftaten etabliert und ausgebaut werden können – sowohl bei ambulanten Maßnahmen als auch im Strafvollzug.

Justizminister Rainer Stickelberger (Baden-Württemberg) betonte in seinem Grußwort, dass Opfer von Straftaten zu ihrem Recht kommen müssten. Sie litten oft ein Leben lang unter dem Geschehenen. Daher sei es wichtig, ihnen zu vermitteln, dass auch für sie etwas getan wird und nicht nur für Täter.

Den Fachvortrag zum Thema „Opferbezogene Strafrechtspflege“ hielt Dr. Michael Kilchling vom Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Er ist gleichzeitig Vorsitzender des European Forum for Restorative Justice. Kilchling streifte die Geschichte der opferbezogenen Strafrechtspflege und ging auf die aktuellen Entwicklungen ein. Einige Vorträge und Bilder von der Tagung sind auf der Internetseite des Seehaus Leonberg abrufbar.

[dbh-newsletter Nr. 03/15 vom 19.02.2015]

→ <http://seehaus-ev.de/fachtagung-opferbezogene-strafrechtspflege>

Podknast: Filme aus dem Knast

Was ist „Podknast“? „Podknast“ setzt sich aus den Wörtern „Podcast“ und „Knast“ zusammen. Es handelt sich also um kurze Videosequenzen, die über den „Knast“ berichten. Die Idee ist, durch Videobilder noch mehr Authentizität zu vermitteln und dadurch entscheidend interessanter für Jugendliche zu werden. Die Podcasts sollen Einblicke in den Alltag der am Projekt beteiligten Justizvollzugsanstalten liefern.

An wen richtet sich „Podknast“!?

Das Projekt verfolgt multiple Ziele und wendet sich an unterschiedliche Zielgruppen. Primär möchten die beteiligten Jugendstrafvollzugseinrichtungen mit dem Projekt die jungen Strafgefangenen dazu bewegen, sich mit sich selbst, ihrer Geschichte aber auch mit ihrem kriminellen Verhalten und den Ursachen hierfür auseinander zu setzen.

Sekundäres Ziel ist, durch mehr Transparenz und Information potentiell gefährdete Jugendliche über den Jugendstrafvollzug und die Konsequenzen für sie selbst im Falle einer Inhaftierung aufzuklären. Die Jugendlichen sollen über die Podcasts erkennen, dass es nicht erstrebenswert ist, in einer Justizvollzugsanstalt zu sitzen, und sie alles daran setzen sollten, nicht in den Strafvollzug zu kommen. Zielgruppen sind daneben Bewährungshilfe, Jugendhilfe, Drogenberater und Lehrer etc., die diese Informationsquelle nutzen können um Jugendlichen ein reales Bild vom Vollzugsalltag zu vermitteln.

Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit über das Leben und den Tagesablauf in einer Jugendstrafanstalt informiert werden.

<http://www.podknast.de/>

Fremdbestimmung oder Teilhabe? – Partizipation im Gefängnis

Jochen Goerdeler

Gefängnis und Mitbestimmung der Gefangenen – ist das nicht ein Widerspruch in sich? Kaum eine Institution ist hierarchischer und in diesem Sinne autoritärer geprägt als das Gefängnis. Kaum eine Institution ist für ihre Insassen unfreier, entzieht ihnen mehr Bestimmungsmacht über die eigenen Geschicke, als das Gefängnis. In der Anstalt verdrängen die Gesetzmäßigkeiten der Anstaltsorganisation und Sicherheit weitgehend den individuellen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum. Dieser Verlust an Gestaltungsfreiheit ist umfassend und berührt alle Lebensbereiche: die zeitliche Gestaltung des Tagesablaufs; die sozialen Beziehungen, sowohl zu den Menschen, die das bisherige soziale Bezugsfeld ausgemacht haben, wie zu den Mitinsassen; die Gestaltung der räumlichen Umgebung des eigenen Rückzugsbereiches; die Art der täglichen Beschäftigung; die Versorgung mit Mahlzeiten und anderen Alltagsdingen bis hin zur Sorge für die eigene (körperliche und geistige) Gesundheit.

Mehr noch als der Entzug der reinen Bewegungsfreiheit besteht das Straf-übel der Freiheitsstrafe in einem nahezu allumfassenden Verlust der Selbstbestimmung. Auch und gerade in diesem Sinne ist die Freiheitsstrafe Verlust von Freiheit, von Autonomie und Eigenverantwortlichkeit.

Zugleich aber richten Grundgesetz, Bundesverfassungsgericht und die Vollzugsgesetze den Strafvollzug darauf aus, die Gefangenen zu einem künftigen Leben in sozialer Verantwortung ohne neue Straftaten zu befähigen. Sie sollen nach ihrer Entlassung in Eigenverantwortung, gesellschaftlich integriert und in Übereinstimmung mit den formellen und informellen Gesetzen dieser Gesellschaft leben können. Auf

dieses Leben in Freiheit und Eigenverantwortung sollen sie in Institutionen der Unfreiheit und Fremdbestimmung vorbereitet werden.

Auflösen lässt sich dieser Grundwiderspruch nur, indem man die gesellschaftliche Notwendigkeit des Strafrechts und des Freiheitsentzuges als zeitgemäße Form hoheitlich-missbilligender Übelszufügung akzeptiert. Anlässlich des strafenden Freiheitsentzuges erfolgt die Vorbereitung auf die Re-Integration. Es bleibt jedoch die stete Frage, ob in diesem vorgegebenen Rahmen alle Spielräume für eine möglichst wenig fremdbestimmende Vollzugsgestaltung genutzt werden. Auszuloten ist daher immer wieder, wo und in welchem Umfang Gefangenen Verantwortung für die Gestaltung des eigenen Vollzugsalltags und ihrer Umgebung belassen werden kann, kritisch ist zu hinterfragen, welche fremdbestimmenden Routinen erforderlich sind.

Der Schwerpunkt dieses Heftes will den Widersprüchlichkeiten der Freiheitsstrafe und einigen Spielräumen nachspüren, die der Vollzug für eine partizipative Gestaltung bietet. Erörtert werden die pädagogischen und rechtlichen Grundlagen der Partizipation im Vollzug. **Anna Stossium** und **Philipp Walkenhorst** analysieren in ihrem einführenden Beitrag die Erscheinungsformen und grundsätzlichen Voraussetzungen von Partizipation in institutionellen Gefügen wie dem Strafvollzug. **Mathias Weilandt**, **Thomas Galli** und der Sprecher der Gefangenenmitverantwortung der JVA Zeithain, **Marcel S.**, setzen sich nicht nur mit den rechtlichen Ausgangsbedingungen partizipativer Bereiche im Strafvollzug auseinander, sondern stellen auch einige konkrete Beispiele aus der JVA Zeithain vor. Ein

in der Vollzugswelt bundesweit bekanntes und hohe Beachtung genießendes Projekt für eigenverantwortliches Engagement im Vollzug ist die Berliner Gefangenenzeitung „Lichtblick“. Unser Redaktionsmitglied **Günter Schroven** hat sich mit der Redaktion über ihre Arbeit unterhalten.

Die beiden folgenden Beiträge befassen sich jeweils mit einem auf Partizipation ausgerichteten Projekt im Jugendstrafvollzug: **Lisa Schneider** und **Rainer Zimmermann** setzen sich – unter Mitarbeit von **Jan Tölle** und **Vera Barkhausen** – mit dem Potenzial politischer Bildungsarbeit im Jugendvollzug auseinander und stellen ein von ihnen entwickeltes Rassismuskritisches Bildungsprojekt dar, exemplarisch aufbereitet am Leben und der Fluchtgeschichte von Oury Jalloh.

Martina Benischke, **Karen Bresser**, **Sina Göntgen** und **Christina Hartmann**, allesamt Studentinnen der Erziehungswissenschaft an der Universität zu Köln, berichten von einem Projekt an der Jugendanstalt Heinsberg; gemeinsam mit Bediensteten und Gefangenen haben sie sich mit der Situation des ersten Hafttages der Gefangenen auseinandergesetzt.

Einen Kontrapunkt setzt am Ende **Werner Nickolai**: an die Möglichkeit sinnvoller Partizipation im Jugendstrafvollzug glaubt er nicht – und plädiert für dessen Abschaffung.



Jochen Goerdeler
ist Staatsanwalt,
z.Zt. abgeordnet an das MJKE Kiel
jochen.goerdeler@jumi.landsh.de

Partizipation als vollzugliche Gestaltungsaufgabe

Anna Stossun, Philipp Walkenhorst

Einleitung

Gegenstand dieses Themenschwerpunktes ist die Frage nach Zielsetzungen, Inhalten, Methoden und Möglichkeiten der Selbstbestimmung und Mitgestaltung von Menschen im Handlungsfeld „Strafvollzug“. Zu diesen Menschen zählen wir sowohl die Inhaftierten, die im Mittelpunkt unserer Überlegungen stehen, als auch die vollzuglichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Teilhabe- und Verselbständigungsansätze ermutigen, mittragen und mitgestalten.

Grundsätzlich gilt: unsere demokratische Rechtsordnung und die Gestaltung unserer Demokratie sind auf Sand gebaut, wenn sie nicht die Erfahrung der Selbstbestimmung und Mitgestaltung für ihre Bürgerinnen und Bürger vermitteln könnten und würden. Unser Staatswesen lebt nicht allein von der Beteiligung an den demokratischen Wahlprozessen wie Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Es lebt wesentlich von der aktiven Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der res publica auch im Kleinen, im kommunalen Bereich, in der Nachbarschaft, im Vereinsleben oder bei lokalen prosozialen Aktivitäten. Auch inhaftierte Menschen sind so oder so gestaltende Mitglieder der Bürgergesellschaft, im Vollzug und nach Entlassung in die Freiheit. Das Fachlexikon der Sozialen Arbeit definiert Partizipation wie folgt (Pfaffenberger 2007, 693): „Der Begriff... meint als Sammelbegriff sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung, wobei auch Funktion, Umfang und Begründung der P. sehr unterschiedlich sein können.“ Ob und wie Partizipation auch unter Bedingungen des Freiheitsentzuges möglich ist, wurde bislang nur ansatzweise untersucht und erprobt¹.

Partizipation meint mehr als „Teilhabe“ in dem Sinne, dass junge und erwachsene Menschen in sie betreffenden Belangen und Kontexten zu Wort kommen. Es geht nicht allein darum, dass sie Bedürfnisse, Interessen, Meinungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge artikulieren, weil andere auf dieser Grundlage besser entscheiden können. Es geht auch nicht darum, anderen wohlgemeint Partizipation als Alibi mit dem Zweck der Befriedigung, Konflikthemmung und Ruhigstellung statt dem der Verselbständigung zuzusprechen. Es geht darum, dass sie gehört werden und aktiv in ihren Lebensbereichen mitgestalten können. Für gelingende Partizipation sind zumindest zwei Aspekte zu berücksichtigen: der individuelle Aspekt, d.h. die tatsächliche Wahrnehmung von Selbstverantwortung durch den einzelnen Menschen, und der gesellschaftliche bzw. im thematischen Kontext der institutionell-organisatorische Aspekt, d.h. die Schaffung der materiellen Voraussetzungen für selbstverantwortliches Handeln. Beide lassen sich nicht scharf voneinander abgrenzen und bedingen einander. Ohne materielle Gegenstände und Sachverhalte der Entscheidung und Verantwortungsübernahme funktioniert Teilhabe und Mitgestaltung ebenso wenig wie ohne den individuellen Aspekt, nämlich die Motivation und Bereitschaft sowie kognitive und individuelle Fertigkeiten des Einzelnen, Teilhabe auch verantwortlich wahrzunehmen.

Es ist nicht nur der Frage nachzugehen, wie Partizipation im (Jugend-)Strafvollzug realisierbar ist, sondern auch derjenigen, ob es sich bei Partizipation allein um die Aktivität junger bzw. erwachsener inhaftierter Menschen handelt, die Einlösung ihres Rechts auf Beteiligung einzufordern und umzusetzen, oder ob Partizipation auch auf die

Pflicht der Institution verweist, diese Beteiligung zu ermöglichen und explizit zu fördern.

Zielperspektiven von Partizipation im (Jugend-)Strafvollzug

Im Hinblick auf die Vollzugszielsetzung sowie die vollzugliche Orientierung am Erziehungs- bzw. Behandlungsgedanken wird deutlich, dass Teilhabeförderung und Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten schon strukturell als Aufgaben des (Jugend-)Strafvollzuges angelegt sind. Partizipation ist im Sinne des Angleichungsgrundsatzes (z.B. § 3 Abs. 1 StVollzG, § 3 Abs. 2 JStrVollzG NRW) als gelebte und erfahrene Teilhabe am Leben im (Jugend-)Strafvollzug zentrales Gestaltungselement der Förderung bzw. Behandlung: Wer innerhalb des Gefängnisses als Objekt betrachtet und behandelt wird, wem jegliche Entscheidungen und die Selbstverantwortung für sein Tun und Lassen abgenommen werden, wird nicht befähigt für die Lebensführung in einer komplexen, ständig Entscheidungen und Verantwortungsübernahme abverlangenden Freiheit, weil ihm die dafür erforderlichen theoretischen wie praktischen Erfahrungen verantwortlich entscheidenden Handelns fehlen (Watts 2014, 116).

Zur Erreichung des Vollzugsziels ist die Vermittlung und Einübung von Qualifikationen wie der kommunikativen Aushandlung der Befriedigung eigener Wünsche und Bedürfnisse, der Ableistung von Pflichten, der eigenständigen Strukturierung von Alltagsabläufen, dem verantwortlichen Umgang mit Lockerungen und Hafterleichterungen, dem Wahrnehmen und Lösen von Konflikten, dem verantwortlichen moralischen Urteilen und Handeln sowie die Herausbildung entsprechend zielführender Handlungsmuster notwendig. Diese können

durch aktiv erfahrene Partizipation gefördert werden (Moser 2010, 74).

Die Erfahrung von Selbstbestimmung und Mitgestaltung leistet zudem einen wesentlichen Beitrag zur oben schon angesprochenen Demokratieerziehung. Demokratie im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unserer Verfassung als Grundhaltung und Lebensform, die im (Jugend-)Strafvollzug proaktiv erarbeitet und erfahren werden kann und muss, schafft die Grundlage dafür, dass diese in ihrer Ganzheit als Gesellschafts- und Herrschaftsform gelebt werden kann. Sie zeichnet sich aus durch Achtung der Würde, des Wertes und der Freiheit aller Menschen, das Streben nach Gerechtigkeit und die Anerkennung der Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung (Himmelmann 2004, 7) und muss in jeder Generation neu gelernt werden: „Es gibt keine Demokratie ohne überzeugte Demokraten, die die Grunderfordernisse der Demokratie in ihrer Lebenswelt selbst gelernt, eingeübt und verinnerlicht haben: Gewaltlosigkeit, Rücksicht, Empathie, Toleranz und Solidarität“ (ebd., 7).

Partizipation und Verantwortungsübernahme materialisieren sich in konkreten Situationen. Erst durch mitgestaltendes Handeln kann erlernt werden, was Menschen wissen und können müssen, um ihr Handeln verantworten zu können (für die stationäre Heimerziehung vgl. Moser 2010, 93). Partizipation befördert regelgeleitetes autonomes Handeln (Kohlberg 1987 26). Regeln werden hier nicht aufgrund des Machtstatus von Autoritätspersonen befolgt und sind unveränderbar, sondern stellen gegenseitige Vereinbarungen dar, die unter Beachtung ethischer Leitprinzipien sowie rechtlicher Rahmenbedingungen ausgehandelt werden.

Diese Perspektive könnte im (Jugend-)Strafvollzug als einem Paradebeispiel für Fremdbestimmung (z.B. Bereswill 2007, Goffman 1972) eine durchaus ungewohnte sein: Wie, in welchem Ausmaß und in welchem Rahmen

sollen die (jungen) inhaftierten Menschen die Regeln im Gefängnisalltag mitbestimmen? Und können die Bediensteten diese Spielräume gewährleisten, zur Wahrnehmung derselben animieren (Giesecke 2007, 102ff.) und motivieren? In jedem Fall beinhalten die (Jugend-)Strafvollzugsgesetze die mehr oder weniger deutliche Aufforderung, zumindest ansatzweise Möglichkeiten der Partizipation in der Förder- und Behandlungsplanung bereitzustellen.

Voraussetzungen und Bedingungen partizipativer Gestaltung des (Jugend)Strafvollzugs

Eine **erste Voraussetzung** partizipativer Vollzugsgestaltung stellen die rechtlichen Vorgaben der (Jugend-)Strafvollzugsgesetze dar. Die Handlungsspielräume sind sehr wohl aus den Rechtsvorschriften ableitbar und sind wesentliches vollzugliches Gestaltungselement.

Eine **zweite Voraussetzung** begründet sich durch drei strukturelle Faktoren, die nach Kohlberg (1987, 38f.) die moralische Entwicklung und damit auch Teilhabevoraussetzungen in institutionellen Kontexten befördern: ein institutionell abgesichertes System demokratischer Partizipation (z.B. das Konzept der „Just Community“ der JVA Adelsheim, vgl. Weyers 2010), die gemeinsame moralische Reflexion und Erörterung vorliegender Entscheidungsfragen und den dadurch entstehenden Gemeinschaftssinn, der sich durch kollektive Orientierung an Prinzipien der Gerechtigkeit und Fürsorge auszeichnet (Sutter 2007, 132). Unter diesen drei Bedingungen ist Partizipation lebbar. Sie sollte eingebettet sein in ein mitbestimmungsfreundliches und ermutigendes Einrichtungsklima, welches derartige Aktivitäten ausdrücklich unterstützt und befördert.

Eine **dritte Voraussetzung** bildet die Wahl der für die jeweiligen zu Beteiligten geeigneten Formen der Partizipation. Ihnen wird auch zugemutet, zu

partizipieren, Partizipation soll Herausforderung und nicht Überforderung sein. Aufgabe des (Jugend-)Strafvollzuges ist es, den (jungen) Menschen mit geeigneten Mitteln und entsprechend den jeweiligen Lebens- und Lernerfahrungen dazu zu verhelfen, paradigmatisch für das Leben in Freiheit die Haftsituation mitzugestalten bzw. im Rahmen des Möglichen selbstbestimmt handeln zu können. Die bereits oben dargestellten Fähigkeiten, das Aushandeln und Einigen, das Finden von Kompromissen und das Respektieren anderer Ansichten sind sowohl Mittel als auch Ziel von Partizipation. Diese Kompetenzen sind durch praktische Erfahrung erlernbar, nicht allein durch theoretische Belehrung.

Eine **vierte Voraussetzung** betrifft die in den Einrichtungen arbeitenden Professionellen (Anstaltsleitungen, Bedienstete, Fachdienste, Ehrenamtliche). Wesentlich für das Gelingen von Partizipation im (Jugend-)Strafvollzug sind ihre Grundhaltungen zu den ihnen Anvertrauten. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe heißt es dazu treffend und auf den Vollzug übertragbar: *„Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beginnt in den Köpfen der Erwachsenen: Sie müssen die entsprechenden Beteiligungsmöglichkeiten einräumen, dann können Kinder und Jugendliche gestalterische und politische Handlungsmöglichkeiten erfahren und soziale Kompetenzen erwerben. (...) Bei der Partizipation von Kindern und Jugendlichen geht es um gemeinsames Handeln, Planen und Mitentscheiden im Alltag. Beteiligung kann Gestaltung von Lebensräumen, Antidiskriminierung u.v.m. bedeuten. Kinder und Jugendliche zu beteiligen heißt auch, sie zu aktivieren. Die Folgen dieses Aktivierungsprozesses können für Erwachsene „unbequem“ sein, denn aktive Jugendliche sind in der Lage Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und Veränderungen in ihrer Welt zu bewirken“* (Partizipation und nachhaltige Entwicklung in Europa, o.J., 1). Fachkräfte müssen in der Lage und dazu bereit sein, sowohl eigene Machtansprüche als auch den Schutzauftrag, der zu Bevormundung hinsichtlich des Ziels der Beteiligung führen kann, zu hinterfra-

gen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2012, 49). Partizipation erfordert eine Anerkennung des Subjektstatus der Inhaftierten, Kommunikation auf Augenhöhe und nicht zuletzt Vertrauensvorschuss. Dies erscheint im Verhältnis von Inhaftierten und Bediensteten zunächst als schwer umsetzbar (Schallert 2008, 25; Walter 1999, 39). Beteiligung der Gefangenen bedeutet, in gewissem Umfang Macht und somit auch Kontrolle abzugeben an diejenigen, die es eigentlich zu „kontrollieren“ gilt. „Echte“ Partizipation erfordert Ergebnisoffenheit, die aufgrund der Aushandlung verschiedener Interessen Meinungsverschiedenheiten, aber auch Konflikte und Streit beinhaltet. Beteiligung verkompliziert Entscheidungsabläufe. Vollzuglicher Alltag ist dominiert von Routinen und vorhersehbaren Verfahrensabläufen. Unabsehbarkeiten und offene Ausgänge von Entscheidungsprozessen werden eher als Last denn als Chance wahrgenommen. Projekte wie in den JVA'en Wiesbaden (KontTrakt, z.B. Schallert 2008) und Adelsheim (Just Community, z.B. Weyers 2010) zeigten jedoch, dass Partizipation im (Jugend)Strafvollzug funktionieren kann, ohne dass es zu Unkontrollierbarkeit, Beliebigkeit und einer Umkehr der Machtverhältnisse kommt.

Eine **fünfte Voraussetzung** für die Beteiligung Inhaftierter auf individueller Ebene ist sowohl individueller Mut als auch ein institutionelles Klima, welche es erlauben, eigene Meinungen auch dann zu äußern, wenn sie für andere Beteiligte eher „unbequem“ sind, allerdings auch verbunden mit dem Risiko, dass wichtige, aber „riskante“ Themen aufgrund von Gruppendruck o.ä. unter den Tisch fallen (Weyers 2010, 421f.).

Echte Beteiligungschancen oder programmatischer Etikettenschwindel?

Zur Einschätzung bestehender Programme hinsichtlich des Maßes „echter“ Partizipation eignet sich die Systematik der „Neun Stufen der Beteiligung“ von Richard Schröder recht gut (1995, 16f.). Diese Abstufungen sind durchaus hilf-

reich dabei, zwischen Programmillusionen und realen Beteiligungschancen zu differenzieren. Unterschieden werden die Stufen der

1. **Fremdbestimmung:** Menschen werden dazu angehalten, etwas zu tun oder zu lassen, Inhalte, Arbeitsformen und Ergebnisse sind fremddefiniert. Sie haben keine Kenntnisse der Ziele.
2. **Dekoration:** Menschen wirken mit, ohne genau zu wissen, worum es geht.
3. **Alibi-Teilnahme:** Menschen entscheiden, ob sie ein Angebot wahrnehmen oder nicht, haben aber nur scheinbar eine Wahl.
4. **Teilhabe:** Menschen zeigen ein sporadisches Engagement der Beteiligung.
5. **Zuweisung, aber informiert:** Die Projektvorbereitung erfolgt durch Professionelle, die Menschen wissen, worum es geht und was sie bewirken wollen.
6. **Mitwirkung:** Menschen können durch Fragebögen / Interviews eigene Vorstellungen und Kritik äußern und nehmen dadurch zumindest indirekt Einfluss, da sie bei der konkreten Planung und Umsetzung nicht mitentscheiden können.
7. **Mitbestimmung:** Menschen werden tatsächlich in Entscheidungen einbezogen, die Projektidee stammt von Professionellen, alle Entscheidungen werden jedoch gemeinsam und demokratisch getroffen.
8. **Selbstbestimmung:** Menschen initiieren aufgrund von Betroffenheit Projekte, sie werden durch Professionelle unterstützt und gefördert. Sie fällen die Entscheidungen, die dann von den Professionellen mitgetragen werden.
9. **Selbstverwaltung:** Menschen haben die völlige Entscheidungsfreiheit über das Ob und Wie des Projektes. Die Entscheidungen werden den Professionellen lediglich mitgeteilt.

Nur die Stufen vier bis acht werden als „echte“ Beteiligung verstanden, Stufe neun geht sogar über diese hin-

aus. Das Stufenkonzept zeigt nicht nur, wie vielfältig Partizipation sein kann, sondern auch, wie Schritt für Schritt die Selbstbestimmungsfähigkeit von (jungen) Menschen entsprechend ihren aktuellen Kompetenzen gefördert werden kann. Die höchste Stufe der Beteiligungsformen ist nicht für alle Beteiligten auch die beste. Entscheidend sind die jeweiligen Lernausgangslagen, Kompetenzen und Bedürfnisse. Beteiligungsangebote sollten derart konzipiert werden, dass sie unterschiedliche Grade und Arten von Beteiligung von unterschiedlichen Personen in unterschiedlichen Entwicklungsstufen ermöglichen (Hart 1992, 31ff.).

Wie kann Partizipation im (Jugend)Strafvollzug ermöglicht werden?

Mitwirkungspflicht

An dieser Stelle soll nicht über das grundsätzliche Für und Wider der Mitwirkungspflicht (z.B. § 4 JStrVollzG NRW, Hessen, M-V, RLP, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, § 5 JStrVollzG S-H, § 6 JStrVollzG Nds, § 23 JStrVollzG B-W; § 4 Abs. 1 StrVollzG) diskutiert werden (vgl. dazu z.B. Laubenthal, 2015, 641f.; Sonnen, 2007). Plädiert wird ohnehin nur für eine „negative“ Pflicht zur Mitwirkung derart, alles zu unterlassen, was die anderen inhaftierten Menschen daran hindert, die ihnen gebotenen Chancen und Möglichkeiten des Lernens und Mitwirkens wahrzunehmen. Hervorheben möchten wir allerdings, dass eine Pflicht, welche sich zentral auf die Mitwirkung des inhaftierten Menschen bei der Erreichung des Vollzugsziels bezieht, zwingend die schon angesprochene Verpflichtung der Vollzugseinrichtung impliziert, neben den schulischen und beruflichen Qualifizierungen sowie therapeutischen, sportlichen und freizeitpädagogischen Angeboten immer auch Möglichkeiten der Befähigung zum Treffen von Entscheidungen, zur selbständigen und aktiven Mitgestaltung des Lebens in der Einrichtung bereitzustellen bzw. zur Wahrnehmung solcher Möglichkeiten

zu ermutigen und zu animieren. Mit der „verantwortliche(n) Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte“ (z.B. § 4 Abs. 3 JStrVollzG S-H) sind einige der Beteiligungs- und Entscheidungsfelder umschrieben, in denen Partizipation möglich ist und wird. Andererseits ist eine Pflicht z.B. zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitveranstaltungen als eher kontraproduktiv gerade im Hinblick auf die Wesensmerkmale von Partizipation zu betrachten, welche ja auch das Nein-Sagen beinhalten müssen, gerade in einem Bereich, der in Freiheit einen Raum der Selbstbestimmung und freiwilliger Partizipation darstellt.

Mitwirkung am Vollzugsplan

Die Beteiligung an der eigenen Förderplanung ist z.B. in der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich und institutionell vorgegeben (§ 36 SGB VIII). Durch spezielle Vorgaben zur Beteiligung an der Entscheidung zur Gewährung von Hilfen und zur Steuerung des laufenden Hilfeprozesses soll eine Akzeptanz bzw. auch Individualisierung der Angebote sowie eine aktive Mitarbeit der betroffenen jungen Menschen erreicht werden. Um gemeinsam entscheiden zu können, werden die Betroffenen im Hilfeplangespräch ermutigt, unterstützt und beraten, um Überforderungen zu vermeiden (Münder et al. 2006, 479f.) Die rechtlich durchaus vorgesehene Beteiligung an der Vollzugsplanung kann nicht zweifelsfrei einer Partizipationsstufe zugeordnet werden. Entscheidend ist, wie der in den Jugendstrafvollzugsgesetzen verwendete Begriff des „Erörterns“ (zu finden in allen JStrVollzG der Länder, z.B. § 10 JStrVollzG Berlin, Hessen, Thüringen, § 11 JStrVollzG NRW, RLP sowie § 6 StrVollzG) in der Praxis ausgelegt wird, inwiefern die Anregungen und Vorschläge der Betroffenen „angemessen“ (§ 10 JStrVollzG Hessen) oder „soweit sie dem Vollzugsziel dienen“ (z.B. § 10 Abs. 3 JStrVollzG Berlin, Bremen, M-V, Thüringen) tatsächlich einbezogen werden, ob den Betroffenen transparent dargelegt wird, welche „sinnvollen Anregungen und Vorschlä-

ge“ (§ 11 JStrVollzG NRW) einbezogen werden können und wie eine Nichtbeachtung begründet wird.

Gefangenenmitverantwortung

Eine weitere gesetzlich vorgesehene Beteiligungsmöglichkeit ist die Mitverantwortung der Gefangenen (z.B. § 59 JStrVollzG NRW, § 160 StrVollzG). Es sollen differenzierte, gestufte Formen der Mitwirkung vorgehalten werden. Zudem wird eine weitgehende Übernahme der Mitverantwortung für alltägliche Abläufe angestrebt. Gremien der Selbstverwaltung sowie die aktive Mitwirkung der inhaftierten Menschen sollen von der Anstaltsleitung gefördert und ermutigt werden (§ 59 Abs. 2 JStrVollzG NRW). Je nach Gewährung (sic!) der Beteiligungsmöglichkeiten durch Anstaltsleitungen sowie Bereiche der Mitbestimmung, die auch organisatorische und personelle Fragen und nicht nur die Inhaftierten betreffende Punkte umfassen (Laubenthal, 2015, 202), könnten die Partizipationsmöglichkeiten deutlich erweitert werden. Hier ergeben sich natürlich Fragen, so z.B.: Werden die Meinungen Inhaftierter lediglich an die Anstaltsleitung herangetragen, welche dann ohne direkten Einbezug der Inhaftierten entscheidet? Entscheiden die Beteiligten – Inhaftierte und Professionelle – gleichberechtigt? Dürfen die inhaftierten Menschen selbst Projekte initiieren? Wann und unter welchen Bedingungen werden Beteiligungsrechte entzogen und durch wen erfolgt dies?

Vollzugliche Projekte der Mit- und Selbstbestimmung

„Einfache“ Projekte, die nicht so umfassend in den routinisierten Vollzugsalltag eingreifen wie das weiter unten beschriebene Modell der „Just community“, sind solche, die sich z.B. mit der Umgebungs- und Freizeitgestaltung beschäftigen. Inhaftierte initiieren ein Projekt, etwa zur Neugestaltung der Aufenthaltsräume sowie Gänge und werden dabei von den Professionellen unterstützt. Nicht das Ergebnis des Projektes ist entscheidend, sondern der

Weg dahin, welcher die Inhaftierten in den oben beschriebenen Fähigkeiten stärken kann, etwa wenn sie gemeinsam und eigenverantwortlich ein Wandbild gestalten, Freizeitprojekte anleiten als Experten in eigener Sache, ein einrichtungseigenes Fernsehprogramm gestalten oder eine Zeitschrift herausgeben. Auch die Umstrukturierung vollzuglicher Abläufe ist unter Mitwirkung der Inhaftierten möglich, wie ein Projekt Kölner Studentinnen der Rehabilitationswissenschaften zeigte, die gemeinsam mit Inhaftierten und Bediensteten die Zugangsabläufe der JVA Heinsberg optimierten (vgl. Benischke et al. in diesem Heft).

Gefangenenzeitungen

Ein Beispiel für Partizipation im Erwachsenenstrafvollzug ist die Gefangenenzeitung „Lichtblick“ (www.lichtblick-zeitung.de) der JVA Berlin-Tegel. Seit 1968 verfassen Inhaftierte eigene Artikel, die nicht vor Veröffentlichung von der Gefängnisleitung gegengelesen und ggf. zensuriert werden müssen. Die Zeitung fungiert als Sprachrohr der Inhaftierten, die durch dieses Medium u.a. auch auf vollzugliche Missstände hinweisen können. Es dient als Kontaktstelle zwischen „innen“ und „außen“, zwischen Justiz und Inhaftierten. Dass hier sicher manches zum Leidwesen der Anstaltsleitung und Justizverwaltung veröffentlicht wird, ist zu erwarten, gleichzeitig aber auch notwendiges demokratisches Experimentierfeld.

„Santa-Fu Gefangene helfen Jugendlichen“

Dieses selbstinitiierte Projekt (www.gefangene-helfen-jugendlichen.de) ist angesiedelt in der JVA Fuhlsbüttel. Ansatz der von inhaftierten Menschen entwickelten und umgesetzten Idee ist es, gefährdete Jugendliche dabei zu unterstützen, eine kriminelle Laufbahn zu vermeiden, indem sie vor Ort mit dem Gefängnis und den Inhaftierten konfrontiert werden. Da jedoch auf der Internetseite nicht deutlich wird, wie zurzeit die „ausgewählten, verantwortungsbewussten“ Inhaftierten

bestimmt werden (Gefangene helfen Jugendlichen, 2013, 7), lässt sich keine Aussage über den tatsächlichen Partizipationsgrad treffen. In jedem Fall zeigt auch dieses Projekt, dass eine Förderung der Partizipation für alle Beteiligten gewinnbringend sein kann.

Just Community

Ein viel diskutiertes Beispiel weitreichender Partizipation als Mitbestimmung, die eine Veränderung im gesamten Vollzugsalltag zumindest einer Abteilung bzw. Wohngruppe beinhaltet, ist die „Just Community“, die auf Grundlage der Theorie zur Entwicklung des moralischen Urteils von Lawrence Kohlberg vor 20 Jahren in der JVA Adelsheim initiiert wurde und auch in der Heimerziehung umgesetzt wird (z.B. Glasstetter 2005). Im gelockerten Vollzug werden Inhaftierten weitgehende Rechte zur demokratischen Selbstbestimmung und Interessenvertretung eingeräumt. Sie bilden mit Vollzugsbediensteten und einem Sozialpädagogen eine „Demokratische Gemeinschaft“ und entscheiden gemeinsam und demokratisch über Fragen der Gestaltung des Alltagslebens, ebenso über Disziplinarmaßnahmen. Je nachdem, wie weitreichend die auf den Versammlungen beschlossenen Regeländerungen sind, wird der Anstaltsleitung ein Vetorecht zugesprochen, vor dessen Gebrauch jedoch die Inhaftierten anzuhören sind. Diese können in das Leistungs- und das Fairnesskomitee gewählt werden, in denen sie für die Vorbereitung und Durchführung der wöchentlichen Versammlungen und die Überwachung der Hausregeln bzw. für die Vermittlung in Konflikten und Streitfällen zuständig sind. Auf diesem Weg entstand eine demokratisch orientierte Aushandlungskultur, durch die zumindest teilweise Strukturen des Vollzugsalltags thematisiert, kritisiert und auch verändert werden können (Weyers 2010, 421). Bei allen Beteiligten wurden zudem Fähigkeiten zur Konfliktlösung und zum Aushandeln kontroverser Positionen, zur Rollen- und Verantwortungsübernahme wie auch die Verständigung auf eindeutige Absprachen gefördert (Sutter, 2007).

Offene Fragen

Bezüglich möglicher vollzoglicher Funktionen von Teilhabe und Selbstbestimmung stellen sich durchaus kritische Fragen:

1. Geht es tatsächlich um Befähigung und Verselbständigung des einzelnen Inhaftierten oder geht es um eine sanfte Strategie zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung? Und sind partizipative Elemente im Förder- bzw. Behandlungsprozess als Teil einer Befriedungsstrategie zu verstehen, mit der die „Ruhe im Bau“ durch ein als „Teilhabe“ getarntes Frühwarnsystem gewährleistet werden soll?
2. Oder sind dies alles nur Sandkastenspiele, deren Charakter selbst von den Inhaftierten durchschaut und deshalb die Beteiligung an ihnen auch kaum wahrgenommen wird?
3. Und schließlich: gibt es nicht ohnehin eine faktisch praktizierte „Partizipation“ mindestens unter den Inhaftierten in dem Sinne, dass unter ihnen informelle Machtstrukturen bzw. Subkulturen aufgebaut bzw. erhalten werden, die sich weitgehend dem Zugriff der Behörde entziehen? Und gibt es solche partizipativen „Subkulturen“ nicht auch unter den MitarbeiterInnen in dem Sinne, durchaus und unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes und der Dienstvorschriften die eigene Diensttätigkeit so zu gestalten, wie es im Kollegenkreis nahe liegt, und sich nicht anzulegen mit hier bedeutsamen Personen?

Vielleicht ginge es dann nicht so sehr um die Frage „Partizipation“ und „Selbstbestimmung“ ja oder nein, sondern eher um die Frage, unter welchen Vorzeichen und mit welcher Zielrichtung diese ausgestaltet werden soll. Das ist nicht zuletzt eine Frage des Mutes und der Risikobereitschaft der Anstaltsleitungen wie auch der Aufsichtsbehörden, die rechtlich geforderte Verselbständigung auch im Vollzug ernst zu nehmen. Ein partizipationsfreundliches Klima sowie eine demokratische Aushandlungskultur bieten nicht nur

den Inhaftierten eine Chance auf ein Leben in sozialer Verantwortung. Sie können bei allen am Vollzug Beteiligten zu mehr Arbeitszufriedenheit führen, wie es auch die „Just Community“ in der JVA Adelsheim zeigte (Weyer 2010, 422).

Quellen

- Bereswill, M.** (2007): „Von der Welt abgeschlossen“. Die einschneidende Erfahrung einer Inhaftierung im Jugendstrafvollzug. In: Goerdeler, J., Walkenhorst, P.: Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 163-183.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Soziales** (2012): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Online unter: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/kindergerechtes-deutschland-brosch_C3_BCre-qualit_C3_A4tsstandards_property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf. Stand: 22.02.2015.
- Gefangene helfen Jugendliche e.V.** (2013): Jahres- und Wirkungsbericht 2013. Online unter: http://www.gefangene-helfen-jugendlichen.de/media/pdf/Jahres_und_Wirkungsbericht_2013.pdf. Stand: 11.03.2015.
- Giesecke, H.** (2007): Pädagogik als Beruf. Weinheim, München: Juventa.
- Glasstetter, S.** (2005): Moralerziehung nach Lawrence Kohlberg. Über die Effizienz und Auswirkungen der „Just Community“ in einem geschlossenen Heim für delinquente Jugendliche. Online unter: http://www.uni-konstanz.de/ag-moral/moral/artikel-frei/glasstetter_2006_just-community-MUT.pdf. Stand: 08.03.2015.
- Hart, R. A.** (1992): Children's Participation. From Tokenism to Citizenship. UNICEF: Florenz.
- Himmelmann, G.** (2004): Demokratie-Lernen: Was? Worum? Wozu. In: Edelstein, W., Fauser, P. (Hrsg.): Beiträge zur Demokratiepädagogik. Eine Schriftenreihe des BLK-Programms „Demokratie lernen & leben“. Online unter: <http://www.pedocs.de/volltexte/2008/216/pdf/Himmelmann.pdf>. Stand: 12.03.2015.

Kittl-Satran, H. et al. (2013): Partizipation jugendlicher InsassInnen in steirischen und niederösterreichischen Justizanstalten (JA). Online unter: http://static.uni-graz.at/fileadmin/urbi-institute/Erziehungswissenschaft/Sozialpaedagogik/Texte/Poster_2013.zip. Stand: 09.03.2015.

Kohlberg, L. (1987): Moralische Entwicklung und demokratische Erziehung. In: Lind, G., Raschert, J. (Hrsg.): Moralische Urteilsfähigkeit. Eine Auseinandersetzung mit Lawrence Kohlberg. Weinheim, Basel: Beltz, S. 25-43.

Laubenthal, K. (2015): Strafvollzug. Heidelberg: Springer.

Moser, S. (2010): Beteiligt sein. Partizipation aus der Sicht von Jugendlichen. Wiesbaden: VS.

Münder, J. (Hrsg., 2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5. überarb. Aufl.. Weinheim: Juventa.

Partizipation und nachhaltige Entwicklung in Europa. Online unter: http://www.partizipation.at/fileadmin/media_data/Downloads/themen/kinder-jugend-part.pdf. Stand: 22.02.2015.

Pfaffenberger, H. (2007): Partizipation. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 693 f.

Schallert, U. (2008): Demokratisierung und Selbstverwaltung. Das Wohngruppenkonzept „KonTrakt“ in der JVA Wiesbaden in seinen juristischen, kriminologischen und pädagogischen Bezügen. Online unter: <http://ubm.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2009/2117/pdf/diss.pdf>. Stand: 10.03.2015.

Schröder, R. (1995): Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung. Weinheim/Basel: Beltz.

Sonnen, B.-R. (2007): Fördern, Fordern, Fallen lassen. In: Neue Kriminalpolitik 2/2007. Baden-Baden: Nomos.

Sutter, H. (2007): Demokratische Partizipation im Jugendstrafvollzug. Erziehungswissenschaftliche Rekonstruktion eines Modellversuchs. In: Sozialer Sinn 1/2007, S. 131-158.

Walter, J. (1999): Gefährdungen in Biografien junger Menschen vor dem Erfahrungshintergrund des Jugendstrafvollzugs. In: Diakonisches Werk (Hrsg.): Gefährdete und gefährliche Jugendliche. Herausforderung für die Arbeit in der Diakonie. Online unter:

<http://www.diakonie.de/media/DD-2000-01.pdf>. Stand: 12.03.2015, S. 29-44.

Watts, S. (2014): Die kollektive Insassenvertretung im Strafvollzug. Zur praktischen Umsetzung der Gefangenenmitverantwortung in deutschen Justizvollzugsanstalten. Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster, Reihe III, Band 9.

Weyers, S. (2010): Demokratische Partizipation durch „Just Communities“. In: Dollinger, B., Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden: VS.

¹ Eine der wenigen Ausnahmen bildet eine österreichische Studie von Kittl-Satran et al. (2013), welche mehrere Jugendanstalten hinsichtlich der Partizipationsmöglichkeiten in Schule, Weiterbildung, Beruf, Freizeit, Freizeitangebote und soziale Kontakte untersuchten. Vor allem in den Bereichen Beruf, Freizeit, Freizeitangebote und soziale Kontakte wurde eine geringere Partizipation verglichen mit den Bedingungen vor der Haft festgestellt, die Partizipationsmöglichkeiten in Schule und Weiterbildung entsprachen denen vor der Haft.



BA Anna Stössun
Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl Erziehungshilfe und Soziale Arbeit
astossu1@uni-koeln.de



Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl Erziehungshilfe und Soziale Arbeit
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Veranstaltungen

Veranstaltungen des DBH-Bildungswerkes 2015 – 1. Halbjahr

Interessierte erhalten auf Wunsch das komplette Veranstaltungsprogramm und detaillierte Ausschreibungen zu einzelnen Veranstaltungen per Post oder E-Mail zugesandt. Auch auf der Internetseite finden Sie ausführliche Informationen und die Möglichkeit zur Online-Anmeldung: <http://dbh-online.de/veranstaltungen.php>.

DBH-Bildungswerk,
Aachener Str. 1064, 50858 Köln
Telefon (02 21) 94 86 51 30
Telefax (02 21) 94 86 51 31
E-Mail kontakt@dbh-online.de

Fachtagung Bewährungshilfe und Risiko bei den ambulanten sozialen Diensten der Justiz 11.-12.06.2015 in Frankfurt

In fast allen Bundesländern werden Arbeitsweisen der Rückfalleinschätzung bzw. „risiko-orientierten Bewährungshilfe“ in den ambulanten sozialen Diensten der Justiz eingeführt bzw. sollen eingeführt werden. In dieser Fachtagung sollen Grundlagen und Notwendigkeit der Risikoorientierung und Anwendungsmodelle aus verschiedenen Bundesländern vorgestellt und diskutiert werden. Referenten u.a.:

Risiko-Orientierung in der Bewährungshilfe - notwendige Weiterentwicklung,
Klaus Mayer (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften)

Risikoorientierung im Strafvollzug,
Dr. Sandra Budde (Kriminologischer Dienst Hessen)

Tagungsleitung:
Peter Reckling, DBH-Geschäftsführer

Do it yourself? Partizipation als Maßstab eines mündigen Vollzuges

Thomas Galli, Mathias Weilandt, Marcel S.

1) Einleitung

Mitwirkung, Teilhabe, Partizipation – setzt das alles nicht voraus, dass mindestens zwei Personen im Bezug auf einen Entscheidungs- und Willensbildungsprozess gleiche Rechte (gleiche Ziele sind im Rahmen der Partizipation nicht zwingend erforderlich) haben? Und ist der Gesamtkontext des Strafvollzuges nicht dergestalt, dass der eine sein Recht auf die Freiheit will, die der andere ihm entziehen will oder muss? Noch deutlicher wird ein gewisser Widerspruch, wenn man eng an der lateinischen Übersetzung (aus lat. pars: Teil, und capere: ergreifen, sich aneignen) die emanzipatorischen Zwecke der Partizipation in den Fokus nimmt. Sehr zu Recht wird daher der Begriff der Partizipation im Kontext der Macht kritisch beleuchtet (vgl. Stork, 2002), wobei dieser Kontext im Gefängnis besonders virulent wird. Jede Art der Partizipation, so könnte man folgern, könne unter den Rahmenbedingungen des Strafvollzuges nur geeignet sein, das Macht-Untergeordnet-Verhältnis zu kaschieren oder es gar zu zementieren, indem dem Zwang der Anschein eines zumindest in Teilen freiwilligen Miteinanders gegeben wird. Bei einer anderen Form des Freiheitsentzuges wider Willen, bei Geiselnahmen, wurde das psychologische Phänomen des „Stockholm-Syndroms“ beobachtet. Ein Weg, für Geiseln mit den ansonsten traumatisch werdenden existenziellen Gefühlen von Angst und Wut umzugehen scheint danach zu sein, sich mit den Geiselnahmern und deren Zielen zu identifizieren. Der Konflikt zwischen eigentlichem Wollen (aus der Macht des Anderen zu entkommen) und (Nicht-)Können wird so leichter erträglich. Es dürfte unstrittig sein, dass die Förderung von Partizipation der Inhaftierten nicht eine Manipulation unter Ausnutzung des psychologischen

Drucks sein darf, den jeder zwangsweise Freiheitsentzug auslöst. Damit würde möglicherweise eine kurzfristige und oberflächliche Anpassung, nicht aber eine wirkliche positive Umorientierung erreicht, die dann auch außerhalb des Zwangskontextes Bestand haben könnte. Die Schaffung von Möglichkeiten der Selbstbestimmung und Mitgestaltung ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Justizvollzugs insgesamt. Ohne Möglichkeiten der Selbstbestimmung und Mitgestaltung werden sich Gefangene eben lediglich anpassen oder sich verweigern und den Regeln der Gefängnis-Subkultur unterwerfen (Schmid, 2014). Zwar hat der Justizvollzug die Aufgabe und das Ziel, seine unfreiwilligen Klienten von der Einhaltung der allgemeinverbindlichen Strafnormen zu überzeugen, was in gewisser Weise auch eine Identifikation der Bestraften mit den Straftenden voraussetzt. Eine Identifikation der Gefangenen mit dem staatlichen Ziel, ihnen die Freiheit zu entziehen, kann jedoch nicht gewollt sein, macht doch der entgegenstehende Wille der Insassen die staatliche Maßnahme überhaupt erst zur Strafe. Auch werden eine noch so große Freiheit „nach innen“ und noch so viele Mitwirkungsmöglichkeiten die weitaus meisten Inhaftierten nie dazu bringen, ihre Freiheit nicht wiederzuerlangen zu wollen. Keinen Sinn hat jedenfalls der Strafvollzug, insoweit die Gefangenen unselbstständig und „so klein“ wie möglich gehalten werden sollen (vgl. Galli, 2015). Bei der Frage, wie viel und welche Partizipationsmöglichkeiten es für Inhaftierte geben sollte, gilt im Übrigen das, was für alle (Behandlungs-)maßnahmen im Strafvollzug gilt: Grundsätzliche Kritik am Modell Freiheitsentzug kann nicht bedeuten, dass auf resozialisierende Maßnahmen und

deren Fortentwicklung ganz verzichtet werden sollte (vgl. AK- Bung/Feest, vor § 2 Rn. 18).

In einem äußeren Rahmen also, der dadurch weder durchbrochen noch verdeckt wird, ist Partizipation grundsätzlich möglich und, wie im Folgenden näher auszuführen ist, geboten.

2) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen partizipatorischer Elemente sind in den Strafvollzugsgesetzen der Länder in vielfältiger Weise geregelt. Insbesondere soll hier auf das Sächsische Strafvollzugsgesetz eingegangen werden, welches einige Besonderheiten in den Bereichen individueller und kollektiver Partizipation der Gefangenen aufweist. Hier nur angedeutet werden kann dabei der Gedanke, dass auch die Abschaffung von schädlichen Zwangsmaßnahmen (z.B. Arbeitspflicht, Anspargung von Überbrückungsgeld) durch den Sächsischen Justizvollzug das Maß der Selbstbestimmungsmöglichkeit für Inhaftierte erhöht und damit partizipatorischen Charakter hat.

a) Vollzugsziel

Das oberste Vollzugsziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (vgl. § 2 SächsStVollzG) kann nicht erreicht werden, wenn der Gefangene zum bloßen Objekt von Vollzugsmaßnahmen wird (vgl. Bung/Feest, § 4 Rn. 4). Nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe ein sozial verantwortliches Gesellschaftsmitglied zu sein, setzt zumindest grundsätzlich ein Miteinander mit gleichen Rechten und Pflichten voraus. Wie aber sollte dieses Miteinander nach zum Teil vielen Jahren Haft erreicht werden, wenn es nicht zumindest in gewissem Umfang bereits während der Haft praktiziert wird? Grundvoraussetzung dafür ist die Aufgabe der leider noch vielfach vorzufindenden Haltung eines geistigen, moralischen oder gar gesellschaftlichen Über-/Untergeordnetungsverhältnisses im interpersonellen

len Rahmen zwischen den am Vollzug Beteiligten, Gefangenen und Bediensteten. Es gibt Wertigkeiten der Argumente und der Taten, nicht aber der Menschen. Mit der Aufgabe dieser Haltung, die das gesetzliche Vollzugsziel einfordert, entsteht ein „Justizvollzug auf Augenhöhe“. Nur wenn diese Gleichwertigkeit von den Beteiligten anerkannt wird, kann der justizielle Kontext von Macht und Unterordnung vom menschlichen Miteinander gelöst und als soziale Tatsache anerkannt werden, auf die sowohl Bedienstete als auch Gefangene nur sehr bedingt Einfluss nehmen können. Diese Augenhöhe ist dabei als Ideal nie ganz erreichbar, aber sie sollte immer wieder und weiter angestrebt und erarbeitet werden. Partizipation ist dann nicht nur möglich, sondern kann gerade auch der Weg dahin sein.

Nach § 4 Abs. 1 SächsStVollzG ist die Persönlichkeit der Gefangenen zu achten und ihre Selbständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern. Selbstbestimmung, Mitgestaltung und Persönlichkeitsentwicklung stehen dabei in direktem Zusammenhang, sie bedingen einander (Schmid, 2014).

Allzu oft wird der Inhaftierte im anstaltsinternen Miteinander jedoch noch in die passive Rolle gedrängt, die einige allerdings auch gerne annehmen.

Gerade vor dem Hintergrund der Diskussion über die Partizipation von Gefangenen ergibt sich hieraus immer wieder die Frage, inwiefern die Teilnahme am Miteinander dann eingefordert werden kann und sollte. Anders herum gefragt, wie viel Motivationsarbeit geboten ist, um die Bereitschaft zur Mitwirkung an dem Ziel des Strafvollzuges zu wecken. Ist es nicht ein logischer Widerspruch wenn der „freie Wille“ als Grundlage der Bestrafung anerkannt ist, nicht jedoch als Grundlage der Veränderung? Einerseits dürfte unstrittig sein, dass jenseits der ausdrücklichen Regelungen des Gesetzes für den Gefangenen keine Pflicht besteht, an seiner

Behandlung mitzuwirken (Jehle, § 4 Rn. 5). Andererseits sollte die Anwendung des Angleichungsgrundsatzes (vgl. § 3 Abs. 4 SächsStVollzG) jedenfalls nicht so weit gehen, die Gefangenen lediglich über die sich bietenden Möglichkeiten der Mitwirkung zu informieren. Nach § 4 Abs. 3 SächsStVollzG bedarf es zur Erreichung des Vollzugsziels der Mitwirkung der Gefangenen. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern. Hier gilt es, was freilich nicht einfach ist, unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen des Gefangenen im Einzelfall ein rechtes Maß der Motivation zu finden. Allen voran gilt es aber im Rahmen struktureller Maßnahmen ein Klima zu schaffen, durch welches Mitwirkungsmöglichkeiten vielfältig und sichtbar werden und welches so Gefangene und Mitarbeiter zur Partizipation einlädt (vgl. Walter, 2015).

b) Vollzugsplan

Von hoher Bedeutung ist ferner, dass viele landesgesetzliche Regelungen Partizipationselemente bei der Vollzugs- und Eingliederungsplanung, die Ausgangspunkt aller vollzuglichen Maßnahmen ist, vorsehen. Die Gefangenen haben danach ein Recht darauf, über die zur Erreichung des Vollzugsziels bei ihnen für notwendig erachteten Vollzugsmaßnahmen nicht nur unterrichtet zu werden, sondern dass diese mit ihnen erörtert und erarbeitet werden. Auch sehen die Regelungen zum Teil konkret vor, dass Anregungen und Vorschläge der Gefangenen einbezogen werden, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen (vgl. § 8 Abs. 4 SächsStVollzG). Unterstrichen wird diese partizipatorische Haltung durch die in Sachsen geltende Praxis, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan neben dem Konferenzleiter auch durch den Gefangenen zu unterzeichnen ist. Die Gefangenen haben daneben das Recht an der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzuges in die Planung einzubeziehen und bei der Konferenz mitwirken zu lassen. Dies gilt namentlich für nahe Angehörige, deren in der Regel positiver stützen-

der Einfluss für eine zielgerichtete Vollzugs- und Eingliederungsplanung unerlässlich erscheint (vgl. § 8 Abs. 6 SächsStVollzG).

c) Disziplinarverfahren

Disziplinarverfahren und Disziplinarmaßnahmen erscheinen zunächst als Bereiche die im Justizvollzug der Partizipation kaum zugänglich sind. Mit dem Mittel der einvernehmlichen Streitbeilegung ist jedoch unter anderem auch in Anlehnung an den Täter-Opfer-Ausgleich durch einige Landesstrafvollzugsgesetze eine solche Möglichkeit eröffnet worden. So sieht etwa § 93 Abs. 2 SächsStVollzG vor, dass zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen möglichst im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden sollen. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib im Haftraum in Betracht. Erfüllen die Gefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.

In diesem so praxisrelevanten und häufig höchst streitbefangenen Bereich wird damit durch ein Element der Partizipation die Akzeptanz vereinbarter Maßnahmen bei dem betroffenen Gefangenen als Reaktion auf disziplinarwürdiges Verhalten erhöht.

3) Praktische Beispiele aus der JVA Zeithain

Möglichkeiten der praktischen Ausgestaltung von Partizipation sind - auch unterhalb der gesetzlich vorgesehenen Bereiche wie dem der Gefangenenmitverantwortung, die in Sachsen, anders als es noch das Bundesstrafvollzugsgesetz vorsah, zu Recht nach § 122 SächsStVollzG ermöglicht werden muss und nicht nur soll - in vielfältiger Weise gegeben.

a) Kunsttherapie

Soziales Lernen setzt ein gesundes

Selbstvertrauen voraus, das nur durch selbstbestimmtes Handeln entstehen kann (Schmid, 2014). Therapie kann also schlecht von oben nach unten funktionieren. Besonders gilt dies für die im sächsischen Justizvollzug breit vertretenen kunsttherapeutischen Behandlungs- und Interventionsmaßnahmen. Partizipation bedeutet dort, an den Interessen und Ideen der Inhaftierten anzusetzen, und ihnen nicht die Ideen der Therapeuten aufzudrängen. Sie beginnt bei der Auswahl des geeigneten Angebotes, die gemeinsam mit dem Gefangenen in erster Linie auf Grundlage seiner Ressourcen getroffen wird. Hier stehen etwa Musik, Theater, Bildhauen, Flechten, Mal- und Modelliergruppen zur Verfügung. Inhaltlich setzt sodann die therapeutische Arbeit in erster Linie an den zum Teil zu weckenden, kreativen Vorstellungen der Teilnehmer an. Besonders deutlich wird dies im Rahmen der Theatermaßnahmen, wo die teilnehmenden Gefangenen, häufig in größeren Gruppen bis zu 30, mit den Kunsttherapeuten aus skizzenhaften Grundgedanken gemeinsam in vielfachen inhaltlichen Auseinandersetzungen, Ab- und Aussprachen das Stück entwickeln und schließlich der internen und auch externen Öffentlichkeit präsentieren.

b) Küchenkommission und Wäschekommission

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsStVollzG, der sinnvoller Weise über die alte Regelung des Bundesstrafvollzugsgesetzes hinausgeht, werden die Gefangenen an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt.

Um die Einbindung der Gefangenen bei der Ausgestaltung ihrer Verpflegung zu verstetigen und einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen den Gefangenen und der Küchenleitung im Hinblick auf etwaige Probleme, Wünsche und Anregungen im Bereich der Verpflegung zu gewährleisten, wurden im Jahr 2010 in allen sächsischen Justizvollzugsanstalten sogenannte Küchenkommissionen eingerichtet. Diesen Küchenkommissionen gehören insbe-

sondere die Küchenleiter, die Leiter der Wirtschaftsverwaltung sowie Mitglieder der Gefangenenmitverantwortung an. Den Gefangenen soll hierdurch die Gelegenheit gegeben werden, aktiv an der Verpflegung mitwirken zu können und insbesondere Einfluss auf die Gestaltung des Speiseplanes nehmen zu können. Die Küchenkommission hat sich in der JVA Zeithain bewährt. Es konnte festgestellt werden, dass sich die Zufriedenheit mit der Qualität der Verpflegung und dem Speiseplan wesentlich erhöht hat und entsprechende Beschwerden zurückgegangen sind.

Nach dem Vorbild der Küchenkommissionen wurde im August 2014 in den Standards des Sächsischen Justizvollzuges der Standard „Wäsche der Gefangenen“ aufgenommen. Durch die Individualisierung und Optimierung der Gefangenenwäsche soll das Leben im Strafvollzug weiter den allgemeinen Lebensbedingungen angepasst werden. Verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung, insbesondere die personenbezogene Nummerierung der Anstaltswäsche, das Tragen von Privatkleidung sowie das eigenständige Waschen sind Inhalt der Planungen. Hierzu werden in allen Anstalten Wäschekommissionen eingerichtet. Eine Hauptwäschekommission für ganz Sachsen ist ebenfalls vorgesehen. An diesen Kommissionen sind sowohl Mitarbeiter als auch Gefangene beteiligt. Auch hier konnte festgestellt werden, dass sich mit der Einführung der Wäschekommission in der JVA Zeithain die Zahl der Beschwerden über Probleme bei der Durchführung der Anstaltswäsche deutlich verringert hat.

Gerade im Bereich der elementaren Grundbedürfnisse (vor allem Nahrung und Kleidung) erscheint es erforderlich, jeweils das höchstmögliche Maß an Partizipationsmöglichkeiten für die Gefangenen zu gewähren. Dies gebietet sowohl der Angleichungsgrundsatz als auch die Erreichung des Vollzugsziels. Ziel ist es in der JVA Zeithain und im gesamten sächsischen Vollzug über die Partizipation an der Gemeinschaftsver-

pflegung und -wäsche hinaus, wo dies möglich ist, zur Selbstversorgung überzugehen.

c) Sportgruppen

Seit längerem besteht in der JVA Zeithain die Möglichkeit, für geeignete Gefangene Mannschaftssportgruppen ohne Bedienstete zu planen und selbst durchzuführen. Erstmals soll für das Jahr 2015 ein Fußballturnier, an dem auch Bedienstetenmannschaften teilnehmen, sowie ein Sportfest durch die Mitglieder der Gefangenenmitverantwortung eigenverantwortlich geplant werden.

d) Gestaltung der Anstaltsanlage

Im Rahmen gartentherapeutischer Angebote haben die Inhaftierten die Möglichkeit, das Anstaltsgelände innerhalb und außerhalb des umwehrten Bereiches kreativ mitzugestalten und dabei eigene Vorstellungen einzubringen. Im Hinblick auf die gesetzliche Gestaltungsvorgabe (vgl. etwa § 3 Abs. 4 SächsStVollzG), dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen ist, aber auch aus partizipatorischen Gründen ist es erforderlich, auch das Lebensumfeld durch und mit den Inhaftierten zu gestalten. Wobei die Gestaltungsmöglichkeiten in grundlegender baulicher Hinsicht aus offensichtlichen Gründen, wie beispielsweise dem Schutz von Sicherheitseinrichtungen, beschränkt bleibt. Umso mehr ist es andererseits Ziel, möglichst große und vor allem sichtbare Orte zur Selbstgestaltung durch Gefangene zu schaffen.

4) Fazit und Ausblick

Die Möglichkeit zur Partizipation in einem äußeren Kontext von Zwang kann nur der geben, der die Macht dazu hat, und er kann sie auch nur soweit geben, soweit seine Macht reicht. Das Maß der Partizipationsmöglichkeiten im Gefängnis ist daher begrenzt, es ist gleichwohl noch lange nicht ausgeschöpft. Perspektivisch wäre es jedoch auch wichtig, das Thema Partizipation in einem größeren Zusammenhang zu beleuchten.

Dieser Beitrag muss sich notwendigerweise auf die Thematik der Partizipation der Gefangenen beschränken. Zu einer Gesamtbetrachtung der Thematik der Partizipation im Strafvollzug wären allerdings alle operierenden Teile des Systems Strafvollzug auf ihre Partizipationsmöglichkeiten hin zu untersuchen. Insbesondere die Sichtweise, der Strafvollzug setze sich lediglich aus zwei operierenden Teilen zusammen - neben den Gefangenen „die Vollzugsbehörde“ als Einheit (vgl. BVerfG v. 25.09.2006 - 2 BvR 2132/05) greift zu kurz, da hierdurch angenommen wird, der Machthaber (z.B. entscheidungsbefugter Bediensteter) bewirke das Verhalten des Machtunterworfenen (z.B. Gefangener) vollständig ohne dass er selbst Macht ausgesetzt ist, die ebenfalls keinen partizipatorischen Elementen zugänglich ist. Auch ist Partizipation in engem Zusammenhang mit Verantwortung zu sehen, wobei Verantwortung meist wiederum aus der Macht eines Anderen folgt. Wer an Entscheidungen mitwirken will, ohne auch ein Maß der Verantwortung dafür zu übernehmen, das dem Maß der Beteiligung an der Entscheidung entspricht, der handelt nicht partizipatorisch, sondern übt auch ein Stück Macht gegenüber demjenigen aus, der für die Entscheidung von Anderen in die Verantwortung genommen wird.

Eine komplexere Sichtweise ermöglicht auch den Weg zu der Erkenntnis, dass eine Erhöhung der Partizipationsmöglichkeiten für Inhaftierte nur möglich ist, soweit diese auch den Mitarbeitern eröffnet werden.

Ohne Möglichkeiten der Mitgestaltung werden auch Bedienstete und ehrenamtliche Mitarbeiter in eine Daueropposition „gegen das System“ gedrängt, oder sie ziehen sich frustriert zurück, in der Erwartung, dass man so wieso nichts bewirken kann, dass man seine Zeit und Energie verschwendet, da sich ohnehin nichts bewegen wird. Demgegenüber stehen die Bemühungen, den Justizvollzug zu einer Einrich-

tung zu machen, die soziales Lernen und Entwicklung ermöglicht (Schmid, 2014).

Gerade Prozesse im Strafvollzug werden im Rahmen der klassischen Machttheorie nur unzureichend verständlich, weil sie Macht üblicherweise hierarchisch verortet, somit einer Spitze zuschreibt und diese Spitze der Macht von oben nach unten ihre Potenz auf alle unter ihr liegenden Ebenen ausübt.

Verständlicher werden diese Prozesse mit der systemtheoretischen Definition des Begriffs der Macht: „Macht ist nach all dem keineswegs ein nur sporadisch auftretender Wille, der sich im Befehl und im Brechen von Widerstand äußert. Was so erscheint, ist nur eine von vielen Möglichkeiten, von latenter Systemmacht Gebrauch zu machen, und gewiss nicht immer die effektivste. Stärker und unwiderruflicher wird die Komplexität oft durch ein frühzeitiges Definieren von Alternativen oder Operationalisieren von Zwecken reduziert.“ (Luhmann, 2013).

Im Fortgang der Beschäftigung mit der Thematik der Partizipation erscheint es deshalb notwendig, auch andere bedeutende Teile des Systems Strafvollzug, namentlich Politik und mediale Öffentlichkeit, in die Betrachtung einzubeziehen und die Wechselwirkungen zu analysieren. Was unter dem Schlagwort „Der Strafvollzug als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ verstanden wird, bedeutet nichts anderes als eben dies.

Literatur

- Feest, J./Lesting, W. – Hrsg.** (2012): Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG). 6. Auflage. Köln
- Galli, T.** (2015): Das Gefängnis und die Strafe der Zukunft. (online: http://www.machtgefaengnisinn.de/fileadmin/Dateien/eroeffnungsvortrag_galli.pdf)
- Luhmann, N.** (2013): Macht im System. 1. Auflage. Berlin
- Schmid, W.** (2014): Strafe ist kein Selbstzweck. Sächsische Zeitung (online: [\[kein-selbstzweck-2806333.html\]\(http://www.sz-online.de/nachrichten/strafe-ist-kein-selbstzweck-2806333.html\).\)](http://www.sz-online.de/nachrichten/strafe-ist-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Stork, R. (2002): Erziehung durch Einbeziehung?. Mitteilungen LJA WL 150/2002, 31 ff. Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal Hrsg. (2013): Strafvollzugsgesetz. 6. Auflage. Berlin/Boston

Walter, J. (2015): Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendvollzug. (online: <http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veranstaltungen/dokumentationen/segel-setzen/walter.pdf>).

Marcel S.

Sprecher der Gefangenenmitverantwortung der JVA Zeithain



Mathias Weilandt

Jurist und stellvertretender Anstaltsleiter der JVA Zeithain
mathias.weilandt@jvazh.justiz.sachsen.de



Dr. Thomas Galli

Kriminologe und Anstaltsleiter der JVA Zeithain
thomas.galli@jvazh.justiz.sachsen.de

FORUM STRAFVOLLZUG besuchte die Lichtblick-Redaktion in der JVA Tegel

Im Zusammenhang mit einem halbtägigen Besuch der Redaktion der Gefangenenzeitung „Lichtblick“ durch **FORUM STRAFVOLLZUG** entstand das nachfolgende Interview mit den Redakteuren Ralf R., Vito L., Andreas H. und Norbert K. Das Gespräch führte unser Redaktionsmitglied Günter Schroven.

Die Gefangenenzeitschrift „Lichtblick“ ist die auflagenstärkste der insgesamt 60 Gefangenenzeitungen in Deutschland. Aktuell beträgt die Auflage 8.500 Stück pro Ausgabe, die vierteljährlich erscheint.

Die erste Ausgabe konnten die Gefangenen der JVA Tegel 1968 lesen, damals wurden 300 Exemplare gedruckt. Dann gingen die Zahlen kontinuierlich nach oben:

1978	1.000 Exemplare
1988	2.500 Exemplare
1998	5.000 Exemplare
2014	8.000 Exemplare

Die Gefangenenzeitung hat über 4.000 feste Abonnenten in ganz Deutschland.

Die Redaktionsgruppe verfügt über gute räumliche und technische Bedingungen. Es gibt drei Redaktionsräume (inbegriffen Versandraum), eine eigene Küche sowie ein separates WC.

Die folgenden Fragen hat **FORUM STRAFVOLLZUG** unter Ausschluss von Vollzugspersonal mit dem Redaktionsteam erörtert.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie bewerten Sie Ihre Arbeitsbedingungen und „journalistischen Freiheiten“ in der Anstalt?

Redaktionsteam:

Uns ist es hier gelungen, sehr viel Eigenständigkeit und Freiräume nach innen zu erkämpfen. Wir haben hier in Tegel eine 40-jährige Tradition und sind ein fester Bestandteil der Anstaltsinfrastruktur. Unsere Räumlichkeiten und die technische Ausstattung sind sehr zufriedenstellend. Es fehlt nur ein größerer Besprechungsraum. Alle Räume, die wir nutzen, waren früher mal Zellen bzw. Doppelzellen; es ist schon ziemlich eng bei uns.

Wir Redakteure haben an den Werktagen der Woche von 6.00 – 21.30 Uhr Aufschluss. An den Wochenenden bzw. Feiertagen haben wir von 9.00 – 16.45 Bewegungsfreiheit.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie finanzieren Sie sich bei einer Auflage von 8.500 Exemplaren pro Ausgabe?

Redaktionsteam:

Der Lichtblick finanziert sich ausschließlich über Spenden und erhält darüber hinaus von der Anstalt pro Jahr 5.000 Euro, womit in der Regel die Kosten für das benötigte Papier gezahlt werden. Ferner zahlt die JVA Tegel die anfallenden Portokosten, die nochmals ca. 5.000 Euro betragen. Etwa 5.500 Exemplare verlassen Berlin.

Die Computer, die Sie hier sehen, sind auch über Spenden angeschafft worden. Durch die hohe Auflagestärke haben wir gemerkt, dass auch wir sparen müssen. Die Qualität und die vierteljährliche Ausgabe der Zeitung sollen bleiben, gleichwohl werden wir aus Kostengründen in diesem Jahr die Auflage um 1.000 Stück reduzieren. Dann kommen wir mit unserem „Budget“ wieder über die Runden, vorausgesetzt das Spendenvolumen bleibt mindestens gleich hoch.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Inwieweit dürfen Sie frei mit der Außenwelt kommunizieren?

Redaktionsteam:

Wir haben freien Mailverkehr, theoretisch könnten wir dem Berliner Justizsenator täglich schreiben. Auch bei den Telefonaten ist die Anstalt im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen großzügig. Wir haben gute politische Kontakte, die wir auch gezielt nutzen. Manche Informationen haben wir früher als die Anstaltsleitung.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Was heißt das im Einzelnen?

Redaktionsteam:

Na ja, für uns wichtige Informationsquellen sind zum einen die Opposition im Rathaus und zum anderen der Berliner Vollzugsbeirat. Der Justizsenator Thomas Heilmann hat uns hier auch schon persönlich besucht. Ferner arbeiten verschiedene Fachanwälte mit uns zusammen. Das finden Sie so in keinem anderen deutschen Gefängnis.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Was waren Ihre größten Erfolge bzw. Initiativen, die die Situation der Insassen verbessert haben?

Redaktionsteam:

Das ist eine ganze Menge, hier einige Beispiele:

Wir haben nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Freistundenhöfe besser ausgestattet bzw. vergrößert werden. Da ist einiges auch umgesetzt worden.

Die Angebotspalette hinsichtlich des Einkaufs ist durch unsere Forderungen spürbar erweitert worden.

Wir haben auf personelle Missstände hingewiesen, und das hat dann den Prozess der Personalaufstockung hier im Haus begünstigt. Es muss in Berlin,

wie woanders auch, sicher auch gespart werden, aber wenn bestimmte vollzugliche Angebote, wie z.B. die 2. Freistunde im Sommer, zurückgeschraubt werden, dann machen wir das auch nach außen publik und „nerven“ die Leitung.

Vor 2 Jahren haben wir hier in Tegel sehr lautstark die noch immer stattfindende Doppelbelegung von Hafträumen kritisiert, obwohl es sich nicht nur um begründete Einzelfälle gehandelt hat. Wir haben recht schnell etwas bewirkt, auch wenn es die Leitung vielleicht nicht gerne zugeben möchte.

Eine ganz wichtige Sache läuft zurzeit noch, das ist das Thema Telefonkosten über TELIO. Wir hatten früher als die Anstaltsleitung erfahren, dass Gefangene aus der JVA Burg gegen die hohen Kosten klagen, wahrscheinlich mit Erfolg. Jetzt machen wir auch in dieser Sache Druck und werden bestimmt etwas bewirken können.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Bei welchen Themen haben Sie sich bisher vergeblich bemüht, Änderungen auf den Weg zu bringen, bleiben aber am Ball?

Redaktionsteam:

Ja, wir haben da noch ein paar harte Nüsse, an die wir rumknacken. Auf der einen Seite gibt es immer Einkaufswünsche, die nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

Beispiel 1: Die FSK 18 Filme, die nicht mehr erlaubt sind. Klar fallen darunter auch einige Pornofilme und Gewaltfilme, aber was uns nervt ist die Tatsache, dass einige „Tätertypen“ natürlich solche Filme im Rahmen ihrer Behandlung nicht sehen sollten. Aber was passiert? Verbot für alle. Das ist total frustrierend.

Beispiel 2: Irgendein durchgeknallter Gefangener trinkt hier Rasierwasser und dreht ab, verletzt vielleicht noch jemanden dabei, Folge ist: Einkaufsverbot für Rasierwasser. Die Anstalt sollte

da flexibler reagieren und mehr Einzelfallentscheidungen treffen. Alles andere empfinden wir als Kollektivstrafen.

Ein für uns Insassen wichtiger Punkt ist das Tragen von Namensschildern für die Bediensteten. Die Anstalt hat es bisher noch nicht zur Pflicht gemacht, obwohl in vielen anderen Bundesländern dies ein Standard ist.

Ferner sehen wir nicht ein, dass der Fernsehempfang, genauer gesagt der Empfang von TV-Signalen, so heißt es wohl, für uns kostenpflichtig ist. Dass das TV-Gerät nicht umsonst ist, ist ja o.K., alles andere ist unseres Erachtens nicht mehr zeitgemäß.

Dann das Thema Elektrogeräte, 5 Geräte sind frei, darüber hinaus ist eine Gebühr für jedes weitere Gerät zu zahlen, das ist doch an der Zeit vorbei. Zählen Sie mal Ihre Elektrogeräte zusammen. Mehr ist wohl dazu nicht zu sagen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie ist Ihre Zusammenarbeit mit der Interessenvertretung der Gefangenen hier in der Anstalt?

Redaktionsteam:

Das ist leider kein so schönes Thema. Wir waren uns lange nicht einig darüber, was wir gegenüber der Anstaltsleitung wünschen bzw. fordern sollen. Die „GIV“ (= Gesamtinsassenvertretung) und wir als Redaktionsgruppe haben oft miteinander konkurriert, statt zu kooperieren. Das war nicht klug. Seit ein paar Monaten haben wir ein Mitglied der GIV im Redaktionsteam. Jetzt fangen wir an, unsere Initiativen zu bündeln. Das wird sich zukünftig sicher auszahlen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie oft treten Sie direkt in persönlichen Kontakt zur Anstaltsleitung, und wie produktiv sind dann jeweils diese Treffen aus Ihrer Sicht?

Redaktionsteam:

Wir haben da so etwa alle 6 Monate einen Besprechungstermin mit der Anstaltsleitung. Das sind in der Regel recht entspannte Sitzungen und wir begegnen uns schon irgendwie auf Augenhöhe, weil beide Seiten die Gegenseite jeweils ernst nehmen. Und oftmals profitiert jeder auch von der „Gegenseite“.

Im Detail ist es so, dass wir uns über materielle Dinge in der Regel rasch verständigen können und die Dinge klären. Wenn es aber z.B. um Fragen der Hausordnung geht, die unseres Erachtens sehr viel liberaler sein könnte, gibt es aus unserer langjährigen Erfahrung wenig Entgegenkommen von der Anstaltsleitung. Sie hat oft ein fast unschlagbares Argument, nämlich „Das geht aus Sicherheitsgründen leider nicht“.

Die Anstalt hat ja auch einen Bereich für Sicherungsverwahrte, die sehr komfortabel untergebracht sind und Lockerungsmöglichkeiten haben, die uns verschlossen sind. Ja, dann heißt es, dass die SV-er andere rechtliche Grundlagen haben, bzw. einem anderen Gesetz unterliegen. Die großen Unterschiede in der Unterbringung und Versorgung sind für uns nicht einsehbar. Aber da arbeiten wir noch dran. In einer der nächsten Ausgaben des Lichtblicks werden wir neu und überzeugender argumentieren und die Anstaltsleitung „herausfordern“.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Danke für das offene Gespräch und weiterhin viel Erfolg bei Ihrer Arbeit.



Günter Schroven

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug und Mitglied der Redaktion FORUM STRAFVOLLZUG
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Junge Menschen in Haft als Zielgruppe politischer Bildungsarbeit – Theoretische Grundlagen und eine konkrete Form der Umsetzung¹

Lisa Schneider, Rainer Zimmermann
unter Mitarbeit von Jan Tölle und Vera Barkhausen

Nicht die Abrichtung eines marionettenhaften Wesens, das den Ansprüchen einer an totalitären Leitbildern orientierten Kriminalpolitik entspricht, ist die Aufgabe der Erziehung im Jugendstrafvollzug, sondern die Hilfeleistung bei der Freisetzung des entscheidungsfähigen und verantwortungsbereiten Individuums².

Bereits aus Deimlings Ausführungen aus dem Jahr 1969 lässt sich der zentrale Gedanke für die Demokratieerziehung und Partizipation im Jugendstrafvollzug ableiten: Es geht darum, den jungen Menschen die Gelegenheit zu eröffnen, für die Freiheit zu lernen. Dazu gehören politische Handlungskompetenzen wie Partizipation, politisches Handeln, sich reflektiert für die eigenen Anliegen stark machen zu können – die Stimme zu nutzen³. Es kann nicht Ziel der Erziehungsbemühungen des Jugendstrafvollzugs sein, die Jugendlichen zu angepassten, unauffälligen Wesen zu erziehen, die im vollzuglichen Alltag wenig Arbeit machen – dies stimmt weder mit den relevanten gesetzlichen, den demokratischen noch den menschenrechtlichen Grundregeln überein⁴.

Politische Bildung als Teil des Erziehungsauftrags

Nach §2 des JStVollzG NRW⁵ ist der Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen erzieherisch zu gestalten. In seinem Grundsatzurteil vom 31.05.2006⁶ legt das Bundesverfassungsgericht fest, dass das Vollzugsziel darauf ausgerichtet sein muss, den jungen Menschen in Haft künftig zu einem straffreien Leben in Freiheit und damit in sozialer Verantwortung zu befähigen. Das BVerfG geht davon aus, dass die Entwicklung junger Menschen noch offen und (positiv) beeinflussbar ist⁷. Folglich wird die För-

derung der Persönlichkeit und die Entwicklung der jungen Menschen sowie die Bereitstellung von Lerngelegenheiten in allen Bereichen des alltäglichen Lebens zur Leitlinie der Maßnahmen der Jugendstrafrechtspflege erhoben⁸. Straffällig gewordene junge Menschen bleiben auch unter Bedingungen des Freiheitsentzuges Bürger_innen mit grundrechtlichen Verbürgungen. Alle Grundrechte, mit Ausnahme des Freiheitsrechts, stehen ihnen dementsprechend zu⁹. Förderangebote im Jugendvollzug, wie bspw. Ausbildung, Freizeitgestaltung usw. intendieren folglich, die legalen Teilhabechancen der Jugendlichen zu gewährleisten bzw. zu verbessern – der Fluchtpunkt ist letztlich das Erlernen und Einüben legaler Gestaltungskompetenzen für das bevorstehende Leben in Freiheit. Zur Ausgestaltung des vollzuglichen Alltags werden im §3 JStVollzG NRW zentrale Grundsätze für die Gestaltung des Vollzuges formuliert¹⁰, um mit Hilfe dieser Regelungen u.a. den negativen Folgen von Haft, Prisonisierung und Deprivation, entgegenzuwirken¹¹. Trotz dieser Bemühungen stellt der geschlossene Jugendstrafvollzug ein herausforderndes pädagogisches Setting dar¹²: Goffmann bescheinigt totalen Institutionen eine verhängnisvolle Wirkung auf das „bürgerliche Selbst“ der jungen Menschen¹³. Dies begründet die dringende Notwendigkeit politischer Partizipation und Demokratiebildung als ein Auftrag für den Jugendstrafvollzug. Wenn die jungen Menschen für die Freiheit lernen sollen, dann benötigen sie partizipatorische und demokratische Handlungskompetenzen um in sozialer Verantwortung¹⁴ und ohne weitere Straftaten bestehen zu können. Die Förderung von Eigenverantwortung, Kompromissbereitschaft,

Konfliktfähigkeit und Mitbestimmung kann einen Beitrag zur Förderung individueller Handlungskompetenz der jungen Menschen in Haft stärken und dadurch neue Handlungsoptionen zur Problemlösung eröffnen¹⁵.

Politische Bildung als Entwicklungsaufgabe

Insbesondere die Jugend- oder Adoleszenzphase stellt durch die vielfältigen physischen, psychischen und sozialen Veränderungen besondere Anforderungen an die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs¹⁶. Fend¹⁷ führt im Zusammenhang mit dem Jugendalter aus, dass sich der Mensch mit den einsetzenden physischen und psychischen Reifungsprozessen verändert, wodurch ihm neue und andere „Handlungsmöglichkeiten und neue Handlungsimpulse“¹⁸ als bisher zur Verfügung stehen. Die physischen Reifungsprozesse bilden somit die Grundlage für neu zu bewältigende Entwicklungsaufgaben¹⁹. Die damit verbundenen Anforderungen sind kulturspezifisch und werden „interpretativ und normativ reguliert“²⁰. Das bedeutet, dass spezifische Entwicklungsaufgaben aufgrund bestimmter Gegebenheiten für eine Kultur bedeutsam sein mögen, während sie in einer anderen einen vergleichsweise geringen Stellenwert haben oder gar überflüssig sind²¹.

Generell geht das Konzept der Entwicklungsaufgaben auf den amerikanischen Pädagogen Robert James Havighurst (1982) zurück und bezeichnet Anforderungen, die sich in der individuellen Entwicklung für jeden Menschen jeweils in einer bestimmten Phase²² in dessen Biografie ergeben und erfolgreich bewältigt werden müssen, um weitere entsprechend positiv lösen zu können. Gelingt die Bewältigung

bestimmter Aufgaben nicht oder nur teilweise, führt dies für den jeweiligen Menschen nicht nur zu Schwierigkeiten bei der Bewältigung nachfolgender Aufgaben, sondern auch zu einer negativen Bewertung durch dessen Umwelt²³.

In der Adoleszenz ist es insbesondere bedeutsam, die Entwicklungsaufgaben "Bildung" und „Identitätsbildung“ zu bewältigen. Der junge Mensch hat die Aufgabe, „die Welt nicht mehr als selbstverständlich gegeben wahrzunehmen und sich zu ihr in ein bewusstes Verhältnis zu setzen“²⁴. Ziel ist die Entwicklung einer stabilen, selbststeuerungsfähigen Persönlichkeit und die Ausbildung von sozialen Fertigkeiten und Kompetenzen für das Leben in der Arbeitsgesellschaft, damit die einzelnen Subjekte in der sich individualisierenden Gesellschaft bestehen können²⁵. Es geht um Reifung, Mündigwerdung sowie persönliche gesellschaftliche Verortung des jungen Menschen, die ihn sukzessive dazu befähigen soll, schließlich auch eine politische Orientierung zu entwickeln. Diese ermöglicht es ihm, sich aktiv an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen sowie kulturelle und demokratische Grundhaltungen mitzutragen und an nachfolgende Generationen weiter zu geben²⁶.

Marginalisierte junge Menschen

Bezüglich ihrer sozialen Lage stellen junge Menschen in Haft eine „extreme Negativauslese“ dar²⁷. Sie entstammen häufig sozial und wirtschaftlich randständigen Familien. Deutlich überrepräsentiert sind der Anteil ökonomisch schwacher Herkunftsfamilien, die Quote der Sozialhilfeempfänger und die Erfahrung von Arbeitslosigkeit²⁸. Verglichen mit bundesdeutschen Durchschnittswerten²⁹ ist der Bildungsstand der Eltern insgesamt niedriger. Ein Großteil der jungen Menschen in Haft verfügt über keine oder eine schlechte Schul- und Berufsbildung. Ihre Bildungssozialisation ist geprägt von häufigen Schulwechseln, Schulkonflikten, Heimaufenthalten und Schulabbrüchen³⁰.

Sogenannten „marginalisierten Jugendlichen“ wird häufig ein fehlendes politisches Interesse und Politikferne zugeschrieben. Eine Studie von Calmbach und Borgstedt³¹ bestätigt die deutliche Distanz der jungen Menschen mit geringen Bildungschancen zum Thema Politik: Diese ist für sie abstrakt und symbolhaft, es fällt ihnen schwer, Verbindungen zwischen ihrem Leben und dem Handeln der Politiker_innen festzustellen. In der Vorstellung dieser jungen Menschen sind politische Kommunikation und Beteiligung eine Sache der Privilegierten, zu der die Beteiligten keinen Zugang finden³². Dennoch relativiert die Studie das Bild vom politisch uninteressierten jungen Menschen. Vielmehr hat politische Bildung enorme Probleme, diese marginalisierten jungen Menschen zu erreichen, weil kaum Lebensweltbezug in der politischen Praxis zu finden ist. Die deutlich werdenden Korrelationen zwischen formalem Bildungsniveau, Geschlecht und politischem Interesse bringen zum Ausdruck, dass Positionen in der Struktur sozialer Ungleichheiten eng mit Wahrnehmungen des Politischen verbunden sind³³.

Kritische Politische Bildung

Auftrag der politischen Bildungsarbeit ist es, zur politischen Urteils-, Kritik- und Handlungsfähigkeit beizutragen, anstatt nur Subjekte an formalen, bestehenden Strukturen teilhaben zu lassen³⁴. Es gilt auch die Frage zu stellen, welche Bedingungen dazu beitragen, einen Teil der Gesellschaft von den politischen Diskursen und der Willensbildung auszuschließen. Für demokratisch verfasste Gesellschaften ist es unverzichtbar, dass alle gesellschaftlichen Gruppen die Möglichkeit haben, ihre Anliegen in den politischen Diskurs einzubringen³⁵. Hierfür müssen ausreichende Möglichkeiten für die lebensweltliche, zivilgesellschaftliche und politische Partizipation gegeben werden³⁶. Fraglich ist, inwieweit junge Menschen in Haft ihre ohnehin beschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe nutzen können³⁷. Sie erleben selten

positive Selbstwirksamkeit³⁸ im Sinne des Vollzugsziels³⁹ und insbesondere keine öffentlich-politische Wirksamkeit, was möglicherweise auch ein Symptom zeitweise gescheiterter schulischer (politischer) Partizipation und Bildung sein kann. Sie haben bereits häufig die Erfahrung gemacht, dass ihre Wünsche und Bedürfnisse selbst in den grundlegendsten Zusammenhängen nicht berücksichtigt wurden⁴⁰. Sie fühlen sich folglich als Objekte⁴¹ (gerade in der JVA) und distanzieren sich deshalb vom politischen System, mit dem sie häufig nur Ablehnung, Kontrolle und Abwertung verbinden⁴². Dennoch zeigen auch zahlreiche politische Bildungsprojekte⁴³, dass marginalisierte junge Menschen nicht schlicht desinteressiert sind; sie benötigen allerdings mehr Ermutigung als andere – das Erleben von Selbstwirksamkeit und Anerkennung in ihrem Selbstermächtigungsprozess.

Demokratische und partizipative Bildungsprogramme⁴⁴ konzentrieren sich bislang besonders auf die Felder Kommunalpolitik und Schule. Die Effekte sozialer Benachteiligung – teilweise sogar struktureller Ausgrenzung – prekäre familiäre Lebenssituation, die Auswirkungen von Armut, Arbeitslosigkeit, Bildungsferne und unzureichender gesellschaftlicher Integration als Folge von Migration oder Marginalisierung bleiben dabei unberücksichtigt⁴⁵. Politische Bildungsarbeit im Vollzug muss folglich Räume für Bildungsprozesse und Gespräche eröffnen, in denen die jungen Menschen ihre Vorstellungen und Werthaltungen artikulieren und diskutieren können. Sie werden darin bestärkt, für ihr Leben relevante Themen zu bearbeiten, Perspektiven und legale, sozial anerkannte Beteiligungsmöglichkeiten zu erschließen⁴⁶.

Der Vorgang Oury Jalloh

Um die zuvor beschriebenen Aspekte ausreichend zu berücksichtigen, sind Konzepte erforderlich, die auf eine reflektierende und gleichzeitig handlungsorientierte Auseinandersetzung mit der eigenen Weltsicht, der Förde-

rung von Selbstbestimmungsfähigkeit, von Menschenrechtsbildung und der Befähigung zu moralischer und politischer Urteilsfähigkeit zielen⁴⁷. Zentrale Herausforderung ist dabei, einen Beitrag zum gesellschaftlichen und politischen Orientierungswissen zu leisten sowie die sozialen Ungleichheiten als Dimension des Erfahrungszusammenhangs der jungen Menschen im Vollzug in den Blick zu nehmen⁴⁸. Hierfür können die Jugendlichen und Heranwachsenden auch als Experten für ihre Situation in vollzugliche Entscheidungsspielräume einbezogen werden, bspw. bei der Gestaltung einer Wohngruppe, Neuschaffung von Büchern, gemeinsamen Themenabenden u.dgl.m. (vgl. auch „Gefangenen-Mitverantwortung“). Auch wäre es bedeutsam, Gelegenheiten zu schaffen, gemeinsam über aktuelle (politische) Themen und Entwicklungen zu diskutieren, bzw. das bestehende anstaltseigene Spektrum gezielt durch Bildungsangebote von externen Trägern zu ergänzen.

Vor dem Hintergrund dieser Darlegungen haben die Autor_innen im Rahmen ihrer Arbeit für den gemeinnützigen Verein EXIT-Enter Life e.V. u.a. ein rassismuskritisches Bildungsprojekt entwickelt, das seit 2010 erfolgreich in JVA in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz durchgeführt wird. Es greift aktuelle Diskurse um die Themen Menschenrechte, Flucht und Asyl, die Situation von Asylbewerber_innen, Rassismus und Diskriminierung als gesellschaftliche Problemlagen auf und macht diese zum Gegenstand eines

kurzzeitpädagogischen Bildungsworkshops.

Zu jedem Schwerpunkt begibt sich die Gruppe der Teilnehmenden auf Rechercharbeit, wobei alle Schwerpunkte von der menschenrechtlich hochbrisanten Geschichte Oury Jallohs eingerahmt werden. Bei der Auseinandersetzung mit der Geschichte Oury Jallohs steht allerdings nicht die Aufklärung der Umstände seines Todes im Vordergrund, sondern vielmehr die Auseinandersetzung mit seiner Flüchtlingsgeschichte. Anhand dieser Geschichte, die einen hohen lebensweltlichen Bezug hat, werden die vorgenannten Inhalte aufgegriffen und verschiedene Perspektiven eingenommen. Durch das Bildungsprojekt sollen die Teilnehmenden befähigt werden, die beschriebenen Themen kritisch zu diskutieren und Vorgänge, Sachverhalte oder gesellschaftliche Realitäten zu hinterfragen, anstatt diese als festen Bestandteil der Gesellschaft hinzunehmen. Alle erarbeiteten Inhalte des Projekts werden vor Projektabschluss in Form einer von den Teilnehmern geleiteten Ausstellung an interessierte Bedienstete und andere inhaftierte Menschen der jeweiligen JVA weitergetragen. EXIT – Enter Life kooperiert bei diesem Projekt mit dem Nö-Theater Ensemble aus Köln, das im Anschluss an das Projekt das Theaterstück „Der Vorgang Oury Jalloh“ in der Einrichtung für die Teilnehmenden aufführt. Die Teilnehmenden werden auf den Besuch des Theaterstücks vorbereitet, so dass anschließend auch mit den Schauspieler_innen und dem Regisseur eine kritische Diskussion stattfinden

Oury Jalloh war ein aus Sierra Leone stammender, in Deutschland geduldeter Asylbewerber. Am 7.1.2005 verbrannte er an Händen und Füßen fixiert unter bis heute ungeklärten Umständen in einer Dessauer Polizeizelle. Der Fall beschäftigt die Justiz sowie zahlreiche Menschenrechtsorganisationen bis heute.

kann. Ein Bediensteter, der dieses Projekt bei einer Durchführung begleitet hat, reflektierte es mit den Worten: „Ich nehme heute mit, dass man auch mit unseren Jungs über alles sprechen kann.“

Junge Menschen – auch straffällig gewordene junge Menschen – haben noch eine lange Zeit auf dieser Welt vor sich. Man kann sie nicht verwünschen oder nach seinen Vorstellungen verändern. Sie sind die Zukunft dieser Welt und das Potential, das sie zweifelsohne haben, gilt es, förderlich zu nutzen. Ihre Stärken liegen häufig im expressiven Selbstaussdruck, der Sensibilität für Missachtung und Ungerechtigkeit, in einer Lebensbewältigung trotz knapper Ressourcen, in Konfliktbereitschaft, in Direktheit und Energie und besonders in durchaus herausfordernden Interaktionen⁴⁹ – Kompetenzen, die im politischen Handeln gefragt sind und die die jungen Menschen nutzen können, um an der Welt zu partizipieren und ihre Umwelt aktiv mitzugestalten⁵⁰. Politische Bildungsarbeit im Jugendstrafvollzug soll unter der Prämisse eines „Lernens für die Freiheit“ in den Vollzugsalltag eingebunden werden. In Zeiten in denen die mediale Bericht-

	Bausteine				
	I	II	III	IV	V
Themen	Flucht und Asyl Einführung zentraler Begrifflichkeiten (u.a. Flüchtling, Asylbewerber) und statistischer Fakten	Sierra Leone exemplarische Auseinandersetzung mit dem Land Sierra Leone, dessen Geschichte	Menschenrecht. Recht auf Asyl Auseinandersetzung mit (Geschichte und Bedeutung von) Menschenrechten	Diskriminierung; Begriffsbestimmung und Reflexion eigener Einstellungsmuster	Rassismus erkennen; Erkennen und reflektieren eigener Wertehaltungen

Tabelle 1: Übersicht über die Themenblöcke des Bildungsworkshops

erstattung von Meldungen über islamischen Terror, Flüchtlingswellen und Bürgerkriege geprägt sind, brauchen wir gestärkte, kritische junge Menschen, die in der Lage sind, diese Inhalte einzuordnen und angemessen damit umzugehen. Letztlich bleibt fraglich, ob ein unpolitisches Lernen für die Freiheit überhaupt möglich sein kann und ob eine Einbindung des Politischen in den Vollzugsalltag nicht schon längst überfällig ist. Fatal wäre sicherlich, den politischen Gestaltungsraum in der Lebenswelt der jungen Menschen nicht aktiv als Bildungsraum zu gestalten, sondern fahrlässig und demokratischen, totalitären und extremistischen Strömungen verschiedener Couleur zu überlassen.

Literatur

Babic, B. (2006): Partizipation in der stationären Jugendhilfe. Ergebnisse und praktische Schlussfolgerungen einer Erkundungsstudie in Bayern. In: eev-aktuell, Heft 2, 5 – 15.

Bereswill, M., Koesling, A., Neuber, A., (2007): Brüchige Erfolge – biographische Diskontinuität, Inhaftierung und Integration. In: Goerdeler, Jochen; Walkenhorst, Philipp (Hrsg.): Jugendstrafvollzug. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder 2. DVJJ Schriftenreihe, Band 40, S. 294-312.

Bihs, A. (2013): Grundlegung, Bestandsaufnahme und pädagogische Weiterentwicklung des Jugendarrests in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen. Inauguraldissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. http://www.google.de/url?sa=t&rc=1&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CDgQFjAB&url=http%3A%2F%2Fkups.ub.uni-koeln.de%2F5322%2F1%2FDissAnne_revidiert.pdf&ei=xROFUqjTJcWQtAb5p4DoCQ&usq=AFQjCNEhwnKT2H4yCB6Dn88s-awAyUIQg&bvm=bv.56343320,d.Yms

Calmbach, M., Thomas, P. (Hrsg.): Milieuperspektiven - Neue Bildungschancen für alle Jugendlichen. Heidelberg 2012.

Calmbach, M., Borgstedt, S. (2012): Unsichtbares Politikprogramm? Themenwelten und politisches Interesse von „bildungsfernen Jugendlichen“. In: Kohl, Wiebke / Seibring, Anne (Hg.): Unsichtba-

res Politikprogramm? Themenwelten und politisches Interesse von „bildungsfernen Jugendlichen“. Band 1138 der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung: Bonn, 43-80.

Deimling, G. (1969). Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht. Neuwied und Berlin: Luchterhand Arbeitsmittel.

Erben, F., Schlottau, H., Waldmann, K. (2013): „Wir haben was zu sagen!“. Politische Bildung mit sozial benachteiligten Jugendlichen. Wochenschau Verlag (Schwalbach/Ts.).

Feest, J., Bamann, K. (2011): Jugendstrafvollzugsgesetze: Anspruch und Umsetzung. In: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.) (2011): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. 2., durchges. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag, 535-543.

Fend, Helmut (2005): Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Nachdruck der 3., durchges. Aufl. 2003. Wiesbaden: VS Verlag.

Flammer, August; Alsaker, Françoise (2002): Entwicklungspsychologie der Adoleszenz. Die Erschließung innerer und äußerer Welten im Jugendalter. Bern: Huber.

Goffman, E. (1973): Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Original: Asylums. Übers. Von 1961a).

Grob, Alexander; Jaschinski, Uta (2003): Erwachsen werden. Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Weinheim: Beltz.

Havighurst, R.J. (1964): Developmental tasks and education. New York.

Hirschi, T. (2002): Causes of delinquency. New Brunswick, London.

Kühl, J. (2012): Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach.

Lösch, Bettina (2010): Ein kritisches Demokratieverständnis für die politische Bildung: Anerkennung und Empowerment als Strategien rassismuskritischer politischer Bildung. In: Lösch, Bettina; Thimmel, Andreas (Hg.): Kritische politische Bildung. Ein Handbuch. Schwalbach/Ts., S. 423-432.

Münchmeier, R. (2011): Jugend im Spiegel der Jugendforschung. In: HAFENNEGER, B. (Hrsg.): Handbuch Außerschulische Jugend-

bildung. Schwalbach/Ts.: Wochenschau-Verlag, 15 – 28.

Myschker, N. (2009): Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen, Ursachen, hilfreiche Massnahmen. 6., überarb. und aktual. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.

Ostendorf, Heribert (2011). Jugendstrafvollzugsrecht. Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

Reiter, S., Wolf, R. (2007): Politische Bildung für Migrantinnen und Migranten. In: Aus Politik und Zeitgeschichte Heft 7/2007, 22 – 28 (Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, Hrsg. Bundeszentrale für Politische Bildung).

Scherr, A. (2011): Pädagogische Grundsätze für die politische Bildung unter erschwerten Bedingungen. In: B. Widmaier/F. Nonnenmacher (Hrsg.): Unter erschwerten Bedingungen. Politische Bildung mit bildungsfernen Zielgruppen. Bad Schwalbach, 62-76

Scherr, A. (2010): Subjektivität als Schlüsselbegriff kritischer politischer Bildung. In: B. Lösch/A. Thimmel (Hrsg.): Kritische politische Bildung. Ein Handbuch. Bad Schwalbach 2010, 303-314.

Scherr, A. (2010): Jugendkriminalität - eine Folge von Armut und sozialer Benachteiligung? In: B. Dollinger/H. Schmidt-Semisch (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität, Wiesbaden 2010, 203-312.

Stelly, W., Thomas, J. (2011): Die sozialen Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen. In: Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.) (2011): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA-Adelsheim. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg: 127 - 145.

Sturzenhecker, B. (2007): „Bildungsverweigerung“ als Chance politischer Bildung. In: „kursiv“- Journal für politische Bildung“, Heft 2/2008, S. 26-31.

Walter, M., Neubacher, F. (2011): Jugendkriminalität, 4. Auflage, Stuttgart: Boorberg.

Weyers, S. (2003): Funktioniert Demokratie(-erziehung) im Knast? Demokratische Partizipation und moralisches Lernen im Vollzug In: Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft, Vol. 15, S.106- 109.

¹ Diesem Artikel liegen Ausschnitte des unveröffentlichten Exposé „Zwangskontexte als Handlungsfeld für die politische Bildungsarbeit“ sowie die Konzep-

tionen der politischen Bildung des gemeinnützigen Vereins EXIT – EnterLife e.V. zugrunde.
2 Deimling 1969, 302
3 vgl. Sturzenhecker, 2007, 12
4 Feest, Bammann, 2010, 540
5 §2 Abs.1 und 2 JGG sowie §2 Ziele und Aufgaben aus dem JStVollzG NRW
6 vgl. BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006,
7 vgl. BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Abs. 54; vgl. Bihs, 2013, 11f.
8 vgl. BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006
9 vgl. Ostendorf 2011, 39f.
10 vgl. §3 JStVollzG NRW: Angleichungsgrundsatz, Gegenwirkungsgrundsatz; vgl. Kühl, 2012, 78ff.,
11 vgl. Goffmann, 1973; vgl. Kühl 2012
12 vgl. Walter 2011 98ff.
13 Goffman 1973, 53; Aufgrund der Ausgrenzungserfahrungen im Vollzug realisieren die jungen Menschen nicht (mehr), dass sie Teil dieser Gesellschaft sind
14 vgl. Hirschi Theorie der sozialen Bindungen
15 vgl. Weyers 2003, 107, vgl. SGB VIII
16 vgl. BVerfGE 116, 69 (87)
17 Fend, 2005, 210f.
18 vgl. ebd.
19 vgl. auch Grob/Jaschinski 2003, 27
20 Fend, 2005, 210
21 Fend, 2005, 2010
22 Für eine detaillierte Übersicht über Inhalte der Entwicklungsaufgaben sowie deren Zuordnung zu den entsprechenden Altersphasen vgl. Havighurst (1982) oder Grob/Jaschinski (2003, 23ff.).
23 vgl. Flammer 2002, 56
24 vgl. Fend 2005, 378
25 vgl. Münchmeier 2011, 17
26 vgl. Fend 2005, 378
27 vgl. Bereswill 2007, 177; Stelly/Thomas 2010, 142
28 vgl. Stelly/Thomas 2010, 137ff.
29 vgl. ebd.
30 Vgl. Myschker 2009
31 Vgl. Borgstedt, Calmbach 2010, 2012
32 vgl. Scherr 2010, 307
33 Vgl. ebd.
34 Vgl. Lösch 2010, 81
35 Vgl. Wolf, Reiter 2007, 15
36 Vgl. Erben, Schlotau, Waldmann 2013, 37
37 Laut Vorschrift von Sicherheit und Ordnung haben die Inhaftierten nur stark begrenzten Zugang zu Medien
38 vgl. Sturzenhecker 2007, 10
39 In §2 des JStVollzG NRW ist ein Leben in Straffreiheit und sozialer Verantwortung als Vollzugsziel bestimmt
40 vgl. Babic 2006
41 vgl. Scherr 2010
42 vgl. Sturzenhecker 2007, 10 ; vgl. Shell-Studie 2010
43 Hier fassen Calmbach, Borgstedt 2012 sowie Erben, Schlotau, Waldmann 2013 zahlreiche Projekte zusammen
44 Vgl. Babic 2006
45 vgl. ebd.
46 vgl. Scherr, 2011, 53 ff.
47 vgl. Scherr, 2011, 43
48 Dies ist für die jungen Menschen wichtig, um für sich einen realistischen Platz in der Gesellschaft zu finden und diesen (positiv) gestalten zu können
49 vgl. Sturzenhecker 2007, 9ff.
50 vgl. ebd. 9



Lisa Schneider

Zweite Vorsitzende von EXIT-EnterLife e.V., Lehrkraft für besondere Aufgaben, Technische Universität Dortmund
lisa.schneider@exit-enterlife.de

Rainer Zimmermann

Erster Vorsitzender von EXIT-EnterLife e.V., Lehrkraft für besondere Aufgaben, Universität zu Köln
rainer.zimmermann@exit-enterlife.de

Vera Barkhausen

Gründungsmitglied von EXIT-EnterLife e.V., Sonderpädagogin im Schuldienst, Erlebnispädagogin
vera.barkhausen@exit-enterlife.de

Jan Tölle

Vorstandsmitglied von EXIT-EnterLife e.V., kultureller Sozialpädagoge, tätig in der Flüchtlingshilfe
jan.toelle@exit-enterlife.de

Der 1. Tag im Jugendstrafvollzug

Eine entwicklungsfördernde Beziehungsarbeit zwischen Bediensteten und jungen Inhaftierten

Martina Benischke, Karen Bresser, Sina Göntgen, Christina Hartmann

1. Einleitung

Gegenstand des Beitrages ist ein Projekt, in dem Bedienstete und Gefangene der Jugendanstalt Heinsberg unter Moderation von Studentinnen des Studiengangs Rehabilitationswissenschaften an der Universität zu Köln im Januar 2014 Verbesserungen für die Aufnahme und den ersten Tag in Haft erarbeitet haben. Das Projekt lief über drei Tage. Während in den ersten beiden Tagen Bedienstete und Gefangene in getrennten Gruppen die Aufnahmesituation aus ihrer rollenspezifischen Perspektive reflektierten, tauschten sie sich am dritten Tag konstruktiv miteinander aus.

Folgende handlungsleitende Thesen dienten als Grundlage weiterer Überlegungen (vgl. Benischke et al. 2014: 4):

(1) Der Umgang mit dem jungen Inhaftierten – vor allem am ersten Hafttag – beeinflusst seine Identität und zukünftige Entwicklung. Der Tag des Haftantritts bedarf daher einer Atmosphäre, die es dem jungen Menschen ermöglicht, sich trotz seiner vordergründigen Rolle als inhaftierter Straftäter als Person anerkannt und respektiert zu erleben.

(2) Es ist hilfreich für die Entwicklung des Inhaftierten, wenn die Vollzugsbediensteten sich ihrer Machtposition bewusst sind und Handlungen im Bereich der Kommunikation und Empathie reflektiert und entwicklungsförderlich einsetzen können.

Aus diesen Thesen wurden alle weiteren Aspekte, die den theoretischen Rahmen des Projektes bilden sollten, abgeleitet. So wurden zunächst die the-

oretischen Grundlagen – Partizipation, Beziehungsstruktur und Anerkennung – erarbeitet. Anschließend wurden die Ziele des Projektes definiert und die Projektdurchführung detailliert geplant. Das Projekt fand im Rahmen einer „Ermöglichungsdidaktik“ (Arnold & Lermen 2003: 29) statt. Diese gründet auf der Annahme, dass Lernprozesse nicht von außerhalb erzeugt werden können, sondern vom Lernenden selbst ausgehen, der darin unterstützt und begleitet wird (vgl. Benischke et al. 2014: 12). So versteht sich das Projekt als Angebot, die theoretischen Projektgrundlagen der Psychologie und Pädagogik nicht belehrend, sondern als Ermöglichung von Lernen ganz im Sinne des partizipativen Gedankens in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Vollzugsbediensteten, Inhaftierten und Studentinnen zu erarbeiten.

2. Das Projekt

Das Projekt sollte an drei aufeinanderfolgenden Tagen in der JVA Heinsberg stattfinden. Um Ermüdungserscheinungen vorzubeugen und eine effektive Arbeitsphase garantieren zu können, sollten pro Tag drei Stunden Projektphase nicht überschritten werden. Die Konzeption des Projektes sah zwei Gruppen à vier Teilnehmern und zwei Projektleiterinnen vor. Eine Gruppe sollte aus Beamten und eine aus Inhaftierten bestehen. Auf diese Weise würden in beiden Gruppen die für sie spezifischen Erfahrungen in einem geschützten Rahmen thematisiert werden können. Anschließend sollte eine Zusammenführung beider Gruppen und ihrer Ergebnisse stattfinden (Tabelle 1).

Die Gruppe der Justizvollzugsbeamten sollte sich sowohl aus erfahrenen Kollegen, als auch Anwärtern zusammensetzen um den Austausch von Erfahrungen und Interesse zu ermöglichen. Themen wie Macht, Anerkennung und Beziehungen sollten in dieser Gruppe verstärkt betrachtet und somit ein entwicklungsfördernder und reflektierter Umgang mit den jungen Inhaftierten gefördert werden. Als geeignete Methoden für die Gruppenarbeit

wurden die Bildpostkartendeutung, die ABC-Methode, Feedbackkarten, die Schlüsselbundmethode (vgl. Brauneck et al. 2010) und Marte Meo vorbereitet.

Marte Meo ist eine ressourcenorientierte, videobasierte Beratungsmethode (vgl. Hawellek 2012). Im Rahmen dieses Projektes kam sie erstmalig im Jugendstrafvollzug zum Einsatz und erwies sich vor dem Hintergrund des Dilemmas des Jugendstrafvollzugs als besonders geeignet, da sie den Beamten als Bezugsperson der jungen Inhaftierten in den Fokus nimmt. Aufgrund der Filmsequenzen ermöglicht Marte Meo eine große Nähe zu der real erlebten Situation und gleichzeitig ein Sprechen über sie (vgl. ebd.). Der Beamte lernt an seinem eigenen Verhalten welche Interaktionsmomente förderlich für die Entwicklung des jungen Inhaftierten sind.

Die Filmaufnahmen als Grundlage der Marte Meo-Methode fertigte Martina Benischke bereits im November 2013 an, um ausgewählte Sequenzen vorbereiten zu können. Hierbei handelte es sich um das Aufzeichnen eines gespielten Erstgesprächs. Aufbauend auf die Diskussion während der Marte Meo-Methode sollten hilfreiche Verhaltensweisen für den Erstkontakt schriftlich festgehalten werden. Dies würde sowohl der Ergebnissicherung, als auch der Verbreitung unter allen Beamten der JVA dienen.

In der Gruppe der Inhaftierten sollte deren erster Tag im Strafvollzug thematisiert werden und aufbauend auf ihre Erfahrungen konstruktive Kritik stattfinden. Die Studentinnen erhofften sich von der Projektarbeit, sowohl der Entwicklung der Teilnehmenden als auch derjenigen der nachfolgenden Inhaftierten förderlich sein zu können. Letzteres würde durch die Formulierung eines Briefes mit hilfreichen Informationen für den ersten Tag in Haft ermöglicht werden können.

Für die Gruppenphase mit den jungen Inhaftierten wurden ein Partnerinterview, eine Mehrkartenabfrage mit Punktabfrage, eine Brainstorming-Runde und die Methode des Erfahrungskreises vorbereitet (vgl. Brauneck et al. 2010).

Eine Koordinatenabfrage sollte am Ende jeden Tages als Zwischen-Evaluation dienen und Einblick in die Stimmungslagen der Teilnehmenden ermöglichen.

Im Januar 2014 erfolgte die Durchführung des Projektes in der JVA Heinsberg. Der geplante zeitliche Umfang von drei Stunden erwies sich als gut kompatibel mit dem festgelegten Tagesablauf der JVA – das Projekt fand immer am späten Nachmittag statt.

Der erste Projekttag diente dem gegenseitigen Kennenlernen und der Annäherung an das Thema mithilfe reflektierender Methoden. Die Einstiegs-

Tag	Setting		Themen
1	Beamte	Jugendliche	Einstieg Theoretische Reflexion „1. Tag in Haft“
2	Beamte	Jugendliche	(Selbst-)Erfahrung Entwicklung hilfreicher Dokumente
3	Beamte und Jugendliche		Zusammenführung der Gruppenergebnisse Ergebnispräsentation und Feedback

Tabelle 1: Übersicht Projektplanung

phase fand zunächst in der Großgruppe mit allen Projektteilnehmenden statt und setzte sich aus der thematischen Vorstellung des Projektes sowie der zeitlichen Planung zusammen. Anschließend fand eine persönliche Vorstellung aller Beteiligten in den separaten Gruppen statt.

Die Gruppe der Bediensteten zeigte sich dem Vorhaben gegenüber zunächst zurückhaltend, äußerte jedoch den Wunsch, ein Feedback zu ihrer Arbeit erhalten zu wollen. Sowohl die Reflektion über ihren eigenen ersten Tag in der JVA als auch das gemeinsame Erarbeiten relevanter Schlagworte zum ersten Hafttag waren durch hohes Engagement der Beteiligten geprägt. Die Frage, welche Begrifflichkeiten und damit Themen am ersten Hafttag eines jungen Inhaftierten von Relevanz sind, führte zu einer angeregten Diskussion bezüglich der spezifischen Situation von Neuankömmlingen. Folgende Begrifflichkeiten erhielten besondere Relevanz: Kontakt, Persönlichkeit, Bezugsperson, Sicherheit. Dieses Ergebnis diente als Grundlage der Zusammenarbeit am zweiten Projekttag.

Auf Seiten der jungen Inhaftierten wurden am ersten Projekttag zunächst Bedenken bezüglich des Umgangs mit preisgegebenen Erlebnissen und Emotionen auf Seiten ihrer Mithäftlinge geäußert. Gleichzeitig äußerten sie sich positiv über ausbleibende Nachfragen bezüglich ihrer Straftaten. Auch die Zusammenarbeit in dieser Gruppe zeugte von großer Motivation der Teilnehmenden. Die eingeplante Pause nahmen die jungen Inhaftierten nicht in Anspruch, stattdessen begann eine angeregte Diskussion über die Erlebnisse an ihrem ersten Hafttag. Dabei thematisierten sie vor allem Erfahrungen aus der Zeit kurz vor der Haft und nutzten die Möglichkeit, ihre Erlebnisse und ihr Wissen (mit)zuteilen.

Am zweiten Projekttag stand die (Selbst-)Erfahrung der Teilnehmenden im Vordergrund: In der Gruppe der Be-

diesteten löste das gemeinsame Sichten der Marte Meo-Sequenzen eine intensive Diskussion über entwicklungsförderliche Verhaltensweisen gegenüber Inhaftierten aus, deren Ergebnisse unter der Überschrift „Hilfreiches für den Erstkontakt mit Neuankömmlingen“ festgehalten wurden. Die Bediensteten erhielten einen intensiven Eindruck und weiterführende Informationen über das Aktivieren von Ressourcen und positiven Selbstwirksamkeitserfahrungen der jungen Inhaftierten und reflektierten sich gleichzeitig in ihrer Rolle als Bezugsperson. Sowohl die Studentinnen als auch die Beamten erlebten diesen zweiten Projekttag als sehr intensiv und produktiv – die anfängliche Skepsis war einer begeisterten Zusammenarbeit gewichen.

Die Gruppe der jungen Inhaftierten beschäftigte sich an diesem Tag mit den erlebten Emotionen in der Situation des Haftantritts und erarbeitete auf diese Weise ein konstruktives Feedback für die Beamten (Abbildung 2). Auf der Grundlage der selbst erlebten Situation des Haftantritts entwarfen sie einen an zukünftige Neuankömmlinge adressierten Brief mit hilfreichen Informationen. Als Überschrift wählten sie „Was geht ab in der JVA Heinsberg?“. Die in der JVA allgegenwärtigen Verständigungsprobleme veranlassten die Jugendlichen dazu, den Brief bis zum Folgetag in unterschiedliche Sprachen übersetzen zu wollen – eine Eigeninitiative, die deutlich werden ließ, welche große Wirkung das Projekt auf ihre positive Selbstwahrnehmung und Motivation der Teilnehmenden hatte.

Der dritte Projekttag fand in der Großgruppe statt. Hier sollten die erarbeiteten Ergebnisse vorgestellt werden und eine Interaktionssituation den Bediensteten die Möglichkeit bieten, die diskutierten Verhaltensweisen vom Vortag bewusst anzuwenden – eine individuelle Feedbackkarte, die die Studentinnen währenddessen anfertigten, enthielt die von diesen beobachteten, entwicklungsförderlichen Kompetenzen des jeweiligen Beamten. Für die

Jugendlichen würde die gemeinsame Arbeit eine positive Selbstwirksamkeitserfahrung darstellen, denn ihre Überlegungen dienen als Ausgangspunkt für die Weiterarbeit mit den Beamten. Die Diskussionen waren sowohl durch interessiertes Nachfragen von beiden Seiten, als auch Ergänzungen einzelner Gruppenergebnisse geprägt. Der zudem stets wertschätzende Umgang führte zu einer Atmosphäre, die der Beziehungsebene zwischen Beamten und Jugendlichen förderlich war. Gemeinsam stellten sie den Brief für Neuankömmlinge fertig. Sowohl das Feedback der Jugendlichen zu positiven Verhaltensweisen der Beamten an ihrem ersten Hafttag, als auch das individuelle, schriftliche Feedback zu entwicklungsförderlichen Verhaltensweisen während der Interaktionssituation stieß bei den Beamten auf große Begeisterung. Auch die Selbstwirksamkeitserfahrung der jungen Inhaftierten wurde an diesem Tag durch das gewählte Setting und die ihren Erlebnissen gebührende Aufmerksamkeit gefördert.

3. Theoretische Grundlagen und Ziele vor die Projektbeschreibung setzen

Partizipation

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden“ (Schröder 1995: 14).

Junge Inhaftierte zu einer autonomen, selbstverantwortlichen und gemeinwohlorientierten Teilhabe an sozialen Systemen zu befähigen, ist vorrangiges Ziel des Jugendstrafvollzugs (§ 3 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW). Zur Erreichung dieses Ziels müssen ihnen von Beginn der Haftstrafe an vielfältige und lebensnahe Möglichkeiten zur Partizipation geboten werden. Und gemäß § 59 Abs. 1 JStVollzG NRW ist die Einbeziehung der Inhaftierten in die Gestaltung von Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse vorgesehen.

Im vorzustellenden Projekt entwickeln junge Inhaftierte, Beamte und Studentinnen gemeinsam Ideen zur Verbesserung der Aufnahmephase in der JVA. Die teilnehmenden **jungen Inhaftierten** werden hier auf die Ebene der Experten gestellt. Sie tragen mit ihrem Erfahrungswissen zum Gelingen des Projektes bei. Das Interesse an ihrem Wissen wirkt sich positiv auf die Entwicklung ihres Selbstbildes aus und ist gleichzeitig eine Form der Anerkennung und Wertschätzung ihrer Person. Die teilnehmenden Inhaftierten übernehmen im Rahmen des Projektes die in § 2 JStVollzG NRW geforderte „soziale Verantwortung“, indem sie nach Verbesserungsmöglichkeiten für den ersten Tag der Inhaftierung für zukünftige Häftlinge suchen. Die jungen Inhaftierten werden zur Teilnahme an einer entwicklungsförderlichen Aktivität ermutigt, indem sie ihren ersten Tag in einem geschützten Rahmen reflektieren und verbessern können.

Da die **Justizvollzugsbediensteten** ebenfalls der „Gemeinschaft JVA“ angehören, nehmen diese aktiv an Entscheidungen und Lösungsvorschlägen des Lebens der Gemeinschaft teil. Ihre Erfahrung im Berufsalltag dient als Grundlage für Überlegungen zu entwicklungsförderlichen Verhaltensweisen gegenüber den Inhaftierten. Das Projekt bietet den Bediensteten die Möglichkeit, sich über ihr bisher angeeignetes Repertoire an Verhaltensweisen im Erstkontakt auszutauschen. Durch ihre Anregungen wirken sie aktiv an der Verbesserung der Kommunikation und der standardisierten Abläufe in der Aufnahmephase mit. Durch § 119 JStVollzG NRW ist die pädagogische Zusammenarbeit mit den Vollzugsbediensteten legitimiert, da das Projekt als Praxisberatung angesehen werden kann.

Für die **Studentinnen** beinhaltet die Partizipation, gemeinsam mit inhaftierten jungen Menschen und Beamten über Aufnahmeprozesse und Abläufe in der JVA zu diskutieren und den Prozess der Neugestaltung des ersten Hafttages zu moderieren.

Kurzzeitpädagogik

Das Projekt ist im Rahmen einer Kurzzeitpädagogik nach Kurt Hahn anzusiedeln. Ihre Bedeutung liegt in der Qualität gemeinsam verbrachter und genutzter Zeit, die eine positive Wirkung bei allen Teilnehmenden ermöglicht (vgl. Schwarz 1986: 9). Mit positiver Wirkung werden die Ergebnisse einer möglichen individuellen Sensibilisierung und Erfahrungsreflexion in Bezug auf die themenspezifische Praxisnähe beschrieben.

Die Qualität des Projektes spiegelt sich in dem pädagogischen Klima wieder, welches durch die Arbeit der Projektleiterinnen zu schaffen ist. Dabei ist der Aspekt der symmetrischen Beziehungsstruktur hilfreich: Die Projektleiterinnen erscheinen als Impulsgeberinnen und treten in der Rolle der (Erziehungs-)Helferinnen statt in einer belehrenden Rolle auf. Dieser „entschulte Charakter“ soll „freie Lernprozesse“ auf beiden Seiten (sowohl auf Dozierenden- als auch auf Teilnehmerseite) ermöglichen (vgl. Hilmar 1977: 100ff.).

Um emanzipative und partizipierende Tendenzen bei den Projektteilnehmern zu fördern, werden die themenspezifische Praxisnähe, der Lernort und die alltäglichen Erfahrungsräume der Beteiligten in der Konzeption des Projektes berücksichtigt.

Pädagogische Grundhaltung

Dem pädagogischen Handeln der Studentinnen liegt als wichtige Ausgangslage das Humanistische Menschenbild nach Abraham H. Maslow (1996) zugrunde. Es besagt, dass der Mensch in seinem Inneren von Geburt an als gut angelegt ist (vgl. Schilling 2000: 124) und seine Motivation sich auf die Befriedigung sogenannter „Grundbedürfnisse“ ausrichtet: (1) physiologische Bedürfnisse, (2) Sicherheitsbedürfnisse, (3) Bedürfnis nach Zugehörigkeit, Zuneigung und Liebe, (4) Bedürfnis nach Achtung (vgl. ebd.: 119f.).

Im Projekt gilt es, die individuellen Grundbedürfnisse mithilfe von frei wählbaren pädagogischen Angeboten zu befriedigen, sodass jeder Teilnehmer die Möglichkeit erhält, selbstständig (neue) Erfahrungen machen zu können (!). Nur durch eigeninitiiertes Aktivwerden des Teilnehmers wird dessen individuelle Veränderung (kognitiv, emotional etc.) möglich. Die pädagogische Arbeit der Projektleiterinnen ist auch vor dem Hintergrund der eingesetzten Methoden wie beispielsweise „Marte Meo“ (s.o.) ressourcenorientiert ausgerichtet und durch Wertschätzung, Respekt sowie Anerkennung geprägt.

Entwicklungsförderung

Die Adoleszenz beschreibt einen eigenständigen Lebensabschnitt zwischen dem 11. und 21. Lebensjahr (vgl. Oerter & Dreher 2002: 259), in dem die psychische und physische Entwicklung des jungen Menschen in Richtung Erwachsensein voranschreitet. Der Übergang in das Erwachsenenalter ist nur dann gewährleistet, wenn zentrale Entwicklungsaufgaben des Jugendalters bewältigt werden können: den Körper bewohnen und den Umgang mit Sexualität lernen, Umbau der sozialen Beziehungen und der Leistungsbereitschaft, Berufswahl und Bildung sowie Identitätsbildung und Persönlichkeitsentwicklung (vgl. Fend, 2005).

Hosser und Greve (2003: 4) betonen, wie insbesondere bei jungen Menschen die „Entwicklungsbedingung Gefängnis“ auf ein unfertiges Selbstbild treffen, dessen positive Entwicklung durch den Aufenthalt im Gefängnis gefährdet sei. Durch die Haft stehen junge Inhaftierte in der realen Gefahr, ein negatives Selbstbild auszubilden, da sie gesellschaftlich stigmatisiert und sanktioniert werden und das Gefühl vermittelt bekommen „nicht gut genug zu sein“. Deshalb erscheint aus entwicklungspsychologischer Perspektive die intensive pädagogische Begleitung der inhaftierten jungen Menschen als zwingende Notwendigkeit einer ziel-führenden Vollzugsgestaltung.

Entsprechend der Lernausgangslagen von jungen Menschen kann davon ausgegangen werden, dass die Teilnehmer dazu in der Lage sind, ihren ersten Hafttag zu reflektieren und über diesen zu berichten (vgl. Fend 2005: 406). Gleichzeitig wird ihrem Bedürfnis nach Bestätigung und Anerkennung im Projekt nachgegangen: Sie erfahren, wie durch das eigene Handeln etwas in ihrer Umgebung zum Positiven verändert werden kann.

Da die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes von allen Berufsgruppen im Jugendstrafvollzug den meisten unmittelbaren Kontakt zu den jungen Inhaftierten haben (vgl. Lehmann & Greve 2003: 7), kommt ihnen die wichtige Aufgabe als Bezugspersonen dieser jungen Menschen zu. Sie haben eine erhebliche Bedeutung für die Entwicklung der jugendlichen Inhaftierten (vgl. Hosser & Greve 2001: 10), worin die Chance der positiven Einflussnahme auf diese liegt. Die kontinuierliche und dauerhafte Beziehung zu einer Betreuungsperson während der Maßnahme wird als einschlägiger Wirkfaktor der Erziehungshilfe betrachtet (vgl. Mascenaere & Esser 2012: 299). Vollzugsbeamte können sich ab dem ersten Tag in Haft als wichtige Bezugspersonen anbieten und positiv als Modellperson wirken (vgl. Bandura 1979: 31ff.). Dabei sollten sie Verständnis für die biographischen Vorerfahrungen der jungen Inhaftierten haben und sich anerkennend und wertschätzend in Kombination mit Orientierung gebenden Strukturen verhalten (vgl. Esser, 2012: 299). Aus diesem Grund wird auch der Aufbau einer „hilfreichen Beziehung“ nach Rogers (2004) als notwendig angesehen: „Als hilfreich lässt sich eine Beziehung definieren, in der einer der Teilnehmer bestrebt ist, für eine oder beide Parteien dahin zu gelangen, dass die latenten inneren Ressourcen des Individuums höher geschätzt, nachhaltiger ausgedrückt und wirksamer gebraucht werden“ (ebd.: 53). Eine hilfreiche Beziehung – sei sie auch nur von kurzer Dauer – führe zu bedeutsamen Veränderungen in der Persönlichkeit, den Einstellungen und Verhaltensweisen

der beteiligten Individuen (vgl. ebd.: 50). Den zu einer Haftstrafe verurteilten jungen Menschen am Tag ihres Haftantritts eine solche Beziehung anbieten zu können, erscheint ihrer positiven Entwicklung in dem Sinne förderlich, als dass die Inhaftierung und die Beziehung zu den Justizvollzugsbeamten von Beginn an Möglichkeiten der Veränderung in Bezug auf die Vollzugsziele bieten und Stigmatisierungen oder negative Bewertungen keinen Raum bekommen. Der beschriebene Beziehungsaspekt spiegelt sich auch in der Kommunikationstheorie nach Watzlawick (1969) wieder und erhält besondere Aufmerksamkeit dadurch, dass er über den Informationsgehalt von Kommunikation gestellt wird. Denn laut Watzlawick (1969: 56) klärt der Beziehungsaspekt in der Kommunikation darüber auf, wie der Inhalt des Gesagten zu verstehen ist.

Durch die komplexe und anspruchsvolle Arbeit der Justizvollzugsbediensteten, die sich sowohl durch ständige Kontrolle und Anpassungszwang an die institutionellen Bedingungen der Haft als auch durch entwicklungsförderliche Beziehungsarbeit manifestiert, ergibt sich ein ethisches Spannungsfeld, welches sich mithilfe der Projektaktivitäten (Reflexion, Rückmeldung sowie Erfahrungsaustausch auf Augenhöhe) zumindest abmildern lässt.

4. Projektziele

Aus den theoretischen Grundlagen wurden folgende Ziele abgeleitet:

Vollzugsbeamte:

- Reflexion der eigenen Arbeit mit den jungen Inhaftierten
- Identifizierung und Festigung entwicklungsförderlicher Handlungsweisen ggü. den Inhaftierten
- Entwicklung neuer pädagogischer Denk- und Handlungsweisen (Erziehungsauftrag § 3 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW)

Junge Inhaftierte:

- kritische Reflexion des 1. Hafttages
- Einfühlen in die Situation nachkommender Inhaftierter zu Haftbeginn

und Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen für eine förderlichere Haftaufnahme (Übernahme sozialer Verantwortung i.S.v. § 2 JStVollzG NRW; Mitwirkung Inhaftierter nach § 59 Abs. 1 JStVollzG NRW)

- Erfahren von positiver Selbstwirksamkeit

Als Ziele wurden zusammenfassend zum einen die Sensibilisierung der Beamten und zum anderen die Anerkennung der inhaftierten Jugendlichen mit positiven Auswirkungen für ihre Nachfolger formuliert.

Die Anerkennung der jungen Menschen und ihrer Erlebnisse war grundlegender Aspekt der Projektarbeit. Derart diente das Projekt nicht nur Neuankommelingen, die von den Ergebnissen profitieren, sondern wirkte sich bereits in der Durchführung entwicklungsförderlich auf die Teilnehmenden aus.

Darüber hinaus sollte die direkte Zusammenarbeit zwischen jungen Inhaftierten und Bediensteten dem Aufbau und der Stärkung der Beziehungsstruktur zwischen den Beteiligten dienen.

5. Evaluation

Es wurde für die ersten zwei Tage eine Zwischenevaluation anhand einer Koordinaten- bzw. Postkartenabfrage in den jeweiligen Gruppen vorgenommen. Nach Durchführung des Projektes fand eine Gesamtevaluation mit Hilfe von Feedbackbögen statt.

Die Zwischenevaluation bei der Gruppe der Inhaftierten ergab am ersten Tag eine Positionierung bei den Koordinaten „Spaß erleben“ und „Erfolg“ auf einem mittleren Niveau. Am zweiten Tag stuften sie den „Erfolg“ höher ein und verzeichneten weniger „Spaß erleben“. Dies kann in Zusammenhang mit der strengeren Einhaltung des Zeitplanes und strafferen Strukturierung des zweiten Tages stehen. Die höhere Positionierung des individuellen „Erfolgs“ hängt vermutlich mit der Erstellung von konkreten Arbeitsergebnissen zusammen.

Im Rahmen der Feedbackbögen wird deutlich, dass die Arbeit mit den jungen Inhaftierten u.a. zu mehr Verständnis gegenüber der alltäglichen Arbeit der Vollzugsbeamten führte. Ein besonders wichtiger Punkt ist der Erkenntniszugewinn darüber, dass nicht nur die Inhaftierten selbst unter den vorherrschenden Sprachdefiziten zu leiden haben, sondern sich diese auch für die Vollzugsbediensteten als ein problematischer Zustand darstellt.

Das Projekt wurde als gut strukturiert und erfolgreich bewertet. Ein weiterer Erfolg wird dem Austausch zwischen Inhaftierten und Vollzugsbeamten beige-messen. Zudem wird es von den jungen Inhaftierten als sinnvoll angesehen, die Thematik „1. Tag in Haft“ um die der „1. Woche in Haft“ zu erweitern.

Im Rahmen der Zwischenevaluation wurde von der Gruppe der Bediensteten am ersten Tag mit Hilfe der Postkarten-abfrage im Gespräch geäußert, dass sich diese auf den kommenden Tag freuen und vor allem auf die Erfahrungen der erfahreneren Beamten gespannt seien. Am zweiten Tag konnte folgendes Ergebnis festgehalten werden: Die Teilnehmer verzeichneten eine „sehr gute“ Stimmung. Des Weiteren wurde angegeben, dass das Projekt im mittleren bis hohen Bereich „etwas gebracht“ habe und „neue Perspektiven“ vermittelt werden konnten.

Die Auswertungen der Feedbackbögen bestätigen die Ergebnisse der Zwischenevaluation. Die Atmosphäre der drei Tage wird als durchgehend sehr gut und das Projekt als gut strukturiert und erfolgreich bewertet, da die „Erwartungen erfüllt“ und „gute Ergebnisse erarbeitet“ wurden. Positiv vermerkt wird ein „offenes, freundliches und selbstbewusstes Auftreten von beiden [Projektleiterinnen]“ (Benischke et al. 2014: 55). Zudem wird bei den Anregungen für Veränderungen des Projektablaufs angegeben, dass „keine Veränderung nötig“ sei. Bei der Frage, ob die Teilnahme etwas an der Person verändert habe, wird angegeben: „Einige unbewusst gut

„Was geht ab in der JVA Heinsberg?“

Wir Häftlinge haben für Dich ein paar wichtige Informationen gesammelt, damit Du hier drin besser klar kommst. Lies Dir diesen Zettel durch, um Dein Leben hier am Anfang zu erleichtern.

1. Tagesablauf

Di. + Fr. hast Du die Möglichkeit zu duschen und Deine Badewäsche abzugeben.

Mo., Mi. + Fr. hast Du Deinen Müll abzugeben.

Morgens hast Du die Möglichkeit, Dich beim Sanitäter zu melden, Post, sowie Anträge abzugeben und Putzzeug anzufordern.

Freizeit ist in der Woche (Mo.-Do.) abends, am Wochenende vormittags bis nachmittags.

Täglich findet die Abteilungseigene Freistunde statt.

Mittags gibt es das Mittagessen und abends das Abendbrot inklusive des Frühstücks.

2. Ansprechpartner

Deine Ansprechpartner sind die Hausbeamten, die abteilungseigenen Sozialarbeiter, die Seelsorge, sowie die Psychologen.

Mit diesen nimmst Du Kontakt auf, indem Du einen Antrag stellst. In dringenden Fällen kannst Du Dich durch Drücken des roten Knopfes bei den Beamten melden.

3. Was kann ich alles beantragen?

Sportteilnahme

Arbeitseinsatz

Teilnahme am Schulunterricht

Kontaktaufnahme der Ansprechpartner

Meldungen & Beschwerden

Bsp.: Hiermit bitte ich um ein Gespräch mit ...

Hiermit bitte ich um Teilnahme an ...

4. Roter Knopf

Betätigen bei körperlichen und/oder psychischen Beschwerden oder nach Aufforderung (Umschluss, Freistunde).

5. Verhalten

Halte die Zelle ordentlich und folge den Anweisungen der Beamten.

Behandle alle Personen so, wie Du selbst behandelt werden möchtest!

Hier gilt „Wie Du mir so ich Dir“, daraus folgernd schließt man: wenn man sich nicht benimmt folgen Disziplinarmaßnahmen, Freizeitsperre (Pop-Shop).

Lies zusätzlich zu unserem Brief noch die offizielle Hausordnung!

Machs gut!

Cu Bine!

Tot Ziens!

Take Care!

À Bientôt!

Abbildung 1: „Was geht ab in der JVA Heinsberg?“

gemachte Sachen können jetzt bewusst genutzt werden“ (ebd.).

Der gemeinsam entwickelte Brief „Was geht ab in der JVA Heinsberg?“ ist mittlerweile Bestandteil der Aufnahmeunterlagen der JVA Heinsberg (Abbildung 1). Das mit den Beamten entwickelte Dokument „Hilfreiche Verhaltensweisen im Erstkontakt“ inklusive des Feedbacks der jungen Inhaftierten wurde ebenfalls in das Angebotsrepertoire der JVA Heinsberg aufgenommen (Abbildung 2).

„Die durchgeführte gemeinsame Projektarbeit sorgte im Vorfeld für eine konstruktive und gespannte Neugierde. Die angedachten Ziele konnten in einer praxisorientierten Form umgesetzt werden. So konnten am Ende der dreitägigen Projektarbeit nicht nur die Bediensteten sondern auch die Jugendlichen auf ein erfolgreiches Projekt zurückblicken. Sehr interessant war es zu beobachten mit wie viel Hingabe und Engagement die Bediensteten als auch die Jugendlichen die einzelnen Themen mit Leben füllten. Die daraus entstandenen Ausarbeitungen „Hilfreiche Verhaltensweisen im Erstkontakt“ haben in der Aus- und Fortbildung der Bediensteten einen festen Platz eingenommen. Darüber hinaus sind die Informationen für Zugänge ein hilfreiches Mittel geworden um die ersten Tage der Haft etwas klarer für den jungen Menschen zu gestalten. Als sehr positiv wurde die gemeinsame Arbeit erlebt. Die ausgesprochen respektvollen Diskussionen und Erörterungen der erlebten Erfahrungen im Alltag haben alle Beteiligten nachhaltig beeindruckt. Zusammenfassend kann von einem gelungenen und interessanten Projekt die Rede sein, dessen Ergebnisse die tägliche Arbeit und den Informationsfluss positiv beeinflussen.“ (Stellungnahme des Ausbildungsleiters der JVA Heinsberg)

Hilfreiches für den Erstkontakt mit Neuankömmlingen	
Hilfreiche Verhaltensweisen	Hilfreiche Formulierungen
bewusster Einsatz von Blickkontakt (für die Blicke des Jugendlichen da sein)	
Pausen/fehlenden Blickkontakt ansagen	„ich schreib mir das mal eben auf“
Pausen schaffen (z.B. Kugelschreiber fallen lassen)	
Tonlage, Bilder und Gesten bewusst einsetzen	benannte Gefühle durch Gesten verstärken „der Apparat prasselt auf dich ein“ „was für ein Gefühl hast du dabei?“
natürlich und authentisch auftreten	Eigene Ideen zur Auflockerung benennen gemeinsam lachen
situationsangemessener Humor	„schön“
über sich selber lachen können	
Begeisterung zeigen	
nachvollziehbare Konsequenzen aussprechen	„Du hast x gemacht, darum passiert y/ bekommst du y“
durch Metaebene Rahmen schaffen	„Heute hast du viel erlebt – Kammer, Dok., Erstgespräch – jetzt hast du die Möglichkeit vielleicht mal zu entspannen“
benennen was passiert und was passieren wird (keine Versprechungen über Gegebenheiten, sondern über mögliche Gefühle machen!)	
wertschätzender aber nicht wertender Kontakt	
positive Perspektiven schaffen positive Eigenschaften des Jugendlichen hervorheben	„und dann gucken wir mal weiter“, „womamagucken“
Gefühlszustand des Jugendlichen benennen	„jetzt bist du aber gerade ganz schön wütend“ besser als „komm mal runter!“
Aushalten können (Stille, Emotionen, Geschichten)	
Die Geschichte des Jugendlichen ernst nehmen	„Ich hab keine schwarze Kutte an/bin kein Richter, aber ich kenne jemanden der dir helfen kann.“
Kontakt zu Personen herstellen, die Hilfestellung leisten können (im Beisein des Jugendlichen)	
bewusst Kontakt zu anderen Inhaftierten herstellen	
reflektiertes Handeln, bewusster Einsatz der Verhaltensweisen, Professionalität bewahren	
Feedback von Jugendlichen	
beruhigende Worte	„mach dir keinen Kopf“
Hilfe anbieten, persönlichen Bezug herstellen	„wenn was ist meld dich bei mir“
nicht die Tat sehen, sondern den Menschen	

Abbildung 2: „Hilfreiches für den Erstkontakt“

Literatur

- Arnold, R. & Lermen, M.** (2003). Lernkulturwandel und Ermöglichungsdidaktik. QUEM-report, 78, 23-34.
- Bandura, A.** (1979). Sozial-kognitive Lerntheorie. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG)** (Hrsg.) (1990). Achter Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn: Bonner Universitäts-Buchdruckerei.
- Bundesministerium der Justiz Berlin, Bundesministerium der Justiz Wien, Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Bern** (Hrsg.) (2009). Freiheitsentzug. Die Empfehlungen des Europarates zur Untersuchungshaft und zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen. „European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures.“ Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (im Text zitiert als „ERJOSSM“).
- Benischke, M., Bresser, K., Göntgen, S. & Hartmann, C.** (2014). Der 1. Tag im Jugendstrafvollzug. Überlegungen zu einer entwicklungsfördernden Beziehungsarbeit zwischen Bediensteten und jugendlichen Inhaftierten. Unveröffentlichte Seminararbeit.
- Esser, K.** (2010). Die retrospektive Bewertung der stationären Erziehungshilfe durch ehemalige Kinder und Jugendliche. Ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Wirkungsorientierung. PhD-Thesis, Universität zu Köln.
- Fend, H.** (2005). Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Wiesbaden: VS Verlag.
- Hilmar, P.** (1977). Politische Bildung in Institutionen der Kurzzeitpädagogik – Entwicklung eines Kriteriensets zur Beurteilung der Formen politischer Bildung am Beispiel von Maßnahmen für Jugendliche. Dissertation, Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe.
- Hosser, D. & Greve, W.** (2001). Die Folgen einer Gefängnisstrafe bei Jugendlichen. In W. E. Fthenakis & M. R. Textor (Hrsg.), Das Online-Familienhandbuch. München: Staatsinstitut für Frühpädagogik. Link: https://www.familienhandbuch.de/cms/Haeufige_Probleme-Gefaengnisstrafe.pdf [Stand: 10.12.2014].
- Lehmann, A. & Greve, W.** (2003). Justizvollzug als Profession. (KFN-Forschungsbericht Nr. 90). Hannover: Kriminologisches For-

schungsinstitut Niedersachsen e.V.

- Mascenaere, M. & Esser, K.** (2010). Was wirkt in der Erziehungshilfe? München: Reinhardt.
- Maslow, A. H.** (1996). Motivation und Persönlichkeit. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag.
- Oerter, R. & Dreher, E.** (2002). Jugendalter. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), Entwicklungspsychologie. Weinheim: Beltz, S. 258-318.
- Rogers, C. R.** (2004). Entwicklung der Persönlichkeit. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Pluto, L., Gragert, N., van Santen, E. & Seckinger, M.** (2007). Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. München: DJI Verlag.
- Schröder, R.** (1995). Kinder reden mit! Weinheim: Beltz.
- Schwarz, K.** (1968). Die Kurzschulen Kurt Hahns – Ihre pädagogische Theorie und Praxis. Ratingen: A. Henn Verlag.
- Watzlawick, P., Beavin, J. H. & Jackson, D. D.** (1969). Menschliche Kommunikation. Bern: Huber Verlag.



Martina Benischke

Systemische Beraterin, Marte Meo Therapist, Colleague Trainer, Studierende der Universität zu Köln, MA-Studiengang Erziehungswissenschaft, Studienschwerpunkte: Jugendhilfe und Soziale Arbeit, Erwachsenenbildung
martina.benischke@web.de



Karen Bresser

Studierende der Universität zu Köln MA-Studiengang Rehabilitationswissenschaften, Studienschwerpunkte: Jugendhilfe und Soziale Arbeit, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
bresser.karen@gmail.com



Sina Göntgen

Studierende der Universität zu Köln MA-Studiengang Rehabilitationswissenschaften, Studienschwerpunkte: Jugendhilfe und Soziale Arbeit, Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen
sina.goentgen@gmx.de



Christina Hartmann

M.A. Erziehungswissenschaft (Universität zu Köln), Studienschwerpunkte: Jugendhilfe und soziale Arbeit, Bildung und Förderung in der Frühen Kindheit
hartmann-christina@gmx.de

Dem Jugendstrafvollzug helfen auch die besten Projekte nicht

Werner Nickolai

Immer wieder erreichen mich E-Mails von Studierenden anderer Hochschulen, die nach Literatur zu bestimmten Themen suchen. So auch Anfang Februar. Eine Studierende der Hochschule Esslingen will eine Bachelorarbeit „Erlebnispädagogik mit gewaltbereiten/straffällig gewordenen Jugendlichen“ schreiben. Sie stellt die Frage „Warum es um die neunziger Jahre dazu mehrere Veröffentlichungen gab und dies heute nahezu kein Thema mehr ist.“ Weiter fragt sie, ob das daran liegt, „dass dieser Ansatz von der Justiz nicht genügend anerkannt wurde oder zu sehr in der Kritik der Öffentlichkeit stand?“

Welche Antwort auch zutreffen mag, fest steht, dass die Erlebnispädagogik inzwischen keine herausragende Rolle mehr im Jugendstrafvollzug und wohl auch in der Jugendstraffälligenhilfe spielt. Die Jugendvollzugsanstalt Adelsheim (Baden – Württemberg), eine Pionierin der Erlebnispädagogik, hat sie gänzlich von der Angebotsliste gestrichen.

Für den Jugendstrafvollzug, der durch die Paradoxie „der Erziehung zur Freiheit in der Unfreiheit“ gekennzeichnet ist, sind erlebnispädagogische Unternehmungen eigentlich unverzichtbar. Der Jugendstrafvollzug hat den gesetzlichen Auftrag und nimmt für sich in Anspruch, erzieherisch zu arbeiten. Das Leben im Knast soll für ein Leben außerhalb des Knastes vorbereiten; dort sollen also soziale und partizipative Handlungsqualifikationen erworben werden, die dem Jugendlichen bislang nicht oder nur zum Teil verfügbar waren. Dies kann der Vollzug aber kaum leisten. Zwar kann er schulische und berufliche Ausbildung in qualifizierter Form anbieten, die Vollzugsanstalt als totale Institution ist aber kaum in der Lage,

Erlebnisfelder anzubieten, in denen z.B. Beziehungsprobleme oder z.B. die Unfähigkeit, mit der Freizeit umzugehen, zum Thema werden können. Darüber hinaus erschwert das totale Versorgungssystem einer Strafanstalt die Vermittlung menschlicher Werte wie Selbständigkeit, Verantwortungsgefühl, Eigeninitiative. Eigene Aktivitäten jeglicher Art und damit auch Räume der Selbstverantwortung und Teilhabe stoßen im Vollzug auf Skepsis; für die Anstalt sind Ordnung und Sicherheit die dominierenden Prinzipien. Aus der für den Vollzug übergeordneten Wichtigkeit heraus, möglichst immer und alles kontrollieren zu können, erlebt der Gefangene, dass man ihm grundsätzlich misstrauisch begegnet. Für Vertrauensbildung, die unverzichtbar ist für praktizierte Teilhabe und zumindest Mitgestaltung, ist hier kein Raum, Individualität und Eigensinn der Insassen stellen immer eine nachgeordnete Größe dar. Stattdessen entstehen und stabilisieren sich auf Seiten der Insassen ebenso wie seitens des Vollzugspersonals Feindbilder. Geeignete Lern- und Erlebnisfelder bieten sich unter solchen Umständen kaum innerhalb der Mauern. Vielmehr gilt es daher, sie außerhalb der Mauern zu suchen.

Vor dem Hintergrund der geringen Lernmöglichkeiten innerhalb des Strafvollzugs habe ich – eher plakativ – folgende Ziele für die pädagogische Arbeit mit inhaftierten jungen Menschen außerhalb der Vollzugseinrichtungen formuliert:

- Herstellen einer Gruppensituation, die das Erleben sozialer Integration ermöglicht.
- Einüben praktischen Zusammenlebens.
- Anbieten von neuen Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten wie auch selbstinitiierten Gestaltungs- und

Teilhabemöglichkeiten.

- Aktivieren von künftigem Freizeitverhalten, um vom reinen Konsumverhalten abzuwenden.
- Befriedigung jugendlicher Abenteuerlust (die nicht vor den Richter führt).

Wie immer man die Ziele auch formuliert, im Wesentlichen geht es darum, Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, die Grunderfahrung einer menschlichen Beziehung machen bzw. nachholen zu können. Hier spielt die Beziehung zum Betreuer / zur Betreuerin eine zentrale Rolle. Dieser pädagogische Bezug ist in den erlebnispädagogischen Projekten meist gut herstellbar, innerhalb des Jugendstrafvollzugs jedoch kaum zu realisieren. Dies macht die grundlegende Problemkonstellation deutlich, die durch die erlebnispädagogische „Herausnahme“ der Jugendlichen aus den Mauern des Vollzugs im konkreten wie im übertragenen Sinne zweifellos gegeben ist. Beispiel hierfür ist die Rückkehrsituation nach erlebnispädagogischen Aktivitäten in die Anstalt. Konnten die erlebnispädagogischen Aktivitäten nur gelingen, weil zwischen den Jugendlichen und Betreuern ein Vertrauensverhältnis entstehen konnte, das Kontrolle überflüssig machte und zumindest in Ansätzen auch zu neuen Perspektiventwicklungen führte, so kehrt man nun Übergangslos in die „alte Welt“ zurück. Die Durchführung des Aufnahme-Rituals (fast genau wie am ersten Tag der Inhaftierung!) verunsichert Jugendliche und Betreuer in einem solchen Maße, dass die Wirkungskraft der gemeinsam erlebten Tage wieder in Frage gestellt wird. Der gleiche Vollzug, der es dem Jugendlichen ermöglicht, einen Skikurs zu erleben, holt ihn jetzt wieder in seine Häftlingsidentität zurück. Es stellt sich hier in der Tat die Frage, ob das Anliegen der Erlebnispädagogik mit den ihr zueigenen Räumen der Teilhabe und Selbstverantwortung mit der totalen Institution Gefängnis kompatibel ist.

In diesem Kontext fällt mir die Arbeit von Walter Hermann und Kurt Bondy¹ ein, die von November 1921 bis

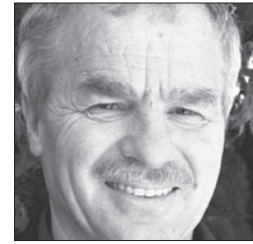
Juli 1922 versuchten, reformpädagogische Grundsätze im Jugendgefängnis Hamburg Hahnöfersand umzusetzen. Als Erziehungsmittel dienten Hermann und Bondy die Gemeinschaftserziehung, die Selbstverwaltung, der ganzheitliche Unterricht, die sinnstiftende Arbeit und Disziplin. Der Versuch wurde sehr bekannt, wurde viel diskutiert und gilt bis heute als bahnbrechend für ein Konzept zur Erziehung junger Gefangener, das nicht von den Schwierigkeiten ausgeht, die der junge Gefangene macht, sondern von denen, die er hat. Bondy und Hermann gingen davon aus, dass die Unzulänglichkeit der Jugendlichen nicht nur als persönliches Defizit zu verstehen sei, sondern der Lebenssituation von Unterschichtjugendlichen entsprach. Der Versuch in Hahnöfersand scheiterte, weil er im scharfen Kontrast zu der damals vorherrschenden Meinung stand, Anstaltserziehung müsse vor allem streng sein, d.h. junge Gefangene müssten den Sühnezweck des Freiheitsentzugs ständig durch eine straffe Zucht- und Ordnungspädagogik zu spüren bekommen. Ein Ausbruchversuch verstärkte die Kluft zum Leiter der Hamburger Strafanstalten, so dass Hermann und Bondy von ihrer Tätigkeit zurück traten.

Ähnliche Grenzerfahrungen lassen sich der Arbeit von Stefan Weyers (2004) entnehmen. Weyers hat ein Buch zum Thema „Moral und Delinquenz – Moralische Entwicklung und Sozialisation straffälliger Jugendlicher“ vorgelegt. Weyers war Mitarbeiter von Micha Brumlik, der im Rahmen eines DFG-Projekts an der wissenschaftlichen Begleitung eines „Just Community“ – Modellversuches im Adelsheimer Strafvollzug beteiligt war. „Motivierend für das Vorhaben“, so Weyers in seinem Vorwort, „waren für ihn nicht nur die wissenschaftlichen Fragen im Kontext des Projekts, sondern auch der Einblick in einen Teil des Gefängnisalltags, die zahlreichen Gespräche mit Insassen und Bediensteten sowie die intensive Auseinandersetzung im Rahmen der „Demokratischen Gemeinschaft“. So widersinnig die Idee einer Demokratie

im „Knast“ auf den ersten Blick erscheint, für viele Insassen – natürlich nicht für alle – war die Teilnahme am Modellversuch eine wichtige und ernst zu nehmende Angelegenheit, wohl auch deshalb, weil sie selbst hier ernst genommen wurden“. Im weiteren Verlauf nennt Weyers Grenzen des Projektes. So verweist er etwa auf die Anstaltsregeln, die eher an einem reibungslosen Ablauf und an Verhaltenskonformität der Insassen, weniger an ihrer Verselbständigung und Entwicklung von Eigenverantwortlichkeit orientiert sind. Aber auch die Insassensubkultur ließ wenig Spielraum für demokratische Konfliktregelungen auf der Basis gegenseitigen Respekts.

Reformpädagogische Ansätze wie bei Hermann und Bondy, erlebnispädagogische Projekte und Projekte der Moralerziehung finden ihre Grenze in der totalen Institution, wie sie von Goffman (1961) in seinem Buch „Asyle“ treffend und heute noch geltend beschrieben wird. Nicht nur Hermann und Bondy forderten eine Reform des Jugendstrafvollzugs. Diese Forderung findet sich auch bei Stefan Weyers. Er schreibt: „Die Institutionalisierung einer sozialen Praxis, die nicht auf die moralische „Belehrung“ oder „Besserung“ der Gefangenen zielt, sondern diese als moralische Akteure anerkennt - getreu der Einsicht von Piaget, dass die Entwicklung der autonomen Moral die Kooperation und Auseinandersetzung und ich füge hinzu „auch die Breitstellung von Feldern der Verantwortungsübernahme und Mitgestaltung unter Gleichaltrigen voraussetzt“, bedarf weitgehender Reformen des Vollzugs. Der gegenwärtige gesellschaftliche Diskurs über Jugendkriminalität und über die Verschärfung des Jugendstrafrechts gibt hierfür allerdings wenig Anlass zum Optimismus.“ Eigentlich ist dem nichts mehr hinzuzufügen. Ich selbst glaube nicht mehr an die Reformfähigkeit des Jugendstrafvollzugs. Es gibt viele gute Gründe, ihn endlich abzuschaffen.

¹ Bondy, C.: Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug. Mannheim 1925.



Prof. Werner Nickolai
Katholische Hochschule Freiburg
werner.nickolai@kh-freiburg.de

Veranstaltungen

Übergangsmanagement zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung 14.-15.07.2015 in Frankfurt

In der neunten Fachtagung zum Übergangsmanagement des DBH-Fachverbandes werden die Probleme des Übergangs zwischen Strafvollzug und der Nachbetreuung erneut mit aktuellen Beispielen behandelt. Erfolgreiche Modelle des Übergangsmanagements und Perspektiven der Bundesländer werden vorgestellt. Dabei sollen Anregungen für die Fortentwicklung in der Praxis entwickelt werden. Es wird in Arbeitsgruppen auch Raum für den Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmenden geben. Die Fachtagung beschäftigt sich insbesondere mit den folgenden Schwerpunkten:

- Übergangsmanagement als gemeinsame Aufgabe der Länder - Ergebnisse der Arbeitsgruppe des Strafvollzugausschusses,
- Suchtvereinbarung im Übergangsmanagement in Niedersachsen,
- Erkenntnisse aus der Befragung junger Strafgefangener,
- Übergangsmanagement im internationalen Vergleich

Tagungsleitung:
Peter Reckling, DBH-Geschäftsführer

Anmeldung:
Siehe Kasten Seite 81

Baden- Württemberg

Qualitätsmanagement der JVA Schwäbisch Gmünd ausgezeichnet

Die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd ist für ihr Qualitätsmanagement im Verpflegungsbereich ausgezeichnet worden. Nach umfassender Begutachtung durch die Prüfstelle DEKRA konnte die Anstalt im Rahmen eines Pilotprojekts nun das offizielle Zertifikat entgegennehmen. Es bescheinigt die Einhaltung sämtlicher DIN-Anforderungen an ein modernes Qualitätsmanagementsystem in der Verpflegungswirtschaft. Das Zertifizierungsverfahren soll nun auch in den übrigen Anstalten des Landes durchgeführt werden.

„Jeden Tag sorgen die Küchen in unseren Justizvollzugsanstalten für die Versorgung von rund 7.000 Gefangenen. Eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung, Rücksichtnahme auf individuelle Bedürfnisse wie vegetarische Kost oder religiöse Speisegebote und die Einhaltung höchster Hygienestandards sind für uns selbstverständlich. Diese Anstrengungen wurden mit der Zertifizierung der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd nun honoriert“, sagte Justizminister Rainer Stickelberger. Er wies darauf hin, dass unter professioneller Anleitung auch Gefangene selbst regelmäßig in den Anstaltsküchen mitarbeiten. „In unseren Anstalten können die Gefangenen Berufsausbildungen unter anderem zum Koch, in der Hauswirtschaft und zur Fachkraft im Gastgewerbe machen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung bietet die hervorragende Chance, nach der Haft im gesellschaftlichen Leben wieder Tritt zu fassen und in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straf-

taten zu führen“, betonte Stickelberger auch den Resozialisierungsgedanken im Justizvollzug.

Über die Zertifizierung freuen sich die Leiterin der Anstaltsküche in Schwäbisch Gmünd Inge Opp, die Anstaltsleiterin Sibylle von Schneider, der Leiter der Wirtschaftsverwaltung in Schwäbisch Gmünd Martin Hertkorn, der Leiter der Abteilung Justizvollzug im Justizministerium Martin Finckh und der für die Anstalt zuständige Referent im Justizministerium Holger Schmitt.

[Medieninformation des JM v. 31.03.2015]

Zulagen für Justizvollzugsbeamte in der Sicherungsverwahrung

Die Landesregierung hat am Dienstag den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften“ zur Durchführung der erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Der Entwurf sieht unter anderem eine Erschwerniszulage für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs vor, die in einer Abteilung für Sicherungsverwahrung tätig sind. Außerdem sollen Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes eine Stellenzulage erhalten, wenn sie in einer Sicherheitsgruppe der Gerichte und Staatsanwaltschaften verwendet werden. Dies teilte Justizminister Rainer Stickelberger in Stuttgart mit und wies darauf hin, dass die Zulagen als Ausgleich für die qualifizierten Belastungen der Bediensteten dienen und ein deutliches Signal der Wertschätzung für deren hervorragende Arbeit seien. Der Umgang mit sicherungsverwahrten Menschen sei eine der schwierigsten Aufgaben, die Justizvollzugsbedienstete übernehmen. Stickelberger verwies darauf, dass die im Jahr 2013 vorge-

nommenen gesetzlichen Änderungen bei der Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung für die in diesem Aufgabenbereich eingesetzten Beamtinnen und Beamte neue, mit besonderen Erschwernissen verbundene Anforderungen gebracht hätten. Mit enormem Einsatz motivierten die Bediensteten tagtäglich die Sicherungsverwahrten, die bereits viele Jahre des Strafvollzugs hinter sich haben, zur Mitwirkung. Nicht selten werde diese Arbeit durch Defizite in der Persönlichkeitsstruktur und im Sozial- und Konfliktverhalten der Untergebrachten erschwert.

[Medieninformation des JM vom 24.03.15]

Bayern/Baden- Württemberg

Gemeinsame Fachtagung zum Umgang mit Islamisten

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback und die Ministerialdirektorin des baden-württembergischen Justizministeriums Inken Gallner haben am 2. März in München zu einer gemeinsamen Fachtagung zum Umgang mit Salafisten/Islamisten im Justizvollzug geladen. Dass Islamisten gezielt versuchen, im Justizvollzug potentielle Kandidaten für den Dschihad anzuwerben, sein kein neues Phänomen.

Mit Blick auf die sogenannten Syrienheimkehrer und das Phänomen der Salafisten seien die Justizvollzugsanstalten in besonderer Weise betroffen. Denn in der Haft treffen ideologisierte Dschihadisten häufiger auf eine anfällige Klientel. Die beste Lösung könne aber nicht in einer generellen Isolierung entsprechender Islamisten oder in deren Zusammenlegung abgesondert von anderen Gefangenen liegen. Gerade

hier sei die Resozialisierung gefragt.

Bayern hat in der Vergangenheit bereits umfassende Maßnahmen ergriffen, um den Informationsfluss zwischen den zuständigen Stellen zu verbessern sowie etwaige Radikalisierungstendenzen von Gefangenen rechtzeitig zu erkennen und diesen möglichst wirksam zu begegnen. Zu nennen sind hier insbesondere eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei, dem Landesamt für Verfassungsschutz sowie den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Auch erhalten die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten regelmäßig Handlungsempfehlungen, die von einer von Justiz und Polizei infolge der islamistischen Terroranschläge Anfang der 2000er ins Leben gerufenen Projektgruppe zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des islamistischen Terrorismus erarbeitet und aktualisiert werden. Das Erkennen und der Umgang mit Extremismus und Radikalismus jeder Art, vor allem jedoch auch des Islamismus und Salafismus, wird ferner im Rahmen der Ausbildung der Justizvollzugsbeamten sowie im Rahmen regelmäßiger Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen thematisiert und an praxisnahen Beispielen erörtert. Darüber hinaus findet eine engmaschige Überwachung der Außenkontakte und der Kontakte innerhalb der Justizvollzugsanstalten bei einschlägig in Erscheinung getretenen Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten statt.

Um Betroffene bestmöglich zu resozialisieren und einer Beeinflussung anderer Gefangener durch Islamisten entgegenzuwirken, kommt den verschiedenen allgemeinen Behandlungs- und Betreuungsangeboten für Strafgefangene ein besonderer Stellenwert zu (sozialpädagogische, pädagogische, psychologische sowie auch seelsorgerische Behandlungsangebote) genauso wie verschiedenen spezifischen Programmen, die im Speziellen auf eine Behandlung extremistischer Straftäter abzielen, wobei ein Fokus dabei auf den jugendlichen Inhaftierten liegt, da

diese in besonderem Maße für extremistisches Gedankengut - gleich welcher Art - anfällig sein können.

Auch in Baden-Württemberg ist das Erkennen islamistischer Tendenzen sowohl regelmäßiger Bestandteil der Ausbildung des Vollzugsdienstes als auch Gegenstand der Fortbildung. Unterstützung erfährt der Justizvollzug dabei insbesondere durch das Landesamt für Verfassungsschutz. Mit subkulturellen Phänomenen im Allgemeinen wie auch mit extremistischen Tendenzen jeder Richtung befassen sich in den Justizvollzugsanstalten des Landes sogenannte Strukturbeobachter. Deren Erkenntnisse fließen in weitere Entscheidungen zur Unterbringung oder zur Anordnung von Sicherungsmaßnahmen ein, ihre Erfahrungen werden in einem anstaltsübergreifenden Arbeitskreis zusammengeführt. Schließlich ist auch der Austausch von sicherheitsrelevanten Informationen mit Staatsanwaltschaften, Gerichten und Sicherheitsbehörden (hier insbesondere den Polizeibehörden und dem Landesamt für Verfassungsschutz) gewährleistet.

[Gemeinsame Pressemitteilung des JM Baden-Württemberg und des BayStMJ v. 02.03.2015]

Brandenburg

Gefangene arbeiten auch ohne Arbeitspflicht

Die Mehrheit der Gefangenen in Brandenburg will einem Bericht der Welt vom 26.03.2015 zufolge auch nach Abschaffung der Arbeitspflicht im Vollzug einer Beschäftigung nachgehen. Die Gefangenen suchten eine vernünftige Betätigung und wollten sich schulisch qualifizieren, sagte Alexander Kitterer vom Justizministerium in Potsdam. Ei-

nen Anreiz stelle auch die Bezahlung dar. Die Gefangenen erhielten einen Tagessatz von durchschnittlich 12,25 Euro. Außerdem gilt wie früher: Wer nicht arbeiten will, wird nicht von der Anstalt unterstützt und bekommt kein Taschengeld. Laut Ministerium stünden für rund 80 Prozent der derzeit 1.400 Gefangenen Arbeits- und Ausbildungsplätze zur Verfügung. Diese seien zu circa 60 Prozent ausgelastet.

Hamburg

Verurteilte leisten 2014 rund 117.000 Stunden gemeinnützige Arbeit

Verurteilte, die nicht in der Lage sind, ihre Geldstrafe zu bezahlen, können diese in Hamburg abarbeiten. Statt einen Tag im Gefängnis zu verbringen, müssen die Betroffenen fünf Stunden gemeinnützig arbeiten. Im Jahr 2014 hatten in Hamburg 970 Personen (2013: 950 Personen) die Möglichkeit, ihre Geldstrafe in Freiheit abzuarbeiten. Zusätzlich nutzten 140 Gefangene die Möglichkeit, ihre Haftzeit durch Leistung gemeinnütziger Arbeit zu verkürzen.

„Bei Arbeit statt Haft profitieren alle: Der Verurteilte läuft nicht Gefahr seine Arbeit oder seine Wohnung zu verlieren, er leistet etwas Sinnvolles für das Gemeinwesen und Hamburg spart Haftkosten“, sagte Justizsenatorin Jana Schiedek.

Wenn jemand seine Geldstrafe nicht zahlen kann, bleibt oft nur die Möglichkeit, sie als sogenannte Ersatzfreiheitsstrafe im Gefängnis zu verbüßen. Aktuell befinden sich deswegen 78 Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Billwerder, der überwiegende Teil wegen Kleinkriminalität wie „Schwarzfahrten“ oder

Diebstählen. Dies wird vor allem deswegen als unbefriedigend empfunden, weil das Gericht nicht eine Freiheitsstrafe, sondern die mildere Sanktion der Geldstrafe als angemessen ansah.

Durch „Arbeit statt Haft“ wurden in 2014 zirka 740 Geldstrafen mit rund 23.400 Tagessätzen (Hafttagen) ganz oder teilweise durch gemeinnützige Arbeit getilgt. Stattdessen wurden von den Betroffenen rund 117.000 Arbeitsstunden für das Gemeinwesen erbracht. Für jeden Hafttag entstehen dem Steuerzahler Kosten von rund 155 Euro. Der vom Gericht festgesetzte Tagessatz bei einer Geldstrafe beträgt demgegenüber bei Geringverdienern meist nur sieben bis zehn Euro.

[PI der Behörde für Justiz und Gleichstellung v. 16.03.15]

Nordrhein-Westfalen

Islamwissenschaftler in Gefängnisse

Wegen des zunehmenden Salafismus soll die Betreuung muslimischer Häftlinge in den nordrhein-westfälischen Gefängnissen ausgebaut werden. Geplant sei die Einstellung mehrerer Islamwissenschaftler in den Justizvollzugsdienst, wie NRW-Justizminister Thomas Kutschaty (SPD) auf Anfrage der CDU im Düsseldorfer Landtag mitteilte. Sie sollen möglichst frühzeitig „erste Radikalisierungstendenzen“ erkennen. Auch sollen die Islam-Experten die Vollzugsbeschäftigten dafür schulen, Verbindungen Inhaftierter zu islamistisch-terroristischen Kreisen zu erkennen.

Die CDU-Opposition hatte von der rot-grünen Landesregierung Aufklärung darüber verlangt, wie die Anwerbung

von Salafisten in Haftanstalten unterbunden werde. Durch die zunehmende Zahl einsitzender Sympathisanten der Terror-Organisation „Islamischer Staat“ (IS) steige die Gefahr der Rekrutierung neuer Kämpfer in den Strafanstalten. In NRW hat der Verfassungsschutz derzeit 1.900 Salafisten in rund 40 Netzwerken registriert.

Laut Justizministerium sitzen derzeit 22 Untersuchungsgefangene sowie ein Strafgefangener in NRW-Gefängnissen ein, die als gewaltbereite Salafisten gelten. Bei weiteren 17 Gefangenen gebe es Hinweise, dass sie möglicherweise islamistisches Gedankengut befürworten. Das Strafmaß für diese Gefangenen bewege sich zwischen einem Monat und viereinhalb Jahren. Die den Verurteilungen zugrundeliegenden Delikte beinhalteten Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, Raub, Körperverletzung, Diebstahl, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Erschleichen von Leistungen.

Sachsen-Anhalt

JVA Frohe Zukunft in Halle: Gefängnis wird bis 2022 ausgebaut

Am 23.02.2015 fand bereits die dritte Bürgerversammlung mit knapp 100 Anwohnern zum Ausbau der JVA in der Frohen Zukunft statt. Die Bauzeit verlängert sich um zwei Jahre. Das Gefängnis in der Frohen Zukunft soll ab Frühsommer 2017 und bis zum Jahr 2022 bei laufendem Betrieb zu einer modernen Justizvollzugsanstalt ausgebaut werden. Das ist eine um zwei Jahre längere Bauzeit als bisher angegeben. Dies wurde bei einer Bürgerversammlung bekannt, bei der Stadt, Justiz- und Finanzministerium über die

konkreter gewordenen Pläne für den 150 Millionen Euro teuren Gefängnis-Ausbau informierten. Unter anderem stellten sich Finanzstaatssekretär Jörg Felgner (CDU), Justizstaatssekretär Thomas Wunsch (SPD) sowie Baudezernent Uwe Stäglin den Fragen der knapp 100 Anwohner. Im Gegensatz zu früheren Veranstaltungen war die Stimmung aber deutlich weniger angespannt. Die Gefängnis-erweiterung hatte bei einigen Anwohnern für heftige Kritik gesorgt.

Das Gefängnis in der Frohen Zukunft wächst indes nicht in der Fläche. Ziel des Ausbaus sei vor allem die verbesserte Qualität der Unterbringung, hieß es. Gleichwohl wird aber wie geplant die Zahl der Haftplätze von derzeit 368 auf 600 erweitert. Weil das zweite Gefängnis in Halle, der „Rote Ochse“ mitten in der Innenstadt geschlossen wird, sinkt die Zahl von derzeit 658 Haftplätzen in Halle aber sogar. Vier neue Hafthäuser, eine Werkhalle, Wäscherei und Küche, ein Sportplatz sowie ein ganz neuer zentraler Eingang mit einer ebenfalls neuen Zufahrt samt Parkplätzen von der Dessauer Straße aus werden gebaut. Der offene Vollzug, den es seit über 20 Jahren in der Frohen Zukunft gibt, wird von jetzt 26 praktisch verdoppelt.

Es war schon die dritte Informationsversammlung zum Gefängnis-Neubau für die Anwohner. Die erste fand vor bereits genau zwei Jahren statt.

[Mitteldeutsche Zeitung v. 24.02.2015]

Knast als Investition für Pensionsfonds

In Sachsen-Anhalt wird die Justizvollzugsanstalt Burg in Public-Privat-Partnership (PPP) betrieben. Die Betreiber „Projektgesellschaft Burg GmbH“ - ein Konsortium um die Firmen Bilfinger Berger und Kötter - haben die Anstalt 2009 fertig gestellt. Das Land mietet diese zu festen Vertragskonditionen. Ursprünglich sollte dieses Verfahren um 12% günstiger sein, als wenn das Land selber Bauherr und Betreiber gewesen wäre. Diese Berechnung hat sich in den letzten Jahren nicht realisiert. Es sollen in den ersten drei Betriebsjahren schon 3,74 Millionen mehr gezahlt worden sein, als geplant war. Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht 2012 erhebliche finanzielle Mehrbelastungen festgestellt, die bei weiterem Anstieg am Ende 42,5 Millionen teurer wären als geplant. In einer Recherche hat die Zeitung „Die Welt“ versucht zu ermitteln, wem die Rendite der Investoren von ca. 5% zu gute kommen. Dabei trafen sich die Journalisten u.a. mit Pensionären in Birmingham, die überrascht feststellten, dass sie „Miteigner“ einer JVA in Deutschland seien. Sie haben während ihrer beruflichen Tätigkeit bei der British Telecom einen bestimmten Prozentsatz zur Altersvorsorge angelegt. Dieser Rentenfond legt das Geld breit gestreut an, u.a. auch in die Investmentfirma M&G Investments in London.

[dbh-newsletter Nr. 06/15 v. 26.03.2015]

- ➔ Der ausführliche Bericht des Recherche-Teams „Follow the money“ und „Correctiv“: <http://static.apps.welt.de/leestueck/2015/Zinsjagd/>
- ➔ Der Bericht des Landesrechnungshofes 2012 beschäftigt sich auf den Seiten 42-64 mit den Finanzierungsfragen der JVA Burg:
Bericht Landesrechnungshof 2012: http://www.lrh.sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Berichte/12a.pdf

Mit doppelter Kraft für Menschenrechte

Die Nationale Stelle rüstet sich für neue Herausforderungen

Rainer Dopp, Jennifer Bartelt, Christina Hof

I. Deutschlands Nationaler Präventionsmechanismus – ein Blick zurück

Drei Jahre sind vergangen, seit die Länderkommission im **Forum Strafvollzug** erstmals über ihre Tätigkeit berichtete.¹ Zu diesem Zeitpunkt war sie gerade etwas mehr als ein Jahr tätig und die damaligen Mitglieder hatten die ersten großen Herausforderungen, die die Gründung einer solchen Einrichtung mit sich bringt, gemeistert. Dieser Prozess vollzog sich auch deshalb vergleichsweise schnell, weil die Bundesstelle, ebenfalls Teil der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, bereits 2009 ihre Arbeit aufgenommen hatte und dadurch nicht nur wertvolle Erfahrung mit der neuen Tätigkeit gesammelt hatte, sondern auch ganz praktische Aufgaben, wie den Aufbau einer Geschäftsstelle, bewältigt hatte. Erste Besuche konnten somit bereits nach kurzer Zeit stattfinden. Wie aus dem damaligen Beitrag von Geiger/Schöner deutlich hervorgeht, bestand eine große Herausforderung in der Anfangszeit darin, die Einrichtungen, in denen Freiheit entzogen wird, aber auch Aufsichtsbehörden und die Öffentlichkeit von der Notwendigkeit einer solchen Stelle zu überzeugen. Obwohl Deutschland im Bereich des Menschenrechtsschutzes international als Vorreiter gilt, wurde der Bedarf an präventivem Monitoring von Orten der Freiheitsentziehung von vielen Seiten in Frage gestellt. Zudem wurde wegen der Rechtsschutzmöglichkeiten und der teils bereits existierenden Monitoring-Mechanismen eine Doppelung von Aufgaben befürchtet. Solche Diskussionen sind inzwischen abgeebbt. Sicherlich hat die steigende Anzahl an Besuchen der Stelle, aus denen sich eine Vielzahl von Empfehlungen für einen menschenwürdigeren Freiheitsentzug ergab, wesentlich

dazu beigetragen. Mittlerweile sind Bundesstelle und Länderkommission seit fünf Jahren gemeinsam als Nationale Stelle tätig und stehen vor neuen Herausforderungen und großen Veränderungen.

Zunächst soll dieser Beitrag einen knappen Überblick über das Mandat der Stelle und ihre Arbeitsweise geben, bevor anschließend die Weiterentwicklung der Tätigkeit, thematische Schwerpunkte aber auch die zunehmend aktive Rolle auf internationaler Ebene dargestellt werden. Schließlich soll auf die neuesten Entwicklungen eingegangen werden, die die personelle und finanzielle Aufstockung der Nationalen Stelle mit sich bringt und die einen entscheidenden Schritt in Richtung eines wirkungsvolleren Präventionsmechanismus darstellt.

II. Mandat und Arbeitsweise

Eine ausführliche Darstellung des Mandats der Nationalen Stelle und ihrer Arbeitsweise findet sich unter anderem in den Jahresberichten, weshalb an dieser Stelle nur ein kurzer Überblick gegeben werden soll.²

Die Aufgaben und Befugnisse der Nationalen Stelle sind im Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) festgelegt.³ Hauptaufgabe der Stelle nach dem Fakultativprotokoll ist es, Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und den Behörden Empfehlungen zur Verhütung von Folter und Misshandlung zu unterbreiten. Zudem kann die Stelle Vorschläge und Beobachtungen zu bestehenden und im Entwurf befindlichen Rechtsvorschriften machen.

Die Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stelle haben das Recht auf Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 OP-CAT sowie auf Zugang zu allen Informationen über diese Orte, die dort untergebrachten Personen und deren Behandlung. Zudem sind sie befugt, mit Personen, denen die Freiheit entzogen wird und jeder anderen Person, die sachdienliche Hinweise geben kann, vertrauliche Gespräche zu führen.

Insgesamt fallen über 13.000 Einrichtungen in den Zuständigkeitsbereich der Nationalen Stelle, darunter Justizvollzugsanstalten, Polizeidienststellen des Bundes und der Länder, Abschiebungshafteinrichtungen, Psychiatrische Kliniken, Einrichtungen der Jugendhilfe, Alten- und Pflegeheime, geschlossene Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Arresteinrichtungen von Bundeswehr und Zoll sowie Vorführräume in Gerichten. Eine exakte Zahl lässt sich aufgrund unvollständiger Informationen nicht ermitteln. Den größten Teil der Einrichtungen machen jedoch die Alten- und Pflegeheime aus. Derzeit sind regelmäßige Besuche all dieser Einrichtungen noch nicht zu realisieren. Um dennoch präventiv und bundesweit Wirkung zu entfalten, muss es Ziel der Tätigkeit der Stelle sein, dass Empfehlungen nicht nur von der jeweils besuchten Einrichtung, sondern von allen Einrichtungen, in denen ein solcher Missstand ebenfalls vorkommt, aufgegriffen und umgesetzt werden. Handelt es sich um ein strukturelles Problem und nicht um einen Missstand, der einer spezifischen Situation vor Ort geschuldet ist, bittet die Bundesstelle die jeweilige Aufsichtsbehörde in solchen Fällen um bundesweite Überprüfung, die Länderkommission um Überprüfung und ggf. Behebung des Problems im gesamten Bundesland. Um über Ländergrenzen hinaus Wirkung zu entfalten, muss zudem der Austausch beispielsweise mit den Fachministerkonferenzen intensiviert werden. Die Zusammenfassung der Besuchsberichte im Jahresbericht

der Stelle ist nur eine Möglichkeit für die Bekanntmachung der Empfehlungen.

Allerdings gibt es noch immer Bereiche, in denen die Zuständigkeit der Nationalen Stelle nicht eindeutig geklärt ist. So wurde die Nationale Stelle durch ausführliche Presseberichterstattung über Misshandlungsfälle in Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende darauf aufmerksam, dass in einzelnen Bundesländern Personen, die in solchen Einrichtungen untergebracht waren, offenbar kurzzeitig die Freiheit entzogen worden war. In einem Fall waren Asylsuchende in einem Raum der Einrichtung eingesperrt worden. Sollte in diesen Einrichtungen tatsächlich die Möglichkeit der Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung bestehen und dies mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis einer Behörde geschehen, würden sie gemäß Art. 4 OP-CAT ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Länderkommission fallen. Die Länderkommission fragte daher bei den Bundesländern das Vorhandensein von Absonderungsräumen in solche Einrichtungen ab und bat um Informationen zu den Rechten, über die private Sicherheitsdienste dort verfügen. Derzeit stehen noch eine Reihe von Antworten seitens der Aufsichtsbehörden aus. Die Ergebnisse der Abfrage werden jedoch im Jahresbericht 2014 der Nationalen Stelle veröffentlicht.

Der Ablauf der Besuche variiert je nach Einrichtung, im Allgemeinen liegt ihnen folgende Systematik zu Grunde: Es erfolgt meist eine kurzfristige Ankündigung des Besuchs bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sobald die Besuchsdelegation in der Einrichtung eingetroffen ist, erläutert sie der Einrichtungsleitung in einem Eingangsgespräch zunächst ihre Aufgaben und Befugnisse und lässt sich allgemein über die Einrichtung und aktuelle Probleme informieren. Bei der sich anschließenden Begehung der Einrichtung werden sowohl die baulichen Gegebenheiten als auch die Behandlung der Unterge-

brachten und die Ausgestaltung des Freiheitsentzugs überprüft. Dabei werden vertrauliche Gespräche u.a. mit Insassen und Bediensteten, darunter auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachdienste geführt und Einblick in Aktionen genommen. Die Besuchsdelegation lässt sich darüber hinaus schriftliche Informationen zu der jeweiligen Einrichtung und der Ausgestaltung der Freiheitsentziehung zusammenstellen. Nach einer internen Besprechung gibt die Besuchsdelegation der Leitung in einem Abschlussgespräch ihre vorläufigen Feststellungen bekannt. Zur Methodik der Besuche werden unterschiedliche Ansichten vertreten und vereinzelt stieß die Vorgehensweise der Stelle auch auf Kritik, beispielsweise in Bezug auf die Ankündigung der Besuche. Zwar stellt ein unangekündigter Besuch sicher, dass die Einrichtung in ihrem tatsächlichen Zustand vorgefunden wird. Allerdings haben Ankündigungen den Vorteil, dass die gewünschten Ansprechpersonen wie z.B. Fachdienste vor Ort sind, um ein Gespräch zu ermöglichen. Auch hier gilt es, stets von Neuem abzuwägen, welchem Ziel der jeweilige Besuch dient und welche Methode sich dafür am besten eignet.

III. Neue Schwerpunktsetzung und Aktivitäten

Bei der Auswahl der besuchten Einrichtungen war die Nationale Stelle in den ersten Jahren darauf bedacht, eine breite Vielfalt der von ihrem Mandat umfassten Einrichtungstypen zu besuchen. Im Jahr 2013 entschied sich die Stelle dafür, jährlich thematische Schwerpunkte zu setzen, die sich auch in der Besuchstätigkeit widerspiegeln. Den Fokus auf ein spezielles Thema bzw. einen speziellen Einrichtungstyp zu legen und diesen bevorzugt zu besuchen, weist eine Reihe von Vorteilen gegenüber der bisherigen Vorgehensweise auf. Die Nationale Stelle ist dadurch - trotz ihrer beschränkten Mittel - imstande, eine Vielzahl an Einrichtungen des gleichen Typs zu besuchen, und die Einrichtungen in allen relevanten

Aspekten miteinander zu vergleichen. Kein anderer Kontrollmechanismus kann sich ein derart breites Bild von Orten der Freiheitsentziehung in der gesamten Bundesrepublik machen. Dieser Vorteil ermöglicht der Nationalen Stelle festzustellen, wie unterschiedliche Einrichtungen mit der gleichen Problematik umgehen. Vorgefundene gute Lösungswege („best practices“) können somit an andere Einrichtungen im Rahmen von Empfehlungen weitergegeben werden.

Im Jahr 2013 legte die Nationale Stelle ihren ersten Schwerpunkt auf Abschiebungshaft und Rückführungen auf dem Luftweg. Die Länderkommission besuchte 9 Abschiebungshafteinrichtungen, darunter 3 spezielle Einrichtungen sowie Abschiebungshaftabteilungen in Justizvollzugsanstalten, die Bundesstelle begleitete einen Rückführungsflug nach Warschau sowie eine Rückführung nach Skopje und Belgrad. Die Nationale Stelle kam zu dem Schluss, dass spezielle Hafteinrichtungen der Unterbringung in Abteilungen von Justizvollzugsanstalten vorzuziehen sind, da nur dort der besonderen Situation von Abschiebungshäftlingen Rechnung getragen werden kann. Seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Juli 2014⁴, wonach die Unterbringung der Abschiebungshäftlinge in Justizvollzugsanstalten gegen das Trennungsgebot verstößt, werden diese nur noch in speziellen Hafteinrichtungen untergebracht. Neben der inhaltlichen Schwerpunktsetzung verstärkte die Nationale Stelle ihre Zusammenarbeit mit NGOs, beispielsweise durch die Kontaktaufnahme mit den in den Abschiebungshafteinrichtungen tätigen Vertreterinnen und Vertretern von NGOs. Bei der Begleitung eines der beiden Rückführungsflüge arbeitete die Bundesstelle auch vor Ort mit den kirchlichen Rückführungsbeobachtern zusammen.

Im Jahr 2014 nahm die Länderkommission den Erlass bzw. die Vorbereitung neuer Jugendarrestvollzugsge-

setze in den Ländern zum Anlass, ihren Schwerpunkt auf das Thema Jugendarrest zu setzen. Die Länderkommission besuchte im Jahr 2014 16 Jugendarresteinrichtungen und stellte fest, dass sich die Einrichtungen sowohl hinsichtlich der baulichen Zustände als auch in Bezug auf angewendete pädagogische Konzepte sowie den Umgang mit den Jugendlichen sehr stark voneinander unterscheiden. Detaillierte Ausführungen hierzu können dem Jahresbericht 2014 entnommen werden, der in Kürze erscheint. Neben den Besuchen von Jugendarresteinrichtungen nahm die Nationale Stelle außerdem erstmals zum Entwurf eines Gesetzes – dem Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetz – Stellung.

Neben der thematischen Schwerpunktsetzung verstärkte die Nationale Stelle den fachlichen Austausch mit Ministerien und Institutionen, indem sie an einer Reihe von Fachgesprächen, Podiumsdiskussionen und Konferenzen im In- und Ausland teilnahm. Details hierzu lassen sich den Jahresberichten entnehmen. Zum ersten Mal organisierte die Nationale Stelle im Herbst letzten Jahres gemeinsam mit der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) eine Fachtagung zum Thema „Menschenrechte hinter Gittern“ in Wiesbaden. Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, von Behörden und der Vollzugspraxis nahmen teil. Auch künftig strebt die Nationale Stelle an, im Rahmen von Projekten die Vernetzung mit der Wissenschaft weiter zu vertiefen. Besonders wertvoll war ferner ein von der Nationalen Stelle initiiertes Erfahrungsaustausch mit dem österreichischen und schweizerischen NPM in Berlin. Solche Treffen sind auch für die Zukunft geplant. Ferner organisierte die Nationale Stelle im Jahr 2014, auf Anfrage der EU, erstmals einen Studienbesuch für eine ausländische Delegation in Wiesbaden. Im Rahmen eines dreitägigen Besuchs wurde einer Delegation aus dem türkischen Innenministerium die Struktur des NPM in Deutschland und seine Arbeitsweise erläutert. Insbesondere wurde die

Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden, das Monitoring von Polizeidienststellen und menschenrechtliche Problemlagen in Zusammenhang mit Polizeigewalt thematisiert und diskutiert. Abgerundet wurden diese Einblicke durch einen gemeinsamen Besuch beim Polizeipräsidium Frankfurt.

Schließlich ist festzustellen, dass der Bekanntheitsgrad der Stelle bei Behörden, zumindest bei Justiz- und Innenministerien, sowie Menschenrechtsorganisationen stetig gestiegen ist. Dies versucht die Stelle durch aktive Öffentlichkeitsarbeit – neuerdings auch auf twitter – weiter auszubauen.

IV. Die Aufstockung - ein entscheidender Schritt ist getan

Nachdem die Bundesstelle bereits im Juni 2013 um ein zweites Mitglied erweitert wurde, beschloss die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. November 2014 die Aufstockung der Länderkommission, um welche sie sich seit ihrem Bestehen bemüht hatte. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte hatte diese Forderung stets unterstützt und auf internationaler Ebene kritisierten sowohl der Europäische Antifolterausschuss als auch der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter, der die Nationale Stelle im April 2013 besuchte, wiederholt die unzureichende Ausstattung des deutschen NPM. Zum 1. Januar 2015 wurden vier neue Mitglieder der Länderkommission ernannt und diese damit auf acht verdoppelt, zusammen mit der Bundesstelle hat die Nationale Stelle somit nun zehn ehrenamtliche Mitglieder. Auch das Budget der Nationalen Stelle wurde von 300.000 € auf insgesamt 540.000 € erhöht und ermöglicht damit die Einstellung von zusätzlichem hauptamtlichem Personal. Die neuen Mitglieder bringen Expertise aus den Bereichen Psychiatrie, Jugendhilfe und Polizei mit, wodurch Einrichtungen wie Psychiatrische Kliniken, Jugendhilfeeinrichtungen und Polizeistationen verstärkt in den Fokus rücken. Inwieweit auch der große Komplex Alten- und Pflegeheim effektiv abgedeckt werden kann,

wird die Zukunft zeigen. Mit Sicherheit werden die neuen Mitglieder auch für die bisher besuchten Einrichtungstypen die Arbeit der Nationalen Stelle aufgrund ihrer Erfahrungen mit neuen Betrachtungs- und Herangehensweisen bereichern.

V. Herausforderungen

Die Herausforderungen, vor denen die Nationale Stelle nun steht, sind ganz andere als zu Beginn ihrer Tätigkeit. So wird sich die Stelle nun auch dem Monitoring von Alten- und Pflegeheimen zuwenden können, auch wenn dies bei einzelnen Verbänden oder Heimbetreibern nicht auf Zustimmung stößt. So wurden in einzelnen Bundesländern Zuständigkeit der Stelle und Sinn der Kontrollen in Zweifel gezogen, da die Heimaufsicht und der Medizinische Dienst der Krankenkassen solche Einrichtungen bereits überprüfen. Darüber hinaus wurde wiederholt betont, die Einrichtungen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden durch Besuche der Stelle in die Nähe von „Folter“ gerückt, was ihre Arbeit diskreditiere und dem Ruf der Einrichtungen schade. Die Problematik, die der Begriff „Folter“ im Namen der Stelle bisweilen hervorruft, wurde hier besonders deutlich. Allerdings lassen sich auch Argumente für diese Bezeichnung finden, wie in dem Beitrag von C. Graebisch aus dem vergangenen Jahr anschaulich dargestellt wird.⁵ Die Nationale Stelle wird in diesen Bereichen viel Aufklärungsarbeit leisten müssen, um den präventiven Aspekt ihrer Besuche zu verdeutlichen und den Einrichtungen dadurch die Sorge zu nehmen, alleine durch einen Besuch der Nationalen Stelle in ein schlechtes Licht gerückt zu werden. Auch ein intensiver Austausch mit den bereits bestehenden Kontrollmechanismen und Verbänden wird diesbezüglich Klarheit schaffen. Gleichzeitig ist die Stelle bemüht, ihr weit gefasstes Mandat auch in ihrer Außendarstellung zu unterstreichen, indem sie die „Wahrung menschenwürdiger Unterbringung im Freiheitsentzug“ in den Vordergrund stellt.

Schließlich wächst auch das Interesse daran, inwieweit die Empfehlungen der Stelle umgesetzt werden und welche konkrete Wirkung die Tätigkeit der Nationalen Stelle demnach erzielt. Bisher wurde die Umsetzung der Empfehlungen überwiegend anhand der Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden gemessen. Gezielte Nachfolgebesuche zur Überprüfung wurden aus Ressourcenmangel nur in Einzelfällen durchgeführt. Hier werden der Stelle dank ihrer verbesserten Ausstattung künftig bessere Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Allerdings ist es mitunter schwierig, zu beurteilen, wie weitgehend eine Empfehlung tatsächlich umgesetzt wurde. Dies ist insbesondere in den Bereichen der Fall, in denen es nicht um klar abgegrenzte und eindeutig erkennbare Veränderungen, wie z.B. eine bauliche Maßnahme oder die Einführung eines Belehrungsblattes geht. Schwieriger zu beurteilen ist es beispielsweise, ob die Beamtinnen und Beamten einer Polizeidienststelle für den Umgang mit Flüchtlingen und die damit verbundenen möglichen Herausforderungen ausreichend geschult und sensibilisiert wurden. Die Teilnahme an einer Schulung alleine sagt mitunter noch nicht viel darüber aus, ob sie die gewünschte Wirkung erzielt hat.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beurteilung, ob Empfehlungen im Einzelnen zufriedenstellend umgesetzt wurden, sehr zeitintensiv sein kann, die Wirkung der umgesetzten Empfehlung mitunter schwer „messbar“ ist oder sich erst nach geraumer Zeit zeigt. Dies ist jedoch nicht nur eine Herausforderung für die Nationale Stelle. Auf EU-Ebene gab es im vergangenen Jahr zwei Workshops zum Thema Follow-up, an denen die Nationale Stelle teilnahm, eine abschließende Fachkonferenz folgt im April dieses Jahres.⁶ Die Ergebnisse werden den Nationalen Präventionsmechanismen sicherlich eine wertvolle Orientierungshilfe bieten.

Die Aufstockung der Nationalen Stelle birgt viel Potential für ihre Tätigkeit und ist ein Zeichen dafür, dass Deutschland den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen wird, ernst nimmt. In welche Richtung sich die Prävention von Folter und Misshandlung im Freiheitsentzug in Deutschland bewegt, wird der Jahresbericht 2015 der Nationalen Stelle dann erkennen lassen.

Literatur

Geiger, H. /Schöner, E. (2012): Präventiver Menschenrechtsschutz. Forum Strafvollzug 3/2012, S. 136-140.

EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, Az. C-473/13 und C-514/13.

Graebisch, C. (2014): Kontrolle des Strafvollzugs durch unabhängiges Monitoring und die Prävention von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Forum Strafvollzug 6/2014, S. 390-396.

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, <http://bim.lbg.ac.at/de/starkung-effektiven-umsetzung-des-follow-npm-cpt-spt-empfehlungen-europaischen-union>.

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2013), Jahresbericht 2013, Wiesbaden.

¹ Vgl. Geiger, H./Schöner, E. (2012): Präventiver Menschenrechtsschutz, in: Forum Strafvollzug 3/2012, S. 136-140.

² Vgl. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2013), S. 14 ff.

³ Abrufbar unter http://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Rechtsgrundlagen/Zustimmungsgesetz_OPCAT.pdf.

⁴ EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, Az. C-473/13 und C-514/13.

⁵ Vgl. Graebisch (2014), S. 391.

⁶ Vgl. Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, <http://bim.lbg.ac.at/de/starkung-effektiven-umsetzung-des-follow-npm-cpt-spt-empfehlungen-europaischen-union>, (zuletzt aufgerufen am 3.3.2015).



Rainer Dopp

Staatssekretär a.D., Vorsitzender der Länderkommission
rainer.dopp@nationale-stelle.de



Jennifer Bartelt

Juristin und wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
jennifer.bartelt@nationale-stelle.de



Christina Hof, M.A.

Politikwissenschaftlerin und wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
c.hof@nationale-stelle.de

MeWiS: Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzuges

- Konzept einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe -

Stefan Suhling, Sandra Budde & Ulrike Häblier

Abstract

Alle seit der Föderalismusreform in Kraft getretenen (Jugend-) Strafvollzugsgesetze beinhalten die vom Bundesverfassungsgericht 2006 formulierte Forderung nach Evaluation. Der Strafvollzug sollte seine Wirksamkeit nicht nur am Kriterium der Rückfälligkeit der ehemals Inhaftierten beurteilen (lassen), sondern auch nach alternativen Erfolgsmaßen suchen, die valide und auch steuerungsrelevante Aussagen zulassen. Eine Arbeitsgruppe mit hessischen und niedersächsischen Bediensteten des Justizvollzugs hat zu diesem Zweck ein Konzept zur Messung kriminalitätsrelevanter Merkmale der Gefangenen und ihrer Veränderung während der Verbüßung der Freiheitsstrafe entwickelt. Sie schlägt vor, veränderbare Risikofaktoren der Straffälligkeit zu Beginn und am Ende der Haft standardisiert zu erfassen und auch den Behandlungsverlauf systematisch zu dokumentieren. Zusammen mit Hintergrunddaten über den Gefangenen ergibt sich ein Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzugs (MeWiS), das in den beiden Bundesländern in naher Zukunft erprobt werden soll.

Hintergrund

Die Frage, welche Wirkungen der Strafvollzug auf die dort einsitzenden Menschen hat und wie sich diese Wirkungen messen lassen, wird seit Jahrzehnten diskutiert (für Überblicke Greve & Hosser, 1998; Haney, 2006; Liebling & Maruna, 2006). Dabei ist grundsätzlich zwischen beabsichtigten und unbeabsichtigten Wirkungen zu unterscheiden. Beabsichtigte Wirkungen betreffen das Ziel des Strafvollzugs, also die „Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten“ (§ 2

Strafvollzugsgesetz). Diese Formel findet sich als Vollzugsziel in allen seit der Föderalismusreform geschaffenen Ländergesetzen. Unterschiede bestehen hinsichtlich der Gewichtung des Schutzes der Allgemeinheit, der in einigen Bundesländern Vollzugsziel, in anderen eher Aufgabe ist. Dieser Umstand ist für die folgende Erörterung indes nicht wichtig, da bei dem hier vorzustellenden Konzept MeWiS das Resozialisierungsziel im Vordergrund steht.

Wenn der Strafvollzug sein Ziel der Resozialisierung erreicht, können wir ihn als wirksam bezeichnen, da Wirksamkeit (oder synonym Effektivität) den Grad der Zielerreichung einer Maßnahme betrifft (Hager, 2000; vgl. diesbezüglich zum Strafvollzug ausführlich Suhling, 2009). Die Notwendigkeit, den Vollzug und seine (Behandlungs-) Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen, wird seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.05.2006 (2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04) zumindest für den Bereich des Jugendstrafvollzugs auch von höchster gerichtlicher Instanz erkannt. Alle seit dieser Entscheidung in Kraft getretenen Gesetze (nicht nur zum Jugendstrafvollzug, sondern auch zum Strafvollzug gegenüber Erwachsenen und zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung) haben festgeschrieben, dass die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen zu überprüfen sind.

Wirksamkeitsüberprüfung durch Rückfallstudien

Die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen aller Art ist ein Teil der Evaluationsforschung. Daneben können Evaluationsstudien auch die Planung,

Durchführung und den Abschluss, die strukturellen Voraussetzungen und/oder die Implementation der Maßnahme fokussieren. An Vielfältigkeit der Methodik ist die (Evaluations-)Forschung kaum zu überbieten (Wirth, 2012). Ergebnisse solcher Evaluationen können sowohl den Durchführenden eine Hilfestellung zur Verbesserung der Maßnahme liefern als auch Entscheidungsträgern eine Argumentationshilfe bieten, die Maßnahme z.B. weiter zu finanzieren (oder eben nicht). Im Strafvollzug können Ziele auf verschiedenen Ebenen (in Bezug auf die Zeit nach der Entlassung, in Bezug auf den Zeitpunkt der Entlassung oder in Bezug auf den Zeitpunkt nach dem Absolvieren einer Maßnahme) identifiziert werden, deren Erreichung jeweils evaluiert werden kann (Suhling, 2012).

Traditionell wird die Wirksamkeit des Strafvollzuges anhand von Rückfallquoten bemessen. Dies ist in Anbetracht der öffentlichen Wirkung des Strafvollzuges ein weiterhin wichtiges Kriterium, das auch durch das Bundesverfassungsgericht in der oben erwähnten Entscheidung explizit benannt wurde. Dass dieses Misserfolgskriterium nicht ganz unumstritten ist, wurde u.a. durch Obergfell-Fuchs und Wulf (2008) beschrieben. Zu erwähnen ist hier die Hellfeld- und Dunkelfeldproblematik (Repräsentativität) sowie die Validitätseinschränkungen durch die Messung des „Erfolges“ erst nach bis zu fünf Jahren der eigentlichen Intervention (hier: Aufenthalt im Strafvollzug). „Wer eine Langzeitwirkung des Strafvollzuges messen und beurteilen will, müsste zunächst nachweisen, ob der Strafvollzug überhaupt eine (kurzfristige) Wirkung entfaltet“ (Obergfell-Fuchs & Wulf 2008, S. 232). Der kausale Zusammenhang zwischen erneuter Straffälligkeit und der Inhaftierung vor drei bis fünf Jahren ist zumindest fraglich. Andere positive oder negative Einflüsse, „turning-points“ (Sampson & Laub, 1993) sowie ambulante Interventionen können in dieser Zeit das Handeln des ehemals Inhaftierten maßgeb-

lich beeinflussen. Des Weiteren liegen die Ergebnisse solcher Rückfallstudien erst spät vor, so dass sich die im Vollzug durchgeführten Maßnahmen nach drei bis fünf Jahren bereits verändert haben können und in der ursprünglichen Form nicht mehr existieren. Obergfell-Fuchs und Wulf (2008) empfehlen daher, auf die soziale Integration sechs Monate nach der Haft als Erfolgskriterium abzustellen. Wirth (2012) schlägt vor, sowohl Veränderungen kriminogener Faktoren während der Haft als auch die schädlichen Nebenwirkungen des Vollzuges zu betrachten.

Aufgrund der beschriebenen Probleme von Rückfallstatistiken ist es sinnvoll, zusätzliche Evaluationskriterien einzuführen. In diesem Zusammenhang wurde bereits der Entwicklungsfortschritt als weitere Methode diskutiert (Bolay & Volz, 2008; Obergfell-Fuchs & Wulf, 2008, 2011; Suhling, 2009). Dieser misst die Veränderungen zwischen dem Haftbeginn und dem Haftende. Da die individuellen Veränderungen unmittelbar nach Beendigung der Haft ermittelt werden, eignet sich der Entwicklungsfortschritt für eine valide und steuerungsrelevante Abbildung der Erreichung des Resozialisierungsziels. In

Hessen wird der Entwicklungsfortschritt bereits seit 2008 als Controlling-Instrument im Jugendstrafvollzug eingesetzt (Bolay & Volz, 2008; siehe Artikel von Sandra Budde in diesem Heft).

Was ist MeWiS?

Das Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzuges (MeWiS) wurde durch eine Arbeitsgruppe mit Bediensteten des Strafvollzuges der Bundesländer Hessen und Niedersachsen entwickelt¹. Ziel des Instruments ist die Erfassung dynamischer Risikofaktoren am Strafbeginn (Eingangsstatus) sowie am Strafende (Ausgangsstatus), um einen Entwicklungsfort- oder rückschritt durch die Intervention „Strafvollzug“ abzubilden. Zudem werden Hintergrunddaten, z. B. statische Risikomerkmale, am Strafbeginn und am Strafende erfasst. Während des Vollzugsverlaufs werden zusätzlich die empfohlenen und durchgeführten Behandlungsmaßnahmen dokumentiert. Insgesamt umfasst MeWiS drei Module, die nachfolgend genauer beschrieben werden: Entwicklungsfortschritt, Behandlungsmaßnahmen und Hintergrundvariablen. Abbildung 1 liefert einen Überblick über die Inhalte von MeWiS. Auf der Ebene des Einzelfalls sollen dynamische (Entwicklungsfortschritt) und statische

Module	Entwicklungsfortschritt	Hintergrundvariablen	Behandlungsmaßnahmen
Bereiche	<ol style="list-style-type: none"> Arbeitsmarktfähigkeit (A) Soziale Integration (S) Verhalten und Einstellungen (V) 	<ol style="list-style-type: none"> Soziodemographie Legalbiographie Aktuelle Freiheitsstrafe 	<ol style="list-style-type: none"> Arbeitsmarktfähigkeit Soziale Integration Verhalten und Einstellungen
Merkmale	<ol style="list-style-type: none"> A1 schulische/berufliche Qualifikation A2 deutsche Sprachkenntnisse A3 Leistungs- und Durchhaltevermögen S1 Beschäftigung S2 Unterkunft S3 finanzielle Situation S4 soziale Bindungen V1 Suchtmittelkonsum V2 Einstellung zum Suchtmittelkonsum V3 deliktbezogene Einstellung V4 Verhalten in sozialen Kontexten V5 Selbstkontrolle V6 Konfliktlösefähigkeit V7 Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. 	<ol style="list-style-type: none"> (nicht vollständig) Geburtsdatum Staatsangehörigkeit Migrationshintergrund Alter bei der ersten Straftat BZR-Einträge Strafbeginn Entlassungszeitpunkt Straftat/en, die der Inhaftierung zugrunde liegt/liegen Disziplinarmaßnahmen während der Haft Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen höchste erreichte Lockerungsstufe Entlassungsart Entlassung aus dem offenen Vollzug 	<ol style="list-style-type: none"> Planung der Behandlungsmaßnahme Beginn der Behandlungsmaßnahme und ggf. Grund für Nicht-Antritt Beendigung und ggf. Grund für Abbruch

Abbildung 1: Module, Bereiche und Merkmale von MeWiS.

(Hintergrundvariablen) kriminalitätsrelevante Merkmale zu Beginn der Straftat und an deren Ende abgebildet und mit den Behandlungsmaßnahmen, die der Gefangene durchlaufen hat, in Verbindung gesetzt werden. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, Aussagen über die Wirksamkeit des Justizvollzugs zu treffen.

MeWiS wird durch Bedienstete im Fremdurteil erhoben. Die Auswahl der Variablen orientierte sich am Kriterium der „allgemeinen“ Straffälligkeit. Das Instrument wird angewendet auf männliche, erwachsene Gefangene mit einer Inhaftierungsdauer von über einem Jahr. Spezifische kriminalitätsrelevante Merkmale für Untergruppen der Gefangenen (z.B. Sexualstraftäter, Täter häuslicher Gewalt) wurden (noch) nicht formuliert.

Das Modul **Entwicklungsfortschritt (Modul 1)** umfasst einen Eingangs- und einen Ausgangsstatus. Der **Eingangsstatus** wird zu Beginn des Strafvollzugs vor Abschluss der ersten Vollzugsplanung erhoben. Die Erhebung soll in die Behandlungsuntersuchung bzw. die Identifikation des Maßnahmenbedarfs integriert werden. Der **Ausgangsstatus** wird am Ende des Strafvollzugs im Rahmen der Entlassungsvorbereitung in einer Abschlussuntersuchung erhoben. Er ergibt sich aus einer standardisierten Bewertung der Ausprägung derselben Merkmale, die auch der Erhebung des Eingangsstatus zu Grunde liegen. Dabei werden dieselben Methoden eingesetzt.

Die Auswahl der **Merkmale des Eingangs- und Ausgangsstatus** wurde zunächst von internationalen Forschungserkenntnissen zu veränderbaren Risikomerkmalen für (erneute) Straffälligkeit geleitet. Insofern können die generierten Merkmale (zumindest in großen Teilen) als evidenzbasiert charakterisiert werden. Die wichtigsten Übersichtsarbeiten in diesem Zusammenhang stammen von Andrews und Bonta (2010). Die Arbeitsgruppe hat für

die Auswahl unter anderem aktuelle Prognoseinstrumente durchgesehen (vgl. z.B. Rettenberger & von Franqué, 2013).

Ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Merkmale des Eingangs- und Ausgangsstatus ist, dass sie sowohl zu Beginn als auch am Ende des Strafvollzugs zu erheben sein müssen. Während etwa die Forschung dem Freizeitverhalten (Strukturiertheit, prosoziale Ausrichtung) eine Relevanz für die Legalbewährung zumisst, ist dieser Bereich weder im Eingangsstatus noch im Ausgangsstatus gut zu erheben, da in der Regel keine oder keine zuverlässigen Informationen zur Freizeitgestaltung vorliegen. Auch der Bereich der „lebenspraktischen“ Fähigkeiten (von der Fähigkeit, sich und seine Wohnung sauber zu halten bis zum angemessenen Umgang mit Ämtern und Hilfseinrichtungen) ist am Haftende kaum zu beleuchten, zumal die Pflege des Hafttraums und der Umgang mit den Bediensteten in Haft keine ausreichende Datengrundlage für das Verhalten in Freiheit sind. MeWiS fokussiert drei wesentliche dynamische Bereiche, die am Strafbeginn und am Strafende auf einer vierstufigen Skala von 0 (nicht vorhanden) bis 3 (in voller Ausprägung vorhanden) erhoben werden:

- Arbeitsmarktfähigkeit,
- soziale Integration,
- Verhalten und Einstellungen.

Zur **Arbeitsmarktfähigkeit** gehören dabei

- schulische/berufliche Qualifikation (Vorhandensein von formalen schulischen bzw. beruflichen Qualifikationen),
- deutsche Sprachkenntnisse (Fähigkeit, grundlegende Sachverhalte in deutscher Sprache zu verstehen/zuverbalisieren),
- Leistungs-/Durchhaltevermögen (Fähigkeit, begonnene Aufgaben zu Ende zu bringen).

Zur **sozialen Integration** gehören

- Beschäftigungsstatus (Beschäftigungsstatus vor und nach der Inhaftierung),

- Unterkunft (Qualität der Unterkunft),
- finanzielle Situation (Schuldensituation),
- soziale Bindungen (außerhalb des Vollzugs, Einschätzung der Bezugspersonen).

Zum Bereich **Verhalten und Einstellungen** gehören

- Freiheit von Suchtmittelkonsum (Ausmaß problematischen Alkohol- oder Drogenkonsums),
- Einstellung zum Suchtmittelkonsum (Veränderungsbereitschaft sowie Wissen über Folgen des riskanten Konsums),
- deliktbezogene Einstellungen (Verantwortungsübernahme für die Tat),
- Verhalten in sozialen Kontexten (Fähigkeit, eigene und fremde Bedürfnisse gegeneinander abzuwägen),
- Selbstkontrolle (Fähigkeit, Gefühle und Impulse zu kontrollieren),
- Konfliktlösefähigkeit (Fähigkeit, in Konfliktsituationen angemessen zu reagieren),
- Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten (Fähigkeit, Stärken und Schwächen zu erkennen; Selbstvertrauen).

Insgesamt ergibt sich eine Anzahl von 14 Merkmalen.

Ein weiterer Bestandteil von MeWiS ist die Dokumentation der geplanten **Behandlungsmaßnahmen (Modul 2)** und des Ausgangs der Planung. Ihre Erfassung dient dazu, die Aktivitäten des Strafvollzugs im Rahmen der Resozialisierungsarbeit zu dokumentieren und ermöglicht darüber hinaus, diese mit Eingangs- und Ausgangsstatus bzw. dem Entwicklungsfortschritt in Beziehung zu setzen. Damit können die möglichen Hintergründe unterschiedlicher Entwicklungen der Gefangenen näher beleuchtet werden. Das entwickelte Erhebungsinstrument lehnt sich an das der bundesweiten Evaluation im Jugendstrafvollzug an (vgl. Lobitz, Steitz & Wirth, 2012; Lobitz, Giebel & Suhling, 2013). Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung (und damit der Vorbereitung des ersten Vollzugsplans) soll zunächst der Name jeder ge-

planten Behandlungsmaßnahme notiert und einer von insgesamt 15 Kategorien zugeordnet werden (z.B. schulischer Förder- /Liftkurs, schulabschlussbezogene Maßnahme, berufliche Qualifizierung, vollqualifizierende Berufsausbildung, Suchtberatung/Suchttherapievorbereitung, soziale Trainingsmaßnahme). Im weiteren Vollzugsverlauf wird kontinuierlich -jedenfalls mindestens im Rahmen jeder Vollzugsplanfortschreibung -dokumentiert, ob die jeweilige Behandlungsmaßnahme begonnen wurde (und ggf. wann). Falls sie noch nicht angetreten wurde, wird der Grund dafür aus einer vorgegebenen Liste ausgewählt (z.B. Verweigerung, keine Kapazität, Strafzeit zu kurz, Beginn erst später vorgesehen). Falls die Maßnahme begonnen wurde, wird im weiteren Verlauf notiert, ob sie vorzeitig abgebrochen wurde und ggf. aus welchem Grund (z.B. auf Wunsch des Gefangenen, wegen mangelnder Eignung, wegen Verlegung, wegen Entlassung). Die reguläre Beendigung der Maßnahme kann natürlich auch kodiert werden. Auch wird das Datum der Beendigung der Maßnahme (sowohl im Fall des vorzeitigen Ausscheidens als auch des regulären Abschlusses) notiert. Sollten im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibungen neue oder alternative Maßnahmen geplant werden, wird mit diesen analog verfahren.

Zum Zeitpunkt der Abschlussuntersuchung, wenn auch der Ausgangsstatus erhoben wird, sollten zu jeder geplanten Maßnahme neben einem Eintrag zum Planungsdatum Informationen zum Ausgang der Planung (ggf. mit entsprechenden Angaben zum Beendigungszeitpunkt der Maßnahmen) existieren. Das Erhebungsinstrument ermöglicht somit eine einzelfallbezogene und lückenlose Dokumentation des Behandlungsverlaufs, wobei das „Alltagsgeschäft“ der Behandlung (anlassbezogene Einzelgespräche, Krisenintervention, sozialpädagogische oder auch psychologische Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung im Einzelfall) nicht dokumentiert wird.

Veränderungen zwischen Ein-

gangs- und Ausgangsstatus, also Entwicklungsfortschritt (aber auch dessen Ausbleiben), können nicht nur zustande gekommen sein, weil im Vollzug Behandlungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, sondern hängen auch von persönlichen Merkmalen des Gefangenen ab, die nicht veränderbar und somit statisch sind. Im Rahmen der Erfassung der Wirksamkeit des Strafvollzugs sind auch solche Merkmale relevant. Als drittes Modul werden bei MeWiS neben den dynamischen Risikomerkmalen und den Behandlungsmaßnahmen deshalb bestimmte **Hintergrundmerkmale (Modul 3)** fallbezogen erhoben. Die zum Strafbeginn zu kodierenden Merkmale betreffen vor allem soziodemographische und legalbiographische Daten (Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Migrationsstatus, Vorverurteilungen, Bewährungswiderrufe, Strafbeginn, notiertes Straftat). Zum Straftat werden u.a. Angaben zu Straftaten während der Vollstreckung, Disziplinar- und besonderen Sicherungsmaßnahmen während der Haft, der erreichten Lockerungsstufe und dem Entlassungszeitpunkt verlangt.

Zur Veranschaulichung der Bausteine und des Erhebungsprozesses von MeWiS dient Abbildung 2.

Die Erhebungen zu Beginn und am

Ende der Strafhaft erfolgen durch diejenigen, die die Behandlungs- bzw. Abschlussuntersuchung erstellen. In der Regel sind dies die Fachdienste bzw. Vollzugsabteilungsleitungen/Bereichsleitungen, in Ausnahmefällen auch geeignete Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Die Dokumentation der Maßnahmenplanung und deren Ausgang erfolgt vorzugsweise im Kontext der Vollzugsplanerstellung bzw. -fortschreibung.

Das für den Strafvollzug „Neue“ ist vor allem die für MeWiS notwendige Abschlussuntersuchung (siehe Abbildung 2). Dass ein Gefangener zu Beginn des Vollzugs der Freiheitsstrafe ausführlich untersucht wird, ist Standard und zum Teil auch als Behandlungsuntersuchung in den Ländergesetzen verankert. Eine individuelle Exploration bzw. auch Reflexion des vollzuglichen Handelns am Ende der Haftzeit, wie sie für die Erhebung des Ausgangsstatus nötig wird, ist bis dato unüblich. Bei der Implementierung von MeWiS werden deshalb Maßnahmen der Organisationsentwicklung und auch Personalentwicklung nötig sein, die finanzielle Ressourcen beanspruchen werden. Als Parallele könnte man die Behandlung in einem Krankenhaus heranziehen. Auch dort

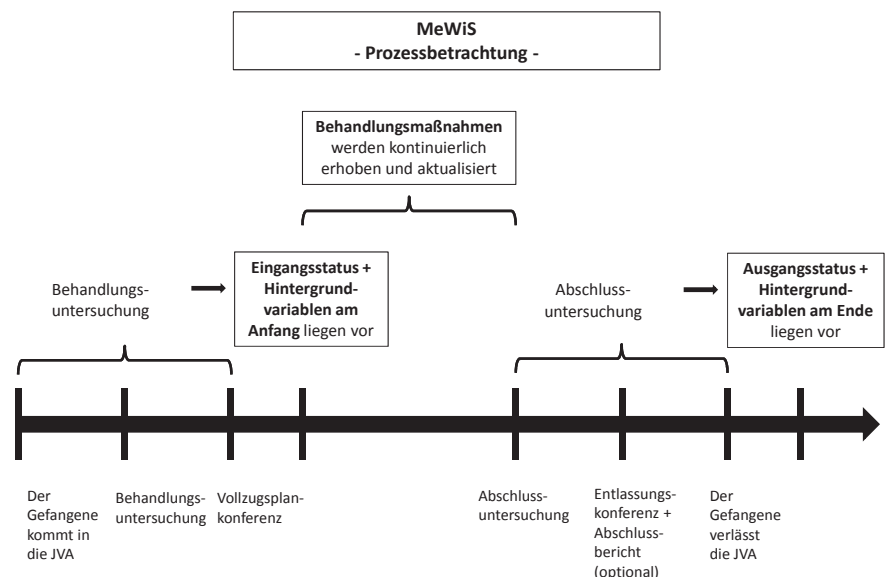


Abbildung 2: Prozessbetrachtung von MeWiS

wird zunächst nach den Symptomen geschaut und eine Diagnose erstellt. Später erfolgt dann die (hoffentlich) passende Behandlung. Zum Ende des Aufenthalts im Krankenhaus wird eine Abschlussuntersuchung durchgeführt und es werden Informationen für den weiterbehandelnden Arzt bereitgestellt. Es wird also die Veränderung vom Eingangstatus bis hin zum Ausgangstatus dokumentiert.

Was kann MeWiS?

Anhand der ausgewählten 14 Merkmale des Moduls Entwicklungsfortschritt können Aussagen darüber getroffen werden, inwieweit sich der Gefangene im Hinblick auf rückfallrelevante Merkmale im Verlauf der Haft verändert hat. Ungeachtet anderer externer Einflüsse und möglicher Reifungsprozesse stellt der Entwicklungsfortschritt einen wichtigen Indikator der unmittelbaren Leistungsbilanz des Strafvollzugs dar. Aussagen hierzu sind zentraler Bestandteil der Evaluations- und „Benchmarking“-Forderung des Bundesverfassungsgerichts und der entsprechenden Gesetze.

Die einzuführenden Erhebungen zum Eingangs- und Ausgangsstatus, zu den Hintergrundmerkmalen und den Behandlungsmaßnahmen versprechen einen großen Nutzen für die Arbeit in den Justizvollzugsanstalten und auch darüber hinaus. Mit dem System lassen sich

- Zustände bzw. Merkmale der Gefangenen zum Strafbeginn bzw. -ende beschreiben (Beispielfragen: Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen, die schon einmal zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden? Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen ohne Schulden am Strafbeginn? Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen, die mindestens einen Hauptschulabschluss oder mindestens eine anerkannte, zertifizierte berufliche Qualifizierungsmaßnahme nach der Haft vorweisen können?)
- die Behandlungsplanung und deren Ausgang beschreiben (Beispielfragen: Welche Behandlungsmaßnahmen werden am häufigsten emp-

fohlen? Wie viele der Gefangenen, denen diese Maßnahme empfohlen wurde, beginnen die Maßnahme tatsächlich? Wie oft wurde eine Maßnahme aufgrund mangelnder Kapazität nicht begonnen?)

- Veränderungen am Ende der Haft beschreiben (Beispielfragen: Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen, bei denen ein Entwicklungsfortschritt/Entwicklungsrückschritt zu verzeichnen ist? Wie hoch ist der durchschnittliche Entwicklungsfortschritt im Bereich „Arbeitsmarktfähigkeit“? Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen, bei denen ein Entwicklungsfortschritt/Entwicklungsrückschritt im Merkmal „Selbstkontrolle“ zu verzeichnen ist?)
- Zusammenhänge zwischen den oben genannten Merkmalsvariablen beschreiben (Beispielfragen: Haben Gefangene mit vielen Vorverurteilungen einen geringeren Eingangstatus im Bereich „Verhalten und Einstellungen“? Die Teilnahme an welchen Behandlungsmaßnahmen zeigt den stärksten Effekt im Hinblick auf den Entwicklungsfortschritt? Beenden Gefangene mit einer geringen Ausprägung der Selbstkontrolle Maßnahmen seltener regulär?)

Soweit ein rechnerisch negativer Entwicklungsfortschritt, also ein Entwicklungsrückschritt, konstatiert wird, zum Teil auch allein durch einen geringen Ausgangsstatus, können daraus wertvolle Hinweise auf bestimmte Defizite oder Problemfelder des Betroffenen gewonnen werden. Mit diesen Informationen ausgestattete Personen, die im Übergangmanagement, der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht oder auch einer gerichtlich angeordneten Betreuung mit der weiteren Begleitung des Betroffenen nach dessen Entlassung aus dem Strafvollzug befasst sind, sollten dadurch in die Lage versetzt werden, die jeweiligen Hilfsangebote und Kontrollen individuell noch passender am Bedarf des Betroffenen ausrichten zu können.

Ergeben sich im Rahmen der weiteren Datenanalyse Hinweise auf Häufungen von Entwicklungsrückschritten oder -stagnationen, so können dadurch über die qualifizierteren Nachsorge- und Wiedereingliederungsangebote hinaus systemimmanente Besonderheiten treffsicher und schnell identifiziert werden: Fiktiv mag in einer bestimmten Justizvollzugsanstalt ein hoher Anteil der Gefangenen zwar in ansprechende Wohnumfelder entlassen werden, sich dort jedoch zugleich in einer desolateren Schuldensituation als zu Beginn der Inhaftierung wiederfinden. Eine naheliegende Implikation wäre in diesem Fall, künftig mehr intramurale Hilfsangebote zu installieren, die auf die Regulierung der finanziellen Situation abstellen und dafür nötigenfalls Abstriche bei Hilfestellungen zur Wohnungssuche in Kauf zu nehmen.

Darüber hinaus ermöglicht die standardisierte Erfassung der dynamischen Risikomerkmale in einem elektronischen System auch die schnelle Abfrage dieser Informationen. Mit anderen Worten wird durch MeWiS die Informationsbasis über die Gefangenen erweitert, was steuerungsrelevant sein kann. Die wenigen oben genannten Beispielfragen verdeutlichen, dass MeWiS standardmäßig Informationen enthält, die im bisherigen Controlling-System „per Hand“ (etwa in Strichlisten) erhoben werden. Solche Datenerfassungen werden überflüssig, wenn man MeWiS als EDV-basiertes System implementiert und intelligente Abfrageroutinen programmiert.

Insgesamt ist festzustellen, dass das beschriebene Instrument vielfältige Informationen liefern kann, die zur Überprüfung von hypothesengeleiteten Annahmen über Veränderungen von Gefangenen und der Hintergründe/Bedingungen der Veränderungen herangezogen werden können. Hieraus können wiederum Hinweise abgeleitet werden, ob ein Bedarf an zusätzlichen oder anderen Behandlungsmaßnahmen für Gefangene mit bestimmten

Hintergrundvariablen vorliegt. Folglich kann das Instrument wichtige Impulse zur Fortentwicklung der Vollzugspraxis geben.

MeWiS kann von unterschiedlichen Nutzern (Anstaltsleitung, Controlling, Behandlungsplanung, Aufsichtsbehörde, Forschung, Benchmarking) eingesetzt werden. Bestehende Datenerhebungen können in diesem fallbasierten, standardisierten Dokumentationssystem aufgehen, wodurch wichtige Informationen über Gefangene und ihre Behandlung leichter verfügbar und effektiver aufbereitet werden.

Idealerweise würden die Einzelergebnisse des Ausgangsstatus, der Hintergrunddaten zum Straftäter und des Entwicklungsfortschritts zusammengefasst und in die derzeitige Praxis der Informationsweitergabe an nachbetreuende Institutionen integriert werden. Im Gegensatz zu den Rückfallstatistiken, die erst einige Jahre nach der Entlassung von Gefangenen erstellt werden, kann mit MeWiS eine unmittelbare Rückmeldung direkt nach der Entlassung erfolgen. Dadurch kann MeWiS eine Reflexion über die eigenen Leistungen anregen, zukünftige vollzugliche Prozesse steuern und mittelfristig die Wirksamkeitsorientierung des Strafvollzugs fördern.

Was kann MeWiS nicht?

MeWiS möchte die individuellen Veränderungen zwischen Haftbeginn und Haftende abbilden und mit statischen Merkmalen sowie den geplanten und durchgeführten Behandlungsmaßnahmen in Bezug setzen. MeWiS ist somit kein Instrument zur Vorhersage der Rückfälligkeit und differenziert nicht zwischen unterschiedlichen Untersuchungsgruppen (Männer/Frauen, Erwachsene/Jugendliche, Sexualstraftäter/Gewaltstraftäter/andere etc.), für die spezifische kriminogene Faktoren vorliegen.

Des Weiteren werden mit MeWiS keine Struktur- oder Prozessmerkmale

der Anstalt oder der einzelnen Behandlungsmaßnahmen erhoben, da dies den praktikablen Umfang der Datenerhebung (zum aktuellen Zeitpunkt) überschreiten würde. Einige Studien belegen jedoch den Einfluss des Behandlungskontextes auf die Wirksamkeit (vgl. ausführlich Andrews & Bonta, 2010; Craig, Gannon & Dixon, 2013).

Mit MeWiS können keine kausalen Aussagen über die Wirksamkeit von einzelnen Behandlungsmaßnahmen getroffen werden. Dafür sind randomisierte oder auf andere Weise sehr gut kontrollierte Evaluationsstudien zu einzelnen Maßnahmen notwendig. Wenn die in MeWiS vorgesehenen Informationen zum Eingangs- und Ausgangsstatus, den Hintergrundmerkmalen sowie zu den Behandlungsmaßnahmen valide erhoben werden, lassen sich allerdings komplexe statistische Berechnungen durchführen, die sich der Bestimmung der „Netto-Wirkung“ einer Behandlungsmaßnahme annähern können. Darüber hinaus ist es möglich, individuelle Prädiktoren des Abbruchs einer Maßnahme sowie Gefangenenmerkmale zu identifizieren, die mit einem höheren Erfolg in Behandlungsmaßnahmen zusammenhängen.

Implementation von MeWiS

Die Arbeitsgruppe mit niedersächsischen und hessischen Bediensteten des Strafvollzugs hat mit der Vorlage eines Abschlussberichts und eines Manuals Ende 2014 vorerst ihre Aufgabe erfüllt. Sie schlägt jedoch vor, das im vorliegenden Beitrag vorgestellte Konzept zur Messung der Wirksamkeit des Strafvollzugs in einigen Strafvollzugsanstalten zu erproben.

Folgende Ziele werden mit der Durchführung einer Pilotphase verfolgt:

1. Praktische Überprüfung und Optimierung von MeWiS,
2. Erhöhung der sozialen Akzeptanz von MeWiS in der Vollzugspraxis,
3. Berechnung von Gütekriterien zur Überarbeitung der Module,
4. Qualifizierung der quantitativen Er-

gebnisse (Was ist ein hoher Eingangs- bzw. Ausgangsstatus?),

5. Überprüfung der Validität² des Instruments (z.B. Ist das Instrument/Manual verständlich und praktikabel?, Wie hoch ist der zeitliche und personelle Aufwand?).

Die Qualität und Möglichkeiten der Aussagen, die mit Hilfe von MeWiS abgeleitet werden können, stehen in einem engen Zusammenhang zu der Sorgfalt, mit der der Eingangs- sowie Ausgangsstatus, die Behandlungsmaßnahmen und die Hintergrundvariablen erhoben und kodiert werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass MeWiS für alle Gefangenen der Zielgruppe vollständig ausgefüllt wird. Die Gründe dafür, dass zur Verfügung stehende Instrumente unvollständig oder gar nicht ausgefüllt werden, sind vielfältig. Ein wichtiger Grund kann darin liegen, dass die Bediensteten die Sinnhaftigkeit und Nützlichkeit des Instruments nicht nachvollziehen können, der Erhebungsaufwand zu groß ist oder das Instrument schlecht in die Vollzugspraxis (z.B. die Vollzugsplanung) integrierbar ist. Im Rahmen der Pilotstudie kann die soziale Akzeptanz durch Fortbildungen, Vorträge und Diskussionen gefördert werden. Außerdem müssen Anstalts- und Abteilungsleitungen das Instrument unterstützen. Ein weiterer Grund für unvollständige Datensammlungen ist, dass Bedienstete unsicher in der Anwendung sind. Diese Unsicherheiten können ebenfalls im Rahmen der Pilotstudie abgebaut werden, indem die Bediensteten ausreichend geschult werden. Hierfür ist ein umfangreiches Schulungskonzept notwendig.

Parallel zu der Erhebung der drei Module von MeWiS ist es geplant, in der Pilotphase eine Befragung der Bediensteten durchzuführen, um insbesondere die Praktikabilität und soziale Akzeptanz zu ermitteln. Dabei sollen z.B. folgende Fragen beantwortet werden: Ist das Manual verständlich? Wie groß ist der zeitliche und personelle Aufwand, um das Instrument anzuwen-

den? Werden aus Sicht der Praxis die wichtigsten Indikatoren des Entwicklungsfortschritts erhoben? Können alle Behandlungsmaßnahmen mit den vorgegebenen Kategorien erfasst werden? Wird MeWiS von der Praxis als sinnvoll und hilfreich eingeschätzt?

Nach Abschluss der Datenerhebungen der Pilotphase sollen die angefallenen Daten ausgewertet und mit der Praxis und den Aufsichtsbehörden diskutiert werden. Die Erhebungsinstrumente sind ggf. zu modifizieren, bevor eine flächendeckende Implementation erfolgen kann. Hierfür werden auch strukturelle Maßnahmen wie die Einführung einer Koordinatorin bzw. eines Koordinators für die MeWiS-Datenerhebungen in den Justizvollzugsanstalten für nötig gehalten.

Literatur

- Andrews, D. A. & Bonta, J.** (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence, NJ: LexisNexis.
- Bolay, F.W. & Volz, J.** (2009). Wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung als Modernisierungskonzept des Justizvollzugs?. *Verwaltung & Management*, 2, 59-65.
- Craig, L.A, Gannon, T.A. & Dixon, L.** (Eds.). (2013). *What works in offender rehabilitation: an evidence-based approach to assessment and treatment*. Chichester, UK: Wiley-Blackwell.
- Greve, W. & Hosser, D.** (1998). Psychische und soziale Folgen einer Jugendstrafe: Forschungsstand und Desiderate. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 81, 83-103.
- Hager, W.** (2000). Zur Wirksamkeit von Interventionsprogrammen: Allgemeine Kriterien der Wirksamkeit von Programmen in einzelnen Untersuchungen. In W. Hager, J.-K. Patry & H. Brezing (Hrsg.), *Handbuch Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen* (S. 153-168). Bern: Huber.
- Haney, C.** (2006). *Reforming punishment: Psychological limits to the pains of imprisonment*. Washington, DC: American Psychological Association.
- Liebling, A. & Maruna, S.** (Eds.). (2006). *The effects of imprisonment*. Cullompton, UK: Willan.

Lobitz, R., Giebel, S. & Suhling, S. (2013). Strukturelle Merkmale des Jugendstrafvollzuges in Deutschland – erste Ergebnisse einer länderübergreifenden Bestandsaufnahme durch die Kriminologischen Dienste. *Forum Strafvollzug*, 62, 341-345.

Lobitz, R., Steitz, T. & Wirth, W. (2012). Evaluationen im Jugendstrafvollzug. Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Falldatenanalyse. *Bewährungshilfe*, 59, 163-174.

Obergfell-Fuchs, J. & Wulf, R. (2008). Evaluation des Strafvollzuges. *Forum Strafvollzug*, 57, 231-236.

Obergfell-Fuchs, J. & Wulf, R. (2011). Methodische Folgerungen für die Evaluation des Jugendstrafvollzuges aus der Evaluation von Projekt Chance. In B. Bannenberg & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Gewaltdelinquenz, lange Freiheitsstrafe, Delinquenzverläufe* (S. 273-287). Bad Godesberg: Forum Verlag.

Rettenberger, M. & von Franqué, F. (Hrsg.) (2013). *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe.

Sampson, R.J. & Laub, J.H. (1993). *Crime in the making: Pathways and turning points through life*. Cambridge, MA: University Press.

Suhling, S. (2009). Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen? In G. Koop & B. Kappenberg (Hrsg.), *Wohin fährt der Justizvollzug von morgen* (S. 111-127). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.

Suhling, S. (2012). Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug: Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (S. 162-232). Pfaffenweiler: Centaurus.

Wirth, W. (2012). Evaluation im Strafvollzug. Ein (zu) weites Feld? *Forum Strafvollzug*, 61, 84-89.

¹ Teilnehmerinnen und Teilnehmer der AG in alphabetischer Reihenfolge: Dr. Sandra Budde, Volker Finis, Dr. Gunter Fleck, Ulrike Häbler, Thorsten Herdejost, Stefan Kneifel, Rolf Koch, Kristine Kurth, Andrea Luther, Jens Penkert, Tina Scholz und Dr. Stefan Suhling. Der vorliegende Text basiert wesentlich auf einem von dieser Gruppe gemeinsam verfassten Bericht.

² Die Validität bezeichnet die Gültigkeit des Messinstruments, d.h. inwieweit das Instrument das misst, was es messen soll.



Dr. Stefan Suhling

Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
stefan.suhling@justiz.niedersachsen.de



Dr. Sandra Budde

Kriminologischer Dienst für den Hessischen Justizvollzug, H.B. Wagnitz-Seminar
sandra.budde@hbws.justiz.hessen.de



Ulrike Häbler

Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
ulrike.haessler2@justiz.niedersachsen.de

Die Messung des Entwicklungsfortschritts im hessischen Jugendstrafvollzug

Sandra Budde

1. Einleitung

In dem vorliegenden Beitrag geht es um das Messen von Veränderungen im hessischen Jugendstrafvollzug. Dabei sollen möglichst viele dieser Veränderungen abgebildet werden, um Aussagen über die Wirksamkeit des Jugendstrafvollzugs ableiten zu können. Getreu dem Zitat von Albert Einstein: „Nicht alles, was zählt, ist zählbar, und nicht alles, was zählbar ist, zählt.“ werden verschiedene Möglichkeiten zur Messung der Wirksamkeit diskutiert. Es wird dabei versucht, den Vollzug als Ganzes darzustellen.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 (2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04) wurde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug festgelegt. Die neuen Gesetzgebungen sollten sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren (RN 62) und die Möglichkeit sichern, aussagekräftige, auf Vergleichbarkeit angelegte Daten zu erheben, die Aussagen über die Erfolge und Misserfolge -insbesondere der Rückfälligkeit- ermöglichen (RN 64). Als Konsequenz wurde in den Jugendstrafvollzugsgesetzen die Evaluation und Fortentwicklung des Vollzugs gesetzlich verankert. Im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz im § 66 heißt es, der Jugendstrafvollzug soll regelmäßig hinsichtlich seiner Wirkungen auf das Erziehungsziel wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil führte dazu, dass Evaluationsprojekte „Hochkonjunktur“ hatten (Wirth, 2012). Es wurde damit die Hoffnung verbunden, dass empirische Forschung politische Entscheidungen besser fundieren können.

Bevor es jedoch um das „Zählen“ bzw. Messen geht, sollte zunächst über-

legt werden, was der Gegenstand des Messens ist und welche Ziele verfolgt werden.

Im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz wird in § 2 beschrieben, dass „durch den Vollzug der Jugendstrafe ... die Gefangenen befähigt werden [sollen], künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Neben diesem Erziehungsziel wird zudem der Schutz der Allgemeinheit sowie die sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen im Gesetz genannt. Gemäß Suhling (2012) sind dies Leistungsziele, die sich auf Ziele innerhalb des Vollzugs beziehen. Demgegenüber unterscheidet er Wirkungsziele, die im gesellschaftlichen Bereich liegen. Dazu gehört das Ziel des Vollzugs, dass der Gefangene nach der Entlassung keine Straftaten begeht. Je nachdem, was gemessen werden soll, sind unterschiedliche Methoden notwendig. Folglich müssen die Ziele und Möglichkeiten des Messens bei der Wahl der Methode berücksichtigt werden.

2. Rückfallstatistiken und Maßnahmenevaluationen im Vergleich zum Entwicklungsfortschritt

Bislang wurde die Wirksamkeit des Justizvollzugs allgemein mit den Zahlen der Rückfälligkeit von Gefangenen gemessen (Oberfell-Fuchs & Wulf, 2008). Für den Jugendstrafvollzug würde dies bedeuten, dass dieser aufgrund der hohen Rückfallzahlen wenig wirksam sei. Die bundesweite Rückfalluntersuchung von Jehle et al. (2013) zeigte, dass die Jugendstrafe ohne Bewährung mit 69 % die höchste Rückfallrate aufwies. Zu einem ähnlichen Ergebnis kam ein Forschungsprojekt zur Evaluierung des Hessischen Jugendstrafvollzugs

anhand der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. Kerner et al. (2011) berechneten, dass in den ersten drei Jahren nach der Entlassung in der Gruppe 2003 64,3 % und in der Gruppe 2006 68,0 % der Jugendlichen erneut verurteilt wurden. Es handelt sich bei den Rückfallstatistiken um Hellfeldziffern, die das Dunkelfeld unberücksichtigt lassen (Suhling, 2012; Wirth, 2012).

Die Frage eines Rückfalls ist für die Öffentlichkeit jedoch von wesentlicher Bedeutung und auch das zentrale Merkmal, an dem der Justizvollzug gemessen wird. Aus methodischer Sicht sollten jedoch Rückfallstatistiken in ihrer Aussagekraft nicht überschätzt werden, da das Bundeszentralregister (BZR) mehrere Fehlerquellen aufweist (vgl. dazu ausführlicher Heinz, 2004).

Für den Justizvollzug spielen die Rückfallstatistiken vor allem dann eine wichtige Rolle, wenn es um die Einschätzung der Legalprognose bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen oder der Eignung für den offenen Vollzug geht. Diesbezüglich liefern die Rückfallstatistiken eine wichtige, wenn auch nicht die einzige Entscheidungsgrundlage. Kausale Aussagen über die Wirksamkeit des Vollzugs lassen sich jedoch nicht aus den Rückfallstatistiken ableiten (Heinz, 2004, 2007). Es können keine Rückschlüsse darüber gezogen werden, ob die Häufigkeit von (Nicht-) Rückfall eine Wirkung der Sanktion, z.B. des Jugendstrafvollzugs, ist. Vielmehr können unterschiedliche Rückfallraten auf Tätereigenschaften beruhen, so dass z.B. Personen, die eine härtere Sanktion bekommen, wahrscheinlich eher einer Gruppe angehören, die unabhängig von der verhängten Sanktion ein erhöhtes Rückfallrisiko besitzt. Darüber hinaus können Rückfallraten die unterschiedliche Treffsicherheit von Prognosen von Richtern widerspiegeln (Heinz, 2004).

Einen weiteren Kritikpunkt bezüglich der Rückfallstatistiken anhand von BZR-Auszügen führen Oberfell-Fuchs und Wulf (2008) an. Sie zweifeln die

Validität von BZR-Auszügen an, da diese erst viele Jahre nach Abschluss der Behandlung bzw. Entlassung erhoben werden. Bei den meisten nationalen Rückfallstatistiken wird ein Legalbewährungszeitraum von zwei bis drei Jahren angesetzt (Albrecht, 2013). Es wird somit von einer Langzeitwirkung des Strafvollzugs ausgegangen, obwohl noch nicht die unmittelbare kurzfristige Wirkung wissenschaftlich belegt wurde. Daraus ergeben sich rein praktische Probleme: aktuelle Rückfallstatistiken können die Vollzugsgestaltung nur bedingt steuern, da sie Auskunft über eine Situation geben, die bereits mehrere Jahre zurückliegt.

Die Frage, ob ein jugendlicher Straftäter wieder rückfällig wird oder nicht, liefert somit nur eingeschränkt eine Antwort darauf, ob der Jugendstrafvollzug unmittelbar wirksam ist oder nicht. Nach der Entlassung kann eine Vielzahl von Einflussfaktoren (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Beziehungsprobleme, finanzielle Schwierigkeiten etc.), die nicht vom Jugendstrafvollzug beeinflussbar sind, zu einem Rückfall führen (siehe dazu Abbildung 1). Gleichzeitig nehmen Jugendliche nach der Entlassung an weiteren Maßnahmen z.B. im Rahmen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht teil, die unter Umständen die Legalbewährung entscheidend bedingen. Ein fehlender Eintrag im BZR kann viele Erklärungen haben (z.B. straffrei, Straftat wurde nicht erfasst, Verlagerung der Delinquenz auf andere sozialschädliche Verhaltensweisen). Der Jugendstrafvollzug kann somit wirksam sein, aber der Jugendliche trotzdem wieder straffällig werden¹.

Mit diesen einschränkenden Bemerkungen bezüglich der Aussagekraft der Rückfälligkeit soll indessen nicht dem Merkmal seine Bedeutsamkeit abgesprochen werden. Das Bundesverfassungsgericht nennt in dem oben zitierten Urteil explizit das Rückfallkriterium. Es ist jedoch sinnvoll, weitere Merkmale wie z.B. den Entwicklungsfortschritt heranzuziehen, um Aussagen über die

Wirkung des Justizvollzugs zu treffen. In der Abbildung 1 ist das Konzept des Entwicklungsfortschritts im Vergleich zur Rückfälligkeit grafisch dargestellt.

Gemäß Suhling (2012) werden mit dem Entwicklungsfortschritt Leistungsziele und keine Maßnahmeziele des Jugendstrafvollzugs überprüft. Es wird gemessen, inwiefern der Jugendstrafvollzug als Ganzes erfolgreich dynamische Risikofaktoren während der Haft verändert hat. Der Entwicklungsfortschritt kann keine Auskunft darüber geben, ob eine einzelne konkrete Maßnahme innerhalb des Vollzugs ihre Ziele wie z.B. die Reduzierung der Gewaltbereitschaft erfüllt hat. Nichtsdestotrotz sind auch solche Untersuchungen notwendig und sollten durchgeführt werden. Je mehr effektive Maßnahmen ein Gefangener absolviert hat, desto eher wird er auch einen höheren Ent-

wicklungsfortschritt erzielen. Dies wird grafisch in der Abbildung 2 gezeigt.

Um die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen zu überprüfen, sind in der Regel wissenschaftlich kontrollierte Versuchsdesigns mit Kontroll- und Experimentalgruppen notwendig. Die klassische Wirksamkeitsprüfung nach Hager (2000) beinhaltet die Gegenüberstellung der Ergebnisse einer Kontroll- und Experimentalgruppe unter konstanten Randbedingungen (z.B. gleiche Qualität und Quantität an Behandlungen, die gleichen Eigenschaften der zu untersuchenden Personen, die zufällige Zuweisung zu den Gruppen, die gleichen Anreizsysteme für die Teilnahme an Behandlungen, die gleichen Trainer). Beispielhaft würde eine Gruppe von jungen Gewaltstraftätern an einem Anti-Gewalt-Training teilnehmen und eine andere vergleichbare Gruppe von

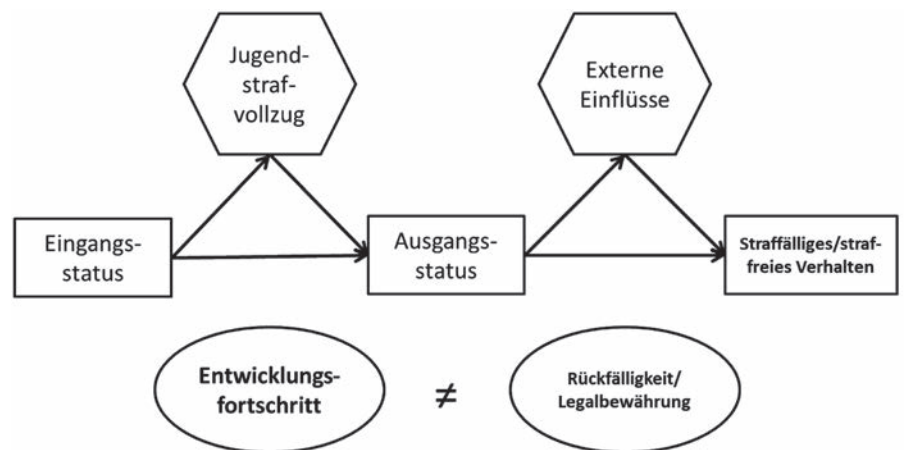


Abbildung 1: Konzept Entwicklungsfortschritt im Vergleich zur Rückfälligkeit

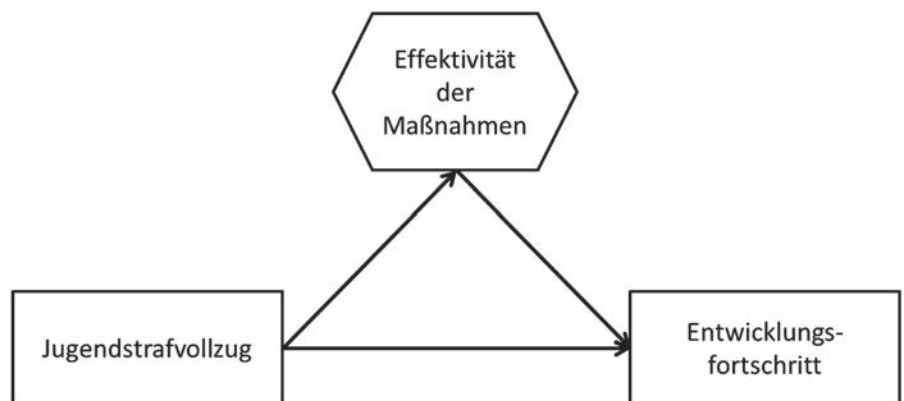


Abbildung 2: Konzept Entwicklungsfortschritt im Vergleich zur Effektivität von Maßnahmen

Gewaltstraftätern würde nicht daran teilnehmen. Es wird schnell deutlich, dass die Umsetzung von solchen wissenschaftlichen Versuchsdesigns mit Kontroll- und Experimentalgruppen in der Praxis des Strafvollzugs auf Schwierigkeiten stößt. Eine zufällige Zuweisung von Gefangenen zu einer Behandlungsmaßnahme oder zu keiner Behandlungsmaßnahme ist schon rein aus ethischen Gründen nicht möglich.

Darüber hinaus treten während der Inhaftierung nicht nur gewünschte oder geplante Effekte auf, die bewusst durch Maßnahmen indiziert wurden. Ungeplante sowie unerwünschte Effekte können zum Beispiel bei Jugendlichen durch natürliche, individuell unterschiedliche Reifungsprozesse verursacht werden. Veränderungen zwischen dem Zeitpunkt A und dem Zeitpunkt B können allein dadurch bedingt sein, dass der Jugendliche älter geworden ist und sich körperlich und psychisch (insbesondere kognitiv und moralisch) weiterentwickelt hat.

Des Weiteren führt die Institution selbst zu Veränderungen bzw. zum Ausbleiben von Veränderungen von Jugendlichen, die sich aufgrund ihres Alters in Autonomie- und Autoritätskonflikten befinden und die gleichzeitig in dem sehr restriktiven Umfeld des Justizvollzugs untergebracht sind (Bereswill, 2010). Eine KFN-Studie zeigte, dass junge Inhaftierte sehr ambivalent der Institution Gefängnis gegenüberstehen. Sie lehnen einerseits autoritäre Maßnahmen ab und erwarten andererseits, im Gefängnis von den Möglichkeiten der Bildung und Ausbildung zu profitieren (Bereswill, 1999). Das Gefängnis gibt den Jugendlichen eine Struktur, die sie vorher nicht hatten, so dass sie handlungsfähiger werden und z.B. drogenabstinent leben oder einen Schulabschluss nachholen können.

Das Messinstrument Entwicklungsfortschritt nähert sich deswegen der Wirkungsfrage von einer anderen Seite. Es misst zum Haftbeginn und am Haf-

tende dynamische, also während der Haft veränderbare Risikofaktoren. Für den Justizvollzug bietet diese Methode eine wesentlich direktere und zeitnahe Möglichkeit, um Aussagen über positive bzw. negative vollzugsbedingte Veränderungen treffen zu können. Des Weiteren ermöglicht der Entwicklungsfortschritt Einblicke in die „black box“ Justizvollzug. Es werden differenzierte Informationen darüber erhoben, welche Merkmale im Jugendstrafvollzug bearbeitet wurden.

3. Das Konzept Entwicklungsfortschritt im Hessischen Jugendstrafvollzug

Seit 2008 wird in den drei hessischen Jugendstrafvollzugsanstalten (JVA Rockenberg, JVA Wiesbaden, JVA Frankfurt III) der Entwicklungsfortschritt erhoben. Das ursprüngliche Konzept diente als Instrument einer wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung und lieferte Controlling-Kennzahlen (Bolay & Volz, 2009). Diese Kennzahlen sind zwar für die Steuerung des Justizvollzugs nützlich. Sie genügen jedoch nicht, um die Wirksamkeit des Strafvollzugs abzubilden (Suhling, 2009).

Deswegen wurde im Jahr 2012 das ursprüngliche Controlling-Konzept durch die Initiative der drei Jugendstrafvollzugsanstalten überarbeitet. Eine Arbeitsgruppe² aus der JVA Rockenberg, der JVA Wiesbaden und der JVA Frankfurt III entwickelte ein neues Konzept, welches als integraler Bestandteil der Förderplanung die Behandlungsplanung sowie die Entlassungsvorbereitung unterstützen sollte. Ein weiteres Ziel der Arbeitsgruppe bestand darin, den Entwicklungsfortschritt stärker auf einem validen theoretischen Konstrukt zu basieren und sich dabei an relevanten wissenschaftlich belegten kriminologischen Faktoren und Prognosekriterien für die Rückfälligkeit in delinquente Verhaltensweisen zu orientieren. Es wurden dabei besonders Prognoseinstrumente sowie wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt, die sich mit Jugenddelinquenz beschäftigten (vgl. u.a. Borum, Bartel & Forth, 2006; Kerner, Wagner, Coester & Stellmacher, 2011).

Im August 2012 legte die Arbeitsgruppe ihr Ergebnis vor. Das neue Konzept beinhaltet, dass folgende sieben Skalen auf einer fünfstufigen Skala zum

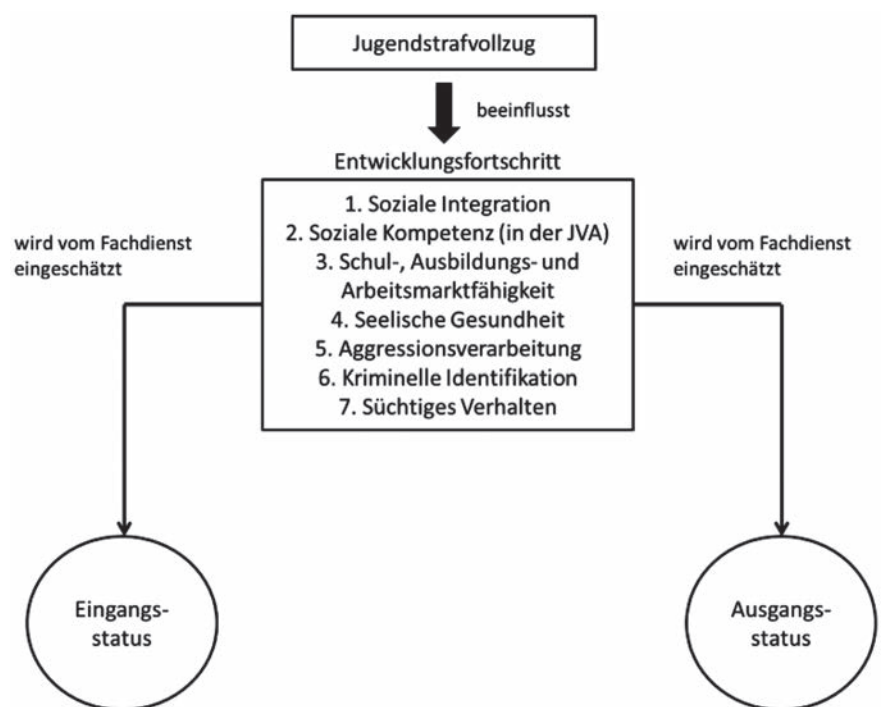


Abbildung 3: Messung des Entwicklungsfortschritts im Hessischen Jugendstrafvollzug

Haftbeginn (Eingangsstatus) sowie zum Haftende (Ausgangsstatus) von Vollzugsbediensteten (in der Regel Sozialdienst) eingeschätzt werden:

1. Soziale Integration,
2. Soziale Kompetenz (in der JVA),
3. Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit,
4. Seelische Gesundheit,
5. Aggressionsverarbeitung,
6. Kriminelle Identifikation,
7. Süchtiges Verhalten.

Jede Skala wurde von der Arbeitsgruppe so operationalisiert, dass die Antworten möglichst messgenau und von allen Anwenderinnen und Anwendern ähnlich eingeschätzt werden. Der Entwicklungsfortschritt ergibt sich aus der Differenz zwischen Eingangs- und Ausgangsstatus, so dass ein Entwicklungsfortschritt, keine Verhaltensänderung und ein Entwicklungsrückschritt möglich sind. Somit handelt es sich bei dem Entwicklungsfortschritt um Fremdeinschätzungen der jungen Strafgefangenen. Die Abbildung 3 zeigt schematisch die Messung des Entwicklungsfortschritts im hessischen Jugendstrafvollzug.

Die neu entwickelte Erfassungsmethode des Entwicklungsfortschritts wurde in einer dreimonatigen Testphase vom 01.09. bis 30.11.2012 erprobt. Dazu wurden die Bediensteten durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe geschult. Im Anschluss daran erfolgten im Dezember 2012 geringfügige Veränderungen, so dass seit dem 01.01.2013 der Entwicklungsfortschritt in den drei Jugendstrafvollzugsanstalten angewendet wird.

Im Juni 2014 wurden erste Auswertungen vom Kriminologischen Dienst im hessischen Justizvollzug vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt lagen insgesamt 168 Datensätze von jungen männlichen und weiblichen Gefangenen vor, die zwischen September 2012 und Juni 2014 ihre Haft begonnen sowie beendet hatten. Die durchschnittliche Haftdauer betrug bei den 168 jungen Gefangenen 268 Tage (ungefähr 9 Mo-

nate). Angesichts dieses eher niedrigen Durchschnittswertes handelt es sich um eine nicht repräsentative Teilmenge aller Gefangenen im Jugendstrafvollzug.

Die durchschnittliche kurze Verweildauer im vorliegenden Datensatz hatte unmittelbare Konsequenzen auf die Höhe des Entwicklungsfortschritts. Je geringer die Verweildauer war, desto weniger Behandlungsmaßnahmen wurden durchgeführt. 56 der 168 Gefangenen verbüßten eine Haftstrafe von unter 6 Monaten. Diese haben in der Regel an keinen Behandlungsmaßnahmen im Vollzug teilgenommen. Da die Wirksamkeit des Jugendstrafvollzugs inklusive der Behandlungsmaßnahmen abgebildet werden soll, wurden die Ergebnisse von diesen 56 Gefangenen nicht in die Analysen mit aufgenommen.

Aufgrund des geringen Umfangs des Datensatzes konnten noch keine umfangreichen testtheoretischen Analysen durchgeführt werden, so dass die Ergebnisse vorsichtig interpretiert werden müssen³. Insgesamt wurde mit einem Datensatz von $n = 112$ jungen Strafgefangenen erste deskriptive Analysen durchgeführt. Von den $n = 112$ Personen konnten sich nur 27 Personen nicht positiv während ihrer Haft im Jugendstrafvollzug verändern. Dies entspricht 24 %. Die übrigen jungen Gefangenen erzielten einen Entwicklungsfortschritt oder blieben konstant auf dem Niveau des Eingangsstatus.

Über alle Gefangenen hinweg konnte im Mittel hinsichtlich aller sieben Skalen ein Entwicklungsfortschritt erzielt werden. Die $n = 112$ Gefangenen verbesserten sich im Durchschnitt um 2,5 Punkte vom Eingangs- zum Ausgangsstatus. Der größte Entwicklungsfortschritt betrug 18 Punkte und der größte Entwicklungsrückschritt 15 Punkte.

Wie in Abbildung 4, auf der folgenden Seite, ersichtlich, wurde die geringste Differenz zwischen Eingangs- und Ausgangsstatus für die Skala

„Süchtiges Verhalten“⁴ ermittelt. Den größten Fortschritt erzielten die jungen Gefangenen in den Skalen „Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit“. Weitere große Fortschritte konnten für die Skala „Seelische Gesundheit“ und „Soziale Integration“ erzielt werden.

Da zum Auswertungszeitpunkt sowohl ein Eingangs- als auch Ausgangsstatus vorliegen musste, konnte der Entwicklungsfortschritt bei einem Großteil der jungen Gefangenen noch nicht gemessen werden. Insbesondere im Jahr 2013 sind nur wenige Fälle erhoben worden, da viele junge Gefangene entlassen wurden, für die kein Eingangsstatus vorlag. Mit der Fortdauer des Instruments werden umfangreichere Analysen möglich werden, die validere Aussagen zulassen. Zu einem späteren Zeitpunkt können dann differenzierte Ergebnisse berichtet werden. Die obigen Ergebnisse sind somit nur vorläufig und müssen zum gegebenen Zeitpunkt, wenn ein größerer Datensatz vorliegt, korrigiert werden.

4. Schlussbetrachtungen

Mit dem beschriebenen Modell des Entwicklungsfortschritts werden im hessischen Jugendstrafvollzug die positiven und negativen Veränderungen von jungen Gefangenen während der Haft abgebildet. Der Jugendstrafvollzug als Ganzes wird dabei als Bedingungsfaktor für diese Veränderungen angesehen.

Die Messung des Entwicklungsfortschritts impliziert jedoch nicht, dass die Untersuchung der Effektivität der Behandlungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug oder die Erstellung von Rückfallstatistiken weniger wichtig oder irrelevant sind. Vielmehr wird im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz gefordert, dass die „Maßnahmen zur Förderung der Gefangenen ... auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen“ sind. Die Evaluation des Jugendstrafvollzugs mit der Zielsetzung der Fortentwicklung des Vollzugs, der Überprüfung der Aufgabenerfüllung sowie deren Wirkungen auf das Erziehungsziel ist

aus wissenschaftlicher Sicht ein hoch komplexes Unterfangen, dem nicht mit einem isolierten Projekt wie dem Entwicklungsfortschritt begegnet werden kann.

Der Entwicklungsfortschritt versucht, dem gesetzlichen Evaluationsauftrag mit einer alternativen Art des Messens zu begegnen. Es werden nicht die einzelnen Maßnahmen und auch nicht die Rückfälligkeit gemessen. Vielmehr geht es um das generelle Anliegen, ob der Jugendstrafvollzug insgesamt wirksam ist und ob mit der Einführung des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes positive Entwicklungen bei den jungen Gefangenen angestoßen werden konnten. Häufig wecken Evaluationsprojekte in der Praxis die Angst vor Einsparungsmaßnahmen, so dass der Nutzen von solchen Projekten kritisch betrachtet wird (Coester, Bannenberg & Rössner, 2007). Der Entwicklungsfortschritt intendiert jedoch nicht eine Rechtfertigung für die Kosten von einzelnen Behandlungsmaßnahmen zu liefern, sondern den Jugendstrafvollzug als Ganzes zu untersuchen. Dazu zählen auch die intensive sozialpädagogische Betreuung, die Milieuthe-

rapie, der Wohngruppenvollzug, die Sportangebote, die seelsorgerischen Angebote, sonstige Veranstaltungen im Jugendstrafvollzug sowie auch die Unterbringung im geschlossenen bzw. offenen Vollzug.

Die vorliegenden ersten Ergebnisse des Entwicklungsfortschritts im hessischen Jugendstrafvollzug liefern ein erfreuliches Bild, da sich die jungen Gefangenen positiv hinsichtlich ihrer Bildung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Einstellungen während des Jugendstrafvollzugs veränderten. Der Entwicklungsfortschritt eignet sich deswegen sehr gut, um eine zeitnahe Bilanz des Jugendstrafvollzugs zu ziehen und einen Fokus darauf zu legen, in welchen Bereichen Fortschritte erzielt worden sind. Er zeigt aber auch den noch vorhandenen Handlungsbedarf, der wiederum an andere Einrichtungen wie die Bewährungshilfe oder die Führungsaufsicht weitergeleitet werden kann. Die Rückmeldung an den Jugendstrafvollzug erfolgt dabei nicht nur unmittelbar – anstatt wie bei den BZR-Auszügen einige Jahre verzögert –, sondern auch bereinigt um „Störfaktoren“ wie etwa die Ereignisse nach

der Entlassung. Folglich dürfte dieses Instrument auch gut geeignet sein, um die Motivation für die Mitarbeit im Jugendstrafvollzug zu fördern und die von den Bediensteten geleistete Arbeit wertzuschätzen.

Literatur

Albrecht, H. J. (2013). Rückfallstatistiken im internationalen Vergleich. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrecht*, 96(5), 400-410.

Bereswill, M. (1999). *Gefängnis und Jugendbiographie. Qualitative Zugänge zu Jugend, Männlichkeitsentwürfen und Delinquenz.* Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Forschungsbericht Nr. 78, (JuSt-Bericht Nr. 4), Hannover.

Bereswill, M. (2010). Straftat als biographischer Einschnitt. Befunde zum Jugendstrafvollzug aus der Perspektive seiner Insassen. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität: Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog.* (S. 545-556). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bolay, F.W. & Volz, J. (2009). Wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung als Modernisierungskonzept des Justizvollzugs?. *Verwaltung & Management*, 2, 59-65.

Borum, R., Bartel, P.A. & Forth, A.E. (2006). *SAVRY – Manual für die strukturierte Beur-*

Entwicklungsfortschritt im Hessischen Jugendstrafvollzug
n = 112

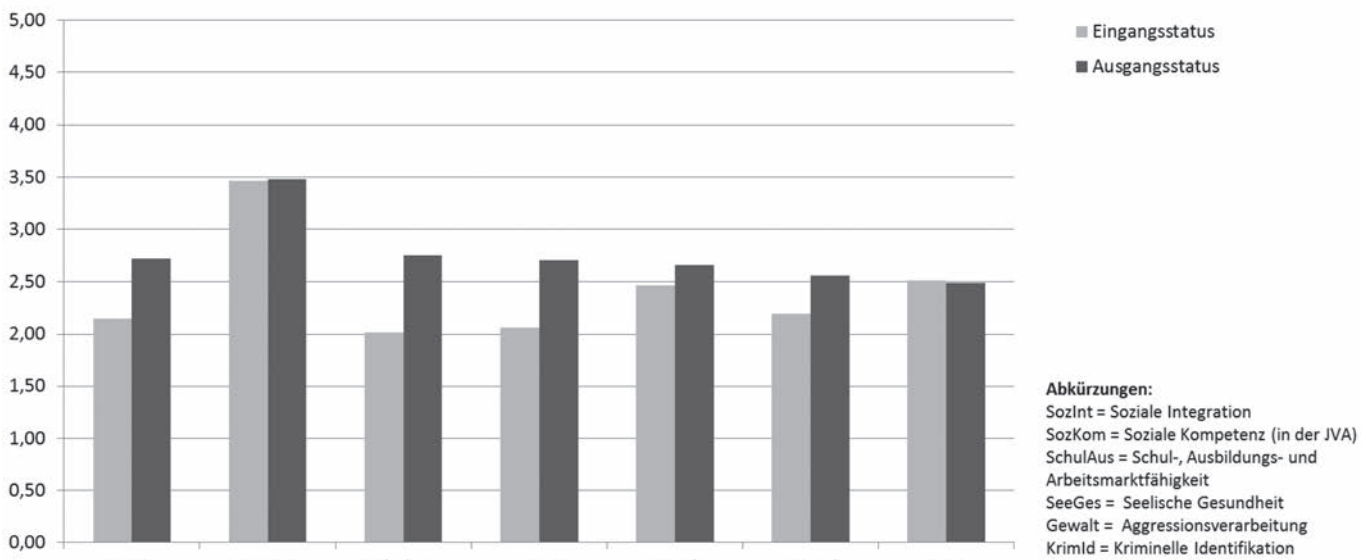


Abbildung 4: Erste vorläufige Ergebnisse des Entwicklungsfortschritts im Hessischen Jugendstrafvollzug

teilung des Gewalttrisikos von Jugendlichen (M. Riger, C. Stadtland & N. Nedopil, Übers.). München: Abteilung für Forensische Psychiatrie, Ludwig Maximilians-Universität (Original erschienen 2003).

Coester M., Bannenberg, B. & Rössner, D. (2007). Die deutsche kriminologische Evaluationsforschung im internationalen Vergleich. In F. Lösel, D. Bender & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung*. (S. 93-112). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Hager, W. (2000). Wirksamkeits- und Wirksamkeitsunterschiedshypothesen, Evaluationsparadigmen, Vergleichsgruppen und Kontrolle. In W. Hager, J.-L. Patry, & H. Brezing (Hrsg.), *Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen. Standards und Kriterien: ein Handbuch* (S. 180–201). Bern: Huber.

Heinz, W. (2004). Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 1, 35-48.

Heinz, W. (2007). Rückfall- und Wirkungsforschung – Ergebnisse aus Deutschland. Vortrag gehalten am 5. April 2007, Kansai Universität, Osaka. Onlinedokument, Stand 16.01.2015: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Rueckfall-und_Wirkungsforschung_he308.pdf.

Jehle, J. M., Albrecht, H. J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2013). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Kerner, H.-J., Wagner, U., Coester, M. & Stellmacher, J. (2011). Systematische Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug: Bericht über eine empirische Studie zur Legalbewährung bzw. zur Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. Vorgelegt im Hessischen Ministerium der Justiz.

Obergfell-Fuchs, J. & Wulf, R. (2008). Evaluation des Strafvollzugs. *Forum Strafvollzug*, 57, 231-236.

Suhling, S. (2009). Zur Evaluation des Strafvollzugs: Was ist eigentlich ein „wirksamer“ Strafvollzug – und wie kann man das feststellen? *Forum Strafvollzug*, 58, 91-95.

Suhling, S. (2012). Evaluation des Jugendstrafvollzugs: Begriffe und Konzepte. *Bewäh-*

rungshilfe, 59, 101-114.

Wirth, W. (2012). Evaluation im Strafvollzug. Ein (zu) weites Feld? *Forum Strafvollzug*, 61, 84-89.

1 Zur besseren Verdeutlichung lässt sich eine Analogie zur Schule ziehen: wir würden uns wohl mit Recht gegen eine Messung des Erfolgs schulischer Bildung wehren, wenn die entsprechende Prüfung erstmals drei Jahre nach Abschluss des Schulbesuchs erfolgt.

2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der AG in alphabetischer Reihenfolge: Birgit Brock, Dr. Sandra Budde, Klaus Ernst, Kristina Hick, Sabine Nannt.

3 Erste Reliabilitätsanalysen ergaben für den Eingangstatus ($\alpha = .77$) und für den Ausgangsstatus ($\alpha = .83$) zufriedenstellende Ergebnisse. Die Reliabilität bezeichnet die Messgenauigkeit eines Instruments. Hoch reliable Instrumente beinhalten wenige Messfehler, so dass das Instrument sehr verlässlich das Merkmal abbildet.

4 Für die Skala „Süchtiges Verhalten“ wurde eine niedrige Itemtrennschärfe von $r = .30$ berechnet, so dass sie insgesamt nur bedingt aussagekräftig ist. Unter der Trennschärfe eines Items versteht man die Korrelation des Items mit dem Gesamtergebnis eines Tests. Die Trennschärfe soll eine Einschätzung ermöglichen, wie gut ein Item zwischen Personen mit niedriger und hoher Merkmalsausprägung trennt.



Dr. Sandra Budde

Kriminologischer Dienst für den Hessischen Justizvollzug, H.B. Wagnitz-Seminar
sandra.budde@hbws.justiz.hessen.de

Knackis als Unternehmer?!

Maren Jopen, Bernward Jopen

Das gemeinnützige Unternehmen „Leonhard | Unternehmertum für Gefangene“ hat zum Ziel, eine wichtige Lücke bei der Integration von Gefangenen in die Arbeitswelt zu schließen. In den Kursen findet eine unternehmerische Qualifizierung statt, die nach der Entlassung die Chance erhöhen soll, ein kleines Dienstleistungsunternehmen zu gründen bzw. als unternehmerisch denkender Mitarbeiter eine angestellte Tätigkeit auszuüben. Damit verbunden ist die Zielsetzung, durch eine intensive Betreuung auch nach der Entlassung die Rückfallquote in großem Umfang zu senken.

Die Teilnehmer werden aus 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten nach einem differenzierten Bewerbungsverfahren ausgewählt. In 20-wöchigen Kursen mit 90 Tagen Vollzeitunterricht in der JVA München wird ein Curriculum umgesetzt, das als Zertifikatslehrgang von der Steinbeis-Hochschule Berlin anerkannt wurde. Thematische Schwerpunkte sind insbesondere die Grundlagen von Unternehmertum und Wirtschaft, das Umsetzen des Erlernen in einem eigenen Businessplan, ein umfassendes Bewerbungstraining sowie die Erarbeitung von Schlüsselkompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz, Selbstmanagement und Teamarbeit). Diese Inhalte werden von qualifizierten Dozenten und Trainern sowie namhaften Unternehmern und Führungskräften aus der Wirtschaft unterrichtet und sollen ein Leben in Legalität und Selbstbestimmung ermöglichen.

Unternehmerische Qualifizierung für Strafgefangene? Das wirft oftmals Fragen auf. Ist das nicht ein viel zu anspruchsvolles Angebot für „diese Klientel“? Und fast noch wichtiger: wer-

den wir damit einem bisher nicht so „erfolgreichen“ Kriminellen sozusagen den letzten Schliff verpassen, damit er in Zukunft – gerade im Bereich Wirtschaftskriminalität – noch raffinierter agieren und seine betrügerischen Machenschaften perfektionieren kann?

Es ist kein Geheimnis, dass viele Gefangene während der Haft eine Fortsetzung ihrer kriminellen Karriere planen. Das ist zunächst nicht unlogisch, da eine Entlassung zwangsläufig mit der Frage verbunden ist, wovon der Gefangene in Zukunft seinen Lebensunterhalt bestreiten soll und gegebenenfalls auch den von Frau und Kind. Die Pläne hierfür bewegen sich meist in einer Gedankenwelt, die der Gefangene kennt und in der er über Kompetenzen verfügt. Ein langjähriger Drogendealer, der vor seiner Inhaftierung monatlich 15.000 € – netto – zur Verfügung hatte, rutscht oft mangels klarer Vorstellungen über legale Alternativen in sein altes Fach zurück. Oder nehmen Sie einen auf das Knacken von Panzerschränken in Gewerbeimmobilien spezialisierten Einbrecher, der genau weiß, wo der eine oder andere Tresor noch auf ihn „wartet“. Es ist leider nicht so, dass die Mehrzahl der Gefangenen für die Zeit nach der Entlassung ein Bündel legaler Alternativen sieht, wie sie ihr Geld verdienen können.

Und warum überlegen die Gefangenen nicht, wie sie in ihrem erlernten Beruf – so wie „normale Menschen auch“ – auf ordentliche Weise ihr Geld verdienen können? Wir sehen da zwei Schwierigkeiten: Problem Nr. 1 ist, dass ca. 29% der Gefangenen in bayerischen Gefängnissen keinen Schulabschluss und 50 % keine abgeschlossene Ausbildung hat und 54 % vor ihrer Inhaftierung dauerhaft ohne Arbeit war. Worüber denken solche Leute im Gefängnis wohl nach?

Sie könnten darüber nachdenken, wie sie ihre schulische und/oder berufliche Ausbildung verbessern, um dann auf dieser Grundlage auf legale Weise ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Diese Fälle gibt es. Aber sie sind nicht die Regel. Unserer Ansicht nach liegt das daran, dass die oft jahrelange Haft Spuren hinterlassen hat. Spuren in der Denkfähigkeit, Spuren im Selbstbewusstsein und Spuren in der Kraft, sich aufzuraffen, um die eigene prekäre Situation zu ändern. Das ist das Problem Nr. 2.

Die meisten der bestehenden Angebote in den Justizvollzugsanstalten erfordern Initiative seitens der Gefangenen. Sie erfordern Zuversicht, sich auf diese Dinge mit Aussicht auf Erfolg einzulassen. Der Haken ist nur, dass viele Gefangene durch ihre Haft Zuversicht und Initiative eingebüßt haben. Wenn sie monatelang oder jahrelang die weiße Wand ihrer Zelle angeschaut haben, wenig Sozialkontakte hatten und mit ihren Mitgefangenen die immer gleichen Gespräche über das „große Ding nach der Entlassung“ geführt haben, hat sich ihre Denkfähigkeit und ihre mentale Kraft oft unglaublich reduziert. Ihr Kopf befindet sich sozusagen im Sparmodus.

Und was ist das Konzept unseres Programms, um mit solchen Widrigkeiten umzugehen? Die kürzeste Erklärung ist: die Menschen ernst nehmen, Wissen und Kompetenzen vermitteln, dadurch die Zuversicht in die eigenen Fähigkeiten stärken und letztlich ihnen helfen, Erfolgserlebnisse zu haben.

Momente, in denen wir merken, dass es funktionieren kann und in denen uns der Atem stockt, sind beispielsweise folgende Aussagen: Die Schwester eines Teilnehmers des 1. Kurses sagte uns, dass sie immer schon an ihren Bruder geglaubt habe. Inzwischen glaube ihr Bruder aber auch an sich selbst! Im 3. Kurs meinte einer, dass er sich seit diesem Kurs ernsthaft zutrauen würde, etwas Vernünftiges aus seinem Leben zu machen. Und im 4. Kurs überraschte uns ein Teilnehmer damit, dass er für das, was er im Leonhard-Kurs gelernt und erfahren habe, zwei Jahre seines Lebens gäbe.

Und wie drückt sich das in Zahlen aus? Für eine ordentliche Statistik ist die Zeit noch zu kurz, wir haben den

ersten Kurs 2011 durchgeführt. Aber es gibt per 31.01.2014 immerhin folgende Zahlen:

- Insgesamt 58 Teilnehmer haben die Kurse 1 – 5 erfolgreich absolviert – als Innovation & Business Creation Specialist mit einem Zertifikat der Steinbeis-Hochschule Berlin.
- Von diesen 58 Absolventen wurden bisher 45 entlassen.
- Die Freiheitsstrafe laut Urteil betrug durchschnittlich 3 Jahre 8 Monate (Stand 30.09.2013).
- Ergebnis der Abfrage beim Bundeszentralregister im September 2013 bei zu diesem Zeitpunkt 32 entlassenen Absolventen: 1 Rückfall (3 Monate Freiheitsstrafe)
- 60% haben nach durchschnittlich 32 Tagen einen Arbeitsplatz gefunden oder ein Studium begonnen (Stand 30.09.2013).
- Anzahl Unternehmensgründungen: fünf Unternehmen
- Ehrenamtlich tätige Personen: über 134 Geschäftsführer, Führungskräfte, Berater und Investoren
- Programmpartner aus Universitäten und Hochschulen: 6 Universitäten/Hochschulen mit 76 ehrenamtlich tätigen Studierenden

Was wünschen wir uns für die Zukunft? Bislang tun wir uns mit der Teilnehmer-Rekrutierung noch etwas schwer. Wir hoffen, dass zukünftig noch mehr Gefangene den Weg in unser Programm finden. Bedanken möchten wir uns für die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit der Leitung und den Bediensteten der JVA München.

Maren Jopen und Dr. Bernward Jopen

Gründervon Leonhard | Unternehmertum für Gefangene

maren.jopen@leonhard.eu

Klaus Vogel: Lebenslänglich Knastlehrer – Meine Erfahrungen aus 20 Jahren Jugendgefängnis

riva Verlag, ISBN 978-3-86883-466-6

Stephanie Pfalzer

Klaus Vogel arbeitete über 30 Jahre als Lehrer, die meiste Zeit hinter Gittern. Dort hat er straffällig gewordene Jugendliche unterrichtet. Sein Ziel: Mit einem Schul- oder Berufsabschluss einen Wiedereinstieg in ein straffreies Leben ermöglichen. Seine Erlebnisse in diesen Jahren und die Schlussfolgerungen, die Klaus Vogel hieraus für eine gelingende Resozialisierung zieht, finden sich eindrucksvoll dargestellt in diesem Buch.

So ist der Text einerseits eine unterhaltsame Lektüre, gespickt mit Anekdoten aus dem Justizvollzug der vergangenen drei Jahrzehnte, andererseits ein Plädoyer für ein Umdenken im Jugendvollzug, insbesondere für eine grundlegende Änderung der jetzigen Entlassungspraxis bei Jugendlichen.

Der Autor beginnt sein Werk mit einem klaren Bekenntnis zu seinem Selbstverständnis. „Mein Name ist Klaus Vogel, ich bin Lehrer im Justizvollzug, ein Knastlehrer, wie mancher sagt. (...) Mein Auftrag lautet: Jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten Bildung zu vermitteln, weil Bildung Chancen gewährt, auch ohne Straftaten im Leben klarzukommen. Das aber funktioniert nur

dann, wenn ich ihnen verständlich mache, dass Bildung im Leben wichtig ist. Dafür wiederum benötige ich eine Bereitschaft der anderen Seite, sich darauf einzulassen. Die entsteht nur, wenn ich überzeugend vermittele, dass ich ohne Vorbehalte an meine Aufgaben herangehe.“

Damit ist die Kernbotschaft dieses Buches bereits ausgesprochen. Durch einen vorurteilsfreien Umgang mit den Inhaftierten soll ihnen Bildung vermittelt werden, da dies die Chance ist ihr Leben in den Griff zu bekommen. Klaus Vogel lässt den Leser teilhaben an seinen Erfahrungen aus verschiedenen Jahrzehnten Vollzugspraxis, wobei insbesondere Schilderungen über den Übergang beim Zusammenbruch der DDR aufschlussreich sind. Plastisch stellt der Autor dar, wie Vollzugsbedienstete aus der DDR in den bundesdeutschen Vollzug integriert wurden und welche Anstrengungen gerade die Lehrerschaft unternahm um das Menschenbild des Grundgesetzes zu vermitteln. Auch die Schilderungen des Justizvollzugs in den 80er Jahren sind, gerade für jüngere Leser, interessant. So zeigt der Autor deutlich auf, welche Phasen der Vollzug in den vergangenen 30 Jahren durchlebt hat. Seine eigene Meinung lässt er hierbei immer einfließen.

Sehr kritisch sieht Klaus Vogel unter anderem die jetzige Praxis der Jugendrichter, ein Drittel der Gefangenen vorzeitig zu entlassen. Dies erschwere oder verhindere, so der Autor, eine Resozialisierung des Täters. Durch die kurzen Verweilzeiten in den Haftanstalten gelinge es den Jugendlichen nicht, während ihrer Inhaftierung einen

Schulabschluss nachzuholen oder eine Ausbildung abzuschließen. Nur die wenigsten Jugendlichen seien in der Lage soviel Selbstdisziplin aufzubringen, dass sie nach einer vorzeitigen Entlassung in Freiheit freiwillig ihre Schule oder Ausbildung zu Ende bringen könnten. Dies bringt Klaus Vogel zu dem Schluss: „Ich würde niemanden vorzeitig entlassen, der sich noch in einer solchen Ausbildung befindet. Wer in der Anstalt eine Qualifizierung begonnen hat, die in einem verbrieften Abschluss münden soll, der soll meiner festen Überzeugung nach auch bis zum Abschluss dieser Maßnahme in der Anstalt bleiben. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass der begonnene Weg tatsächlich bis zu seinem Ende verfolgt wird.“

Hier schießt der Autor, meiner Einschätzung nach, über das Ziel hinaus! Natürlich ist es wünschenswert, dass ein Gefangener eine begonnene Ausbildung auch abschließen soll, doch um welchen Preis?

Es ist bereits rechtlich nicht möglich, einen Gefangenen allein deshalb länger zu inhaftieren, weil er seine Ausbildung noch nicht beendet hat. Gemäß § 88 JGG kann der Rest einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, „wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann.“ Diese Vorschrift macht deutlich, dass bei der Prüfung der vorzeitigen Entlassung die gesamte Entwicklung des Jugendlichen in den Blick zu nehmen ist. So können neben einer laufenden Bildungsmaßnahme andere Aspekte zusätzlich zu berücksichtigen sein – auch solche, die für eine vorzeitige Entlassung sprechen (z.B. Antritt einer Drogentherapie, Teilnahme an einer therapeutischen Maßnahme). Eine Inhaftierung stellt einen so großen Eingriff in die Menschenrechte des Einzelnen dar, dass sie nicht mit dem alleinigen Ziel der Erlangung eines Bil-



Stephanie Pfalzer

Mitglied im Leitungsteam der JVA München
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

dungsabschlusses verlängert werden kann! Eine solche Bevormundung der Inhaftierten geht zu weit.

Meine Einschätzung:

Im Großen und Ganzen ein lesenswertes Buch, gerade auch durch den persönlichen Blick des Autors. Mit seiner wohl begründeten Kritik, die sich nicht nur auf die Entlassungspraxis bezieht, trägt Klaus Vogel zu einer sachlichen Diskussion über Reformbedarf im Jugendstrafvollzug bei.

¹ Lebenslänglich Knastlehrer, S. 9 f.

² Lebenslänglich Knastlehrer, S. 179 f.

Ulrich Eisenberg: Beweisrecht der StPO

9. Auflage, Verlag C.H.Beck München 2015, 1.136 Seiten, geb., EUR 189,-

Frank Arloth

Der Kommentar von Eisenberg zum Beweisrecht der StPO ist inzwischen ein Standardwerk. Das Werk berücksichtigt in der Neuauflage die letzten Gesetzesänderungen, soweit sie Bezug zur StPO haben, also auch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung (dazu etwas Rn. 1822 ff). Die Erläuterungen wurden im September 2014 abgeschlossen.

Beweisrecht der StPO ist auch zumindest für diejenigen Praktiker von Bedeutung, die sich mit Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff StVollzG beschäftigen. Denn bekanntlich verweist § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG im übrigen auf die entsprechende Anwendung der StPO.

Insgesamt ist auch der neue „Eisenberg“ ein beeindruckendes Werk, in dem die überragende Fachkompetenz des Verfassers zum Ausdruck kommt. Das Buch muss daher einen festen Platz in jedem Bücherschrank haben, dessen Nutzer sich mit der StPO beschäftigen.

Kaspar/Weiler/Schlickum: Der Täter-Opfer-Ausgleich

Verlag C.H.Beck München 2014, 1447 Seiten, geb., EUR 38,90

Frank Arloth

Nach etwa Art. 78 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Strafvollzugsgesetz ist in geeigneten Fällen die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs anzustreben. Diese Bestimmung konkretisiert den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe, wobei die Justizvollzugsanstalt zur Schadenswiedergutmachung und in geeigneten Fällen zum Täter-Opfer-Ausgleich im weiteren Sinn aktiv an die Gefangenen herantreten und sie zur Mitarbeit motivieren soll. Hierbei gilt jedoch zu beachten, dass der Ausgleich dem Opfer nicht aufgedrängt werden darf. Es darf nicht für behandlerische Zwecke instrumentalisiert werden. Täter-Opfer-Ausgleich kann in einer materiellen Schadensregulierung liegen oder sich auf eine immaterielle Aussöhnung mit dem Opfer beziehen. Die Schadensregulierung gegenüber dem Opfer oder gegenüber anderen Gläubigern dient der Wiedereingliederung der Gefangenen. Die Behandlungsmaßnahmen während des Vollzugs verfehlen ihre Wirkung, wenn Gläubiger Straftatene bis zur Pfändungsgrenze in Anspruch nehmen

Das Werk der Autoren vermittelt durch eine Kombination von Theorie und Praxis alles Wissenswerte zum Täter-Opfer-Ausgleich. Zunächst werden den Lesern in einem theoretischen Teil wichtige Begrifflichkeiten und die rechtlichen Grundlagen eines Täter-Opfer-Ausgleichs sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendstrafrecht vermittelt. Sodann werden praktische Fälle dokumentiert. Auf diese Weise stellen die Autoren den Praxisbezug her. Sie stellen auch die Methoden der außergerichtlichen Konfliktlösung dar und betrachten die Auswirkungen jeweils aus Sicht des Opfers und des Täters.

Daneben enthält das Werk zahlreiche Formulierungsbeispiele für entsprechende Vereinbarungen und Hinweise von erfahrenen Praktikern.

Die Autoren sind Experten auf dem Gebiet der außergerichtlichen Konfliktlösung. Prof. Dr. Kaspar ist Lehrstuhlinhaber an der Universität Augsburg und promovierte bereits zum Thema „Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht“. Eva Weiler und Dr. Gunter Schlickum sind Rechtsanwälte und als Mediatoren in München seit vielen Jahren für die Schlichtungsstelle „Ausgleich e.V.“ tätig, die bayernweite Täter-Opfer-Ausgleiche durchführt.

Wer auch immer sich mit „Täter-Opfer-Ausgleich“ – vor allem auch im Strafvollzug – beschäftigt, sollte dieses Werk gelesen haben. Es vermittelt nicht nur zuverlässig theoretische Grundlagen sondern zeigt auch eindrucksvoll, wie diese in der Praxis umgesetzt werden können.



Ministerialdirigent Professor Dr. Frank Arloth
München/Augsburg

JVA Bremen – Tradition und Fortschritt



Die JVA Bremen verfügt über drei Standorte mit insgesamt 724 Haftplätzen:

1. In der Hauptanstalt Bremen Oslebshausen (gebaut 1876) befinden sich die geschlossene Strafhafte, die Untersuchungshaft und die neue Sozialtherapie für männliche Erwachsene sowie der Jugendvollzug. Sie ist gekennzeichnet durch vier große Hafthäuser, ein modernes Zentralgebäude (2012; mit Pforte, Revision, Verwaltung, Untersuchungshaft, und Ärztlichem Dienst) und einer neuen Sozialtherapie (2015). Auf dem Gelände befinden sich des Weiteren die Schule, die Werkbetriebe, eine große Sporthalle mit einem entsprechenden Fußballplatz im Außenbereich sowie eine Bibliothek, die offizielle Zweigstelle der Stadtbibliothek Bremen ist.
2. Neben der Hauptanstalt ist 1978 der offene Vollzug (Männer, Frauen und Jugendgefangene) in Pavillonbauweise errichtet worden. Auf dem Gelände des offenen Vollzugs ist auch der geschlossene Frauenvollzug untergebracht, der folglich nicht mit den gleichen baulichen Sicherheitsstandards wie der geschlossene Männervollzug versehen ist, sondern den spezifischen Anforderungen dieser Vollzugsart entspricht.
3. Ein weiterer Standort der JVA Bremen ist in Bremerhaven mit 15 Haftplätzen für den offenen und 87 für den geschlossenen Vollzug. Es handelt sich dabei um ein ehemals preußisches Gefängnis, das 1906 direkt neben dem Amtsgericht errichtet wurde.

Der geschlossene Vollzug an diesem Standort ist vorübergehend seit dem 31.12.2014 geschlossen, da umfangreiche Baumaßnahmen im Rahmen der Sanierung der JVA Bremen durchgeführt werden müssen.

Weibliche Gefangene mit längeren zeitigen Strafen sowie alle Sicherungsverwahrten werden aufgrund einer Ländervereinbarung nach Niedersachsen verlegt.

Die Anstalt unterteilt sich in neun Fach- bzw. Vollzugsabteilungen: Pforte, Revision, Transportdienst, Besuch (VA 20), Untersuchungshaft und Zugang (VA 21), Vollzugsplanung und Motivation (VA 22), Sexual- und Gewaltstraftäter (VA 23), Berufliche und gesundheitliche Rehabilitation (VA 24), Niederschwellige Betreuung und Entlassungsvorbereitung (VA 25), Kurzstrafenvollzug Bremerhaven (VA 26), Offener Vollzug und Frauenvollzug (VA 27), Sozialtherapie (VA 28) und Jugendvollzug (Teilanstalt 40).

Eine Vollzugsabteilung (VA) des Regelvollzugs besteht aus zwei bis vier Vollzugsgruppen (VG) unterschiedlicher Größe mit 25-40 Haftplätzen, so dass die größeren Abteilungen 66 bis 100 Haftplätze haben.

Die Betreuung der Gefangenen wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes geleistet, denen als Ansprechpartner (AP) jeweils etwa 6 Insassen zugeordnet sind. Der AP informiert und berät den Insassen

in allen Vollzugsangelegenheiten und begleitet ihn in seiner Zeit in der jeweiligen VA. Als AP sind die Bediensteten des AVD verantwortlich für die Betreuung dieser Gefangenen, sie wirken an der Behandlung, Freizeitgestaltung und Entlassungsvorbereitung mit, führen auch Kontaktgespräche mit den Behörden und Familien und bereiten die Vollzugsplanfortschreibungen sowie Lockerungsprüfungen vor. Den Fachdiensten obliegen je nach VA die spezifischen Arbeiten der Betreuung, Diagnostik, Erstellen von Berichten und Stellungnahmen sowie Gruppenarbeit und Krisenintervention.

Beschäftigungsmöglichkeiten: Innerhalb des geschlossenen Vollzuges stehen unterschiedliche Arbeitsbetriebe (Maßnahmen der Diagnostik und Testung, Ergotherapie, diverse Gewerke, Stücklohn und weitere Betriebe) zur Verfügung. Ausbildungsmaßnahmen im Sinne einer klassischen Berufsausbildung werden nicht angeboten, Teilqualifizierungen sind möglich.

Die Schule bietet neben Integrations- und Alphabetisierungskursen einen Vorbereitungskurs auf den qualifizierten Hauptschulabschluss an, sowie den Hauptschulkurs mit der Prüfung durch die externe Erwachsenenschule.

Personal: 342 MitarbeiterInnen bei 331 Vollzeitstellen, davon 220 AVD, 40 Werkdienst, 34 Verwaltung, 21 geh. Vollzugsdienst / Leitungsebene und 27 Fachdienste (Psychologen, Sozialarbeiter).



Dr. Carsten Bauer, Anstaltsleiter

Kontakt:

Justizvollzugsanstalt Bremen
Am Fuchsberg 3, 28239 Bremen
Tel: 0421 361-6279
E-Mail: office@jva.bremen.de
www.jva.bremen.de

Art. 88, 90, 110, 113 BayStVollzG, Art. 21, 28, 42 BayUVollzG

(Zum Anspruch des Untersuchungsgefangenen auf Teilnahme seines anwaltlichen Beistands bei Anhörung vor Disziplinaranordnung)

1. Unbeschadet des Fehlens entsprechender gesetzlicher Regelungen folgt für den Untersuchungsgefangenen ebenso wie für den Strafgefangenen aus dem Rechtsstaatsprinzip das Recht, sich im Rahmen eines gegen ihn angestregten vollzuglichen Disziplinarverfahrens auch schon vor seiner Anhörung zur sachkundigen Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte der Unterstützung eines anwaltlichen Beistands zu bedienen (Festhaltung u.a. an OLG Bamberg, Beschluss vom 03.05.2010 – 1 Ws 145/10 = StV 2010, 647 = FS 2010, 364; OLG Nürnberg, Beschluss vom 06.07.2011 – 2 Ws 57/11 = StraFo 2011, 367 = StV 2012, 169 = FS 2011, 381 und OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.09.2001 – 1 Ws 87/01 = NStZ-RR 2002, 29).

2. Demgegenüber besteht ein Anspruch des Untersuchungsgefangenen auf Teilnahme seines anwaltlichen Beistands an der vor einer möglichen Disziplinaranordnung nach Art. 28 I 2 BayUVollzG i.V.m. Art. 113 I BayStVollzG gebotenen mündlichen Anhörung nicht (entgegen OLG Nürnberg, Beschluss vom 06.07.2011 – 2 Ws 57/11 = StraFo 2011, 367 = StV 2012, 169 = FS 2011, 381).

Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 9. Oktober 2014 - 1 Ws 377/14

Zum Sachverhalt

Am 05.06.2014 ordnete die JVA gegen den Angekl. und Untersuchungsgefangenen gem. Art. 28 BayUVollzG i.V.m. Art. 110 I BayStVollzG als Disziplinar-

maßnahmen jeweils für die Dauer eines Monats eine Einkaufssperre sowie die Beschränkung von Hörfunk- und TV-Empfang an; daneben hat sie für die Dauer von 4 Wochen die getrennte Unterbringung des Gefangenen während der Freizeit angeordnet. Dem lag der Vorwurf zugrunde, der Gefangene sei unerlaubt im Besitz eines Mobiltelefons gewesen und habe damit am 12.04.2014 um 14.01 Uhr unerlaubt telefoniert. Anschlussinhaberin sei die Mutter des Strafgefangenen E. Die Disziplinarmaßnahmen wurden ab dem 06.06.2014 vollzogen. Vor Verhängung der Maßnahmen wurde dem Gefangenen am 25.04.2014 nach Belehrung über sein Schweigerecht Gelegenheit zur Äußerung gegeben, wobei er sich dahin einließ, er besitze kein Telefon und äußere sich auch nicht zum Sachverhalt, worauf das Verfahren zunächst bis zu einem Termin in der Folgeweche ausgesetzt und sodann nochmals ausgesetzt wurde, weil der Gefangene um nochmaligen Aufschub gebeten hatte, um sich mit seinem Verteidiger zu besprechen. Unter dem 27.05.2014 ist im Protokoll die Äußerung des Gefangenen vermerkt, noch keine Gelegenheit zum Gespräch mit seinem Anwalt gehabt zu haben. In der Folge ist die – wiederum keinem Datum sicher zuzuordnende – Äußerung des Gefangenen vermerkt, er bitte um Beisein seines Verteidigers, um auf den Vorwurf eingehen zu können, da dieser etwas mit seinem Verfahren zu tun habe. Ansonsten könne er nichts sagen. Die JVA hat ergänzend vorgetragen, die Führung des Telefonats sei von der KPI im Rahmen einer Überwachung der Telekommunikation festgestellt und ihr am 14.04.2014 mitgeteilt worden. Seit der ersten Anhörung am 29.04.2014 hätten 7 Verteidigerbesuche stattgefunden. Am 13.06.2014 hat die JVA mitgeteilt, der Mitgefangene E. habe bei seiner Anhörung am 15.05.2014 eingeräumt, die SIM-Karte beim Besuch seiner Mutter übernommen und sie über einen anderen Gefangenen an den Angeklagten weitergegeben. Mit bei der JVA am 12.05.2014 eingegangenen Schriftsatz vom 08.05.2014 hatte RA C. mitgeteilt,

er vertrete den Gefangenen auch in der „Verzugsangelegenheit“ und bitte um Hinzuladung zum Anhörungstermin bzgl. des Disziplinarverfahrens, was die JVA mit Schreiben vom 15.05.2014 mit der Begründung ablehnte, der Gefangene habe im Vorfeld der weiteren Einvernahme bereits mehrfach Gelegenheit zu einer anwaltlichen Beratung mit einem seiner Verteidiger bei den „bereits mehrfach stattgefundenen Besuchen, ggf. auch Telefonaten“, gehabt. Gegen die Entscheidung der JVA stellte der Angeklagte über seinen Verteidiger am 11.06.2014 beim LG Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem er zugleich beantragte, die Disziplinarmaßnahmen bis zur gerichtlichen Entscheidung vorläufig außer Vollzug zu setzen. Ein gravierender Verfahrensverstöß liege u.a. darin, dass das grundrechtlich geschützte Recht auf Anwesenheit eines Verteidigers bei der Anhörung missachtet worden sei. Die JVA hat am 12.06.2014 ausdrücklich nur zum Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Disziplinarmaßnahmen Stellung genommen und um Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme zum Hauptsacheantrag ersucht.

Mit dem hier angefochtenen Beschluss vom 13.06.2014 hat das LG im Wege der Entscheidung in der Hauptsache die angeordneten Disziplinarmaßnahmen aufgehoben und die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse auferlegt. Zur Begründung hat es vorgetragen, das Disziplinarverfahren sei formell rechtswidrig abgelaufen. Unbeschadet des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung folge aus dem Rechtsstaatsprinzip wie aus dem Gebot des fairen Verfahrens ein Anspruch des Gefangenen auf Teilnahme seines hierzu kurzfristig zur Verfügung stehenden Verteidigers an der mündlichen Anhörung, was selbst dann gelte, wenn eine vorherige Konsultation des Verteidigers möglich gewesen sei. Hiergegen legte die Leitung der JVA Beschwerde ein, mit der sie beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung

des Gefangenen unter Aufhebung des Beschlusses vom 13.06.2014 zurückzuweisen. Das LG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Das Rechtsmittel der JVA erwies sich als uneingeschränkt erfolgreich.

Aus den Gründen

I. Die zulässige Beschwerde ist begründet. Weil sich die Verhängung der Disziplinarmaßnahmen als rechtmäßig erweist und nach § 309 II StPO das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung zu treffen hat, war unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

1. Die formgerecht eingebrachte (§ 306 I StPO), keiner Frist unterliegende Beschwerde ist zulässig (§§ 119 III, 304 I StPO). Die Beschwer der JVA folgt nicht nur aus einer möglichen Verletzung ihres Gehörsrechts entsprechend § 33 II und III StPO, sondern schon daraus, dass die von ihr getroffene Disziplinaranordnung vom LG aufgehoben und damit eine von ihr für notwendig erachtete Beschränkung für unzulässig erklärt wurde (vgl. dazu allgemein Grube StV 2013, S. 534, 539).

2. Die Beschwerde ist auch begründet. Die Verhängung der Disziplinarmaßnahmen ist rechtmäßig erfolgt.

a) Nach Art. 28 I 1 BayUVollzG können Untersuchungsgefangenen Disziplinarmaßnahmen auferlegt werden, wenn sie schuldhaft gegen verfahrenssichernde Beschränkungen nach § 119 I StPO oder gegen Pflichten, die ihnen durch das BayUVollzG oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt worden sind, verstoßen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

aa) Nach Art. 21 I 1 BayUVollzG dürfen die Untersuchungsgefangenen nur mit Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin und in dringenden Fällen bei Vorliegen weiterer, hier

nicht einschlägiger Voraussetzungen Telefongespräche führen. Es fehlte bei dem Vorfall am 12.04.2014 schon an der Erlaubnis der Anstaltsleitung, was auch die Verteidigung nicht in Abrede stellt. Zudem liegt ein Verstoß gegen Art. 42 S. 1 BayUVollzG i.V.m. Art. 90 I 1 und 2 sowie Art. 88 I 2 BayStVollzG vor. Der Gefangene hat Mobiltelefon und SIM-Karte unerlaubt angenommen und in Gewahrsam gehabt. Dadurch wird ebenso das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gestört, weil Mobiltelefone und SIM-Karten als wertvolle Tauschobjekte im Vollzug gelten und deshalb die Gefahr besteht, dass die Gefangenen unerlaubte Geschäfte tätigen, die Folgeprobleme für den Vollzug nach sich ziehen.

bb) Der Haftbefehl des AG vom 11.07.2013 ist auch auf den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gemäß § 112 II Nr. 3 StPO gestützt, wobei durch Beschluss des AG vom selben Tage als verfahrenssichernde Maßnahme die Erlaubnispflichtigkeit und Überwachung der Telekommunikation (§ 119 I 2 Nr. 1 und 2 StPO) auferlegt worden ist. Es liegt somit auch ein Verstoß gegen verfahrenssichernde Beschränkungen i.S.d. § 119 I StPO vor.

cc) Der vorbezeichnete Sachverhalt steht zur Überzeugung des Senats fest. Zwar dürfen die Gerichte sich auch bei der Überprüfung von Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft nicht allein auf die behördlichen Angaben verlassen, sondern müssen nötigenfalls den entscheidungserheblichen Sachverhalt selbst aufklären (vgl. BVerfG StV 2013, 521, 523). Vorliegend bedarf es zusätzlicher Aufklärung aber im Hinblick auf die Feststellungen der KPI, die Einlassung des Mitgefangenen B. sowie die eigene Einlassung des Untersuchungsgefangenen nicht. [...]

b) Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen steht nach Art. 28 I 1 BayUVollzG im Ermessen der Anstalt und ist nur eingeschränkt gerichtlich überprüf-

bar (allgemein für alle: Arloth StVollzG 3. Aufl. § 102 Rn. 1, 10; Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal StVollzG 6. Aufl. § 102 Rn. 9). Die JVA war sich ihres Ermessens bewusst und hat entsprechende Erwägungen angestellt. Die verhängten Disziplinarmaßnahmen sind gesetzlich vorgesehen, Art. 28 I 2 BayUVollzG i.V.m. Art. 110 I Nrn. 2, 3 und 5 BayStVollzG. Die Verbindung mehrerer Disziplinarmaßnahmen ist zulässig, Art. 28 I 2 BayUVollzG i.V.m. Art. 110 III BayStVollzG. Dabei ist allerdings in gesteigertem Umfang auf die Proportionalität zur Schuld des Betroffenen und die Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu achten (BVerfG ZfStrVo 1995, 53; Laubenthal a.a.O. § 102 Rn. 16). Auch in diesem Lichte erweist sich das Vorgehen der JVA jedoch als rechtmäßig, weil vorliegend ein gravierender Verhaltensverstoß in Rede steht. Die ungenehmigte Nutzung eines Mobiltelefons beeinträchtigt massiv Sicherheit und Ordnung der Einrichtung, da zum einen das Einschmuggeln weiterer die Anstaltssicherheit gefährdender Gegenstände organisiert, zum anderen Fluchtpläne erörtert werden können (zum Strafvollzug für viele KG [bei Roth], NStZ 2012, 430, 435; Arloth § 32 Rn. 1; Laubenthal, Strafvollzug, 6. Aufl. 2011, Rn. 505). Der Vortrag der Verteidigung, das nur vermeintlich geführte Telefonat hätte jedenfalls genehmigt werden müssen, belegt nicht das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 21 I 1 BayUVollzG, zumal zu Inhalt und Gesprächspartner nichts bekannt ist. Zwar mag das Erfolgsunrecht der Pflichtverletzung infolge der durchgeführten Überwachungsmaßnahme gemindert sein, nicht jedoch das Handlungsunrecht, nachdem der Untersuchungsgefangene von dieser Maßnahme keine Kenntnis hatte. Auch unter diesem Blickwinkel sind die Grenzen der Tatproportionalität und der Verhältnismäßigkeit allerdings gewahrt, zumal das Höchstmaß der beiden Disziplinarmaßnahmen gem. Art. 110 I Nrn. 2 und 3 BayStVollzG bei weitem nicht ausgeschöpft wurde. Der Vortrag der Verteidigung, in gleichgelagerten Fällen werde mit

milderen Mitteln reagiert, ist gänzlich unsubstantiiert. Kann danach nicht von besonderer Härte gesprochen werden, greift auch das weitere Vorbringen der Verteidigung, das Verteidigungsverhalten des Untersuchungsgefangenen solle sanktioniert oder gar beeinträchtigt werden, nicht durch, zumal Art. 28 I 2 BayUVollzG i.V.m. Art. 110 III BayStVollzG trotz der in Art. 28 II 1 BayUVollzG enthaltenen Verpflichtung, durch Disziplinarmaßnahmen die Verteidigung nicht zu beeinträchtigen, die Kombination mehrerer solcher Sanktionen zulässt. Auch in der Rspr. des BVerfG ist anerkannt, dass Disziplinarmaßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft zu gesteigerten Belastungen führen dürfen (BVerfG StV 2013, 521, 523 [für den Arrest]). Wenn es sich bei der prinzipiell wie im Einzelfall zulässigen Kombination mehrerer, keineswegs ausgeschöpfter Maßnahmen mit auch in der Kombination im Vergleich zum Arrest geringerer Eingriffsintensität um eine menschenwürdigkeitswidrige oder gar die Grenze zur Folter überschreitende Reaktion handeln soll, erscheint dies selbst im Lichte der behaupteten besonderen Haftempfindlichkeit des Betroffenen sehr fernliegend. [...]

c) Durchgreifende Verstöße gegen Verfahrensvorschriften liegen nicht vor.

aa) Die Anordnung obliegt gem. Art. 28 I 2 BayUVollzG i.V.m. Art. 112 I 1 BayStVollzG dem Anstaltsleiter [...], kann jedoch gemäß Art. 42 S. 1 BayUVollzG i.V.m. Art. 177 III BayStVollzG auf andere Bedienstete übertragen werden.

bb) Den Erfordernissen des über Art. 28 I 2 BayUVollzG anwendbaren Art. 113 BayStVollzG wurde genügt; insbesondere wurde der Gefangene nach Belehrung zur Sache gehört und das von ihm Geäußerte schriftlich festgehalten (Art. 113 I 2 und 3 BayStVollzG). Auch die Anforderungen nach Art. 113 II und III BayStVollzG sind erfüllt.

cc) Ein Anspruch des Untersuchungsgefangenen auf Teilnahme seines hierzu

bereiten Verteidigers an der mündlichen Anhörung besteht entgegen der von der Verteidigung und dem LG vertretenen Auffassung (vgl. im gleichen Sinne OLG Nürnberg, Beschluss vom 06.07.2011 – 2 Ws 57/11 = StraFo 2011, 367 = StV 2012, 169 = FS 2011, 381 = StRR 2012, 37 [Lind]) nicht.

(1) Zu den elementaren Verfahrensprinzipien gehören der Grundsatz rechtlichen Gehörs und das Rechtsstaatsprinzip, die für das Disziplinarverfahren im Vollzug der Untersuchungshaft in Art. 28 I 2 BayUVollzG i.V.m. Art. 113 I 2 BayStVollzG ihren Niederschlag gefunden haben. Danach bedarf es vor einer Disziplinaranordnung der Anhörung des Gefangenen.

(2) Zwar enthalten weder das BayUVollzG noch das BayStVollzG eine Vorschrift über den Beistand eines Rechtsanwalts im vollzuglichen Disziplinarverfahren. Dennoch ist mittlerweile anerkannt, dass dem Gefangenen in diesem Verfahren das Recht zusteht, sich des Beistands eines Rechtsanwalts zu bedienen (vgl. neben OLG Nürnberg a.a.O. u.a. schon Senatsbeschluss vom 03.05.2010 – 1 Ws 145/10 = StV 2010, 647 = FS 2010, 364 und bereits OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.09.2001 – 1 Ws 87/01 = NStZ-RR 2002, 29; ferner Arloth StVollzG § 106 Rn. 2; Böhm, FS Hanack [1999], 457, 467; Brühl ZfStrVo 1979, 219, 224; Calliess/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl. § 106 Rn. 3; Heghmanns ZfStrVo 1998, 232, 233; Krä FS 2011, 384; Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal § 106 Rn. 4; Ostendorf/Petersen, Untersuchungshaft und Abschiebehaft [2012], § 9 Rn. 43; AK-StVollzG/Walter 6. Aufl. § 106 Rn. 8; a.A. Diepolder ZfStrVo 1980, 140, 146). Es reicht dabei angesichts des Bedürfnisses nach einem zügigen Verfahrensablauf allerdings regelmäßig aus, wenn der Gefangene auf sein Verlangen hin den Rechtsanwalt vor der nach Art. 28 I 2 BayUVollzG i.V.m. Art. 113 I 2 BayStVollzG durchzuführenden Anhörung im Rahmen eines kurzfristig anzuberaumenden Besuchs oder jedenfalls telefonisch konsultieren

kann (OLG Bamberg; OLG Karlsruhe; Arloth und Laubenthal, jeweils a.a.O.). In besonders gelagerten Ausnahmefällen mag deshalb auch eine Verschiebung der Anhörung um wenige Tage in Betracht kommen (OLG Karlsruhe; OLG Nürnberg; Arloth, jeweils a.a.O.).

(3) Daran gemessen ist das Vorgehen der JVA nicht zu beanstanden. Nach dem von der Verteidigung insoweit nicht in Abrede gestellten Vorbringen der JVA wurde das Disziplinarverfahren seit der ersten Anhörung am 29.04.2014 mehrfach ausgesetzt, um dem Untersuchungsgefangenen Gelegenheit zur Besprechung mit seinen Verteidigern einzuräumen, wobei im Zeitraum zwischen erster Anhörung und Verhängung der Disziplinarmaßnahme insgesamt 7 Verteidigerbesuche stattgefunden haben. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Angekl. sich gegen einen aus dem Gebiet des Wirtschaftslebens herrührenden Vorwurf mit nicht ganz einfach gelagertem Sachverhalt verteidigen muss, ist nicht nachvollziehbar, warum bei einem der Verteidigerbesuche nicht auch der disziplinarisch relevante Vorwurf hätte besprochen werden können. Die JVA hat durch die praktizierte Verfahrensgestaltung auf die Verteidigungsinteressen zumal im Lichte des Erfordernisses, das Disziplinarverfahren rasch durchzuführen und abzuschließen (OLG Bamberg und OLG Karlsruhe, jeweils a.a.O.), hinreichend Rücksicht genommen.

(4) Ein weitergehender Anspruch des Gefangenen auf Teilnahme des Rechtsanwalts an der Anhörung gemäß Art. 28 I 2 BayUVollzG i.V.m. Art. 113 I 2 BayStVollzG besteht nicht. Weder das BayUVollzG noch das BayStVollzG sehen dies vor. Auch in den Materialien findet sich zur hier relevanten Problematik keine Äußerung (vgl. BayLT-Drs. 15/8101, S. 70; 16/9082, S. 27 f.). In der veröffentlichten Rspr. wird ein solcher Anspruch, soweit ersichtlich, nur vom OLG Nürnberg (a.a.O.) angenommen, während zu der Frage in der Literatur - von einer Ausnahme abgesehen

(vgl. Krä FS 2011, 384 f.) - nicht ausdrücklich Stellung bezogen wird. Das Oberlandesgericht Nürnberg (a.a.O.) begründet seine Auffassung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 19 IV, 20 III GG) und dem Gebot des fairen Verfahrens, zudem dem Teilnahmerecht des Verteidigers bei der Anhörung im Rahmen des Verfahrens bei der Aussetzung einer Restfreiheitsstrafe gemäß § 454 I 3 StPO sowie der Tatsache, dass ein derartiges Recht in manchen Disziplinarordnungen ausdrücklich vorgesehen sei. Diese Erwägungen überzeugen nicht.

(a) Soweit eine Parallele zu den Vorschriften der Disziplinargesetze gezogen wird, bleibt zunächst außer Betracht, dass die gesetzlichen Regelungen nur teilweise einen solchen Anspruch kennen. Das gilt namentlich für das Beamtenrecht aktueller Fassung. Nach § 20 I 3 2. Halbs. BDG darf der Beamte sich im Disziplinarverfahren jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen. Eine gleichlautende Vorschrift findet sich für Bayern in Art. 22 I 3 2. Halbs. BayDG. Diese Bestimmungen werden im beamtenrechtlichen Schrifttum dahingehend ausgelegt, dass der Beamte sich im Disziplinarverfahren umfassend vertreten lassen und auch im behördlichen Disziplinarverfahren zur mündlichen Anhörung durch den zuständigen Vorgesetzten in Begleitung seines Rechtsbeistands erscheinen darf (GKÖD/Weiß Teil 4, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder, BDG, M § 20 Rn. 11, Anh. 1 M § 20 Rn. 9 [Stand: 2010]; Bayerisches Disziplinarrecht/Zängl Art. 22 Rn. 22 [Stand: 2011]). Der wesentliche Unterschied zu dem vorliegend in Rede stehenden Sachverhalt besteht aber darin, dass im behördlichen Disziplinarverfahren der Beamte wählen kann, ob er sich, sofern er nicht von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, zum Vorwurf mündlich oder schriftlich äußern möchte (§ 20 I 3 1. Halbs. BDG, Art. 22 I 3 1. Halbs. BayDG). Es liegt auf der Hand, dass es sinnwidrig wäre, ein Wahlrecht zu eröffnen zwischen einer schriftlichen Stellungnahme, bei der sich der Betrof-

fene – selbst wenn dies nicht vorgesehen, ja sogar gesetzlich ausgeschlossen wäre – faktisch stets rechtskundiger Unterstützung versichern könnte, und andererseits einer ohne Beistand durchzuführenden mündlichen Anhörung; kein Betroffener würde in diesem Fall die mündliche Anhörung wählen. Für das Disziplinarverfahren im Rahmen des Straf- bzw. Untersuchungshaftvollzugs besteht aber ein Wahlrecht des Gefangenen zwischen schriftlicher und mündlicher Einlassung gerade nicht. Vielmehr ist ausschließlich letztere in Art. 113 I 2 BayStVollzG vorgesehen, wobei teilweise sogar weitergehend eine Pflicht des Betroffenen angenommen wird, zur Anhörung zu erscheinen (vgl. OLG Nürnberg FS 2009, 153; Arloth § 106 StVollzG, Rn. 4; a.A. Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal § 106 Rn. 7 m.w.N.). Denn § 113 I 3 BayStVollzG ordnet an, die Einlassungen des Gefangenen schriftlich festzuhalten. Diese Regelung ist nur bei einer mündlichen Anhörung erforderlich.

(b) Anders stellt sich die Rechtslage im Wehrdisziplinarrecht dar. § 32 I 2 und IV WDO sehen im Ermittlungsverfahren durch den Disziplinarvorgesetzten lediglich eine mündliche Vernehmung des Soldaten vor, ohne dass von einem Beistandsrecht die Rede wäre. Die Vorschrift wird deshalb überwiegend so interpretiert, dass der Soldat – im Unterschied zum gerichtlichen Disziplinarverfahren (§ 90 I 1 WDO) – im Verfahren des Disziplinarvorgesetzten überhaupt keinen Anspruch auf Rechtsbeistand hat (GKÖD/Weiß Teil 5b, Wehrrecht II, WDO, Yt § 32 Rn. 64 m.w.N. [Stand: 2005]). Das soll gelten, obwohl das Verfahren des Vorgesetzten ebenfalls mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen enden kann (§§ 22 ff. WDO) und der Soldat, sofern er nicht von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, sogar verpflichtet ist, in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit zu sagen (§ 32 IV 4 WDO). Eine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Äußerung des Gefangenen besteht demgegenüber nicht. Hat der Soldat im Hinblick auf die besonderen

Erfordernisse des militärischen Dienstes im Vergleich zum Straf- oder Untersuchungsgefangenen geringere Rechte, kann aus dem Wehrrecht gerade nichts für die Rechtsstellung des Gefangenen hergeleitet werden.

(c) Die im beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren geltenden Grundsätze sind im Übrigen der besonderen Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem Beamten geschuldet. Das zeigt sich etwa darin, dass im Hinblick auf die Ersetzung von Wehrpflichtigen durch Berufssoldaten gefordert wird, das restriktive Verständnis von § 32 WDO zu überdenken (Weiß a.a.O.).

(d) Der Senat hat erwogen, ob eine Übertragung auf das Verhältnis zwischen Staat und Straf- bzw. Untersuchungsgefangenen deshalb geboten ist, weil auch die Vollzugsbehörden gegenüber den Gefangenen eine Fürsorgepflicht trifft und die Stellung als Gefangener – anders als die des Beamten oder des Berufssoldaten – nicht freiwillig begründet wird. Er kann sich dazu aber schon deshalb nicht verstehen, weil das Beamtenrecht ein wohlwollendes System wechselseitiger Rechte und Pflichten ausgebildet hat und die Straf- bzw. Untersuchungsgefangenen im Verhältnis zum Staat keinen den Beamten vergleichbaren Pflichtenkanon zu erfüllen haben.

(5) Der Hinweis auf die zu § 454 I 3 StPO anerkannten Prinzipien trägt ebenfalls nicht. Dabei bleibt außer Betracht, dass das Verfahren der Reststrafenaussetzung anders als das vollzugliche Disziplinarverfahren ein gerichtliches Verfahren darstellt. Aus der Gesamtschau der in der StPO enthaltenen Bestimmungen lässt sich im Gegenteil belegen, dass kein Recht auf Verteidigerteilnahme an der mündlichen Anhörung im vollzuglichen Disziplinarverfahren besteht. (a) Nach § 136 I 2 StPO darf der Beschuldigte jederzeit, auch schon vor seiner ersten Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen, nach § 137 I 1 StPO kann er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedie-

nen, nach § 148 I StPO ist auch dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet. (b) Daraus folgt aber keineswegs eine unbegrenzte Teilhabebefugnis des Verteidigers an Vernehmungen. Vielmehr sind die Rechte des Verteidigers insoweit besonders geregelt. So ergibt sich sein Teilnahmerecht an der Hauptverhandlung mittelbar aus § 227 StPO. Auch die Berechtigung des Verteidigers zur Teilnahme an der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmung seines Mandanten im Ermittlungsverfahren ist ausdrücklich niedergelegt (§§ 168 c I, 163 a III 2 StPO). Demgegenüber besteht mangels gesetzlicher Regelung nach zwar bestrittener, aber von der Rspr. seit je vertretenen und vom BVerfG (NJW 2007, 204) als verfassungsrechtlich unbedenklich beurteilten Auffassung kein Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der polizeilichen Vernehmung des Beschuldigten (Meyer-Goßner/Schmitt StPO 57. Aufl. § 163 Rn. 16 m.w.N. auch zur Gegenmeinung). Insoweit muss dem Beschuldigten nur - falls gewünscht - Gelegenheit eingeräumt werden, sich vor der Vernehmung mit einem Verteidiger zu besprechen, und ihm bei der Kontaktaufnahme erforderlichenfalls Hilfestellung gewährt werden (umfassend dazu Meyer-Goßner/Schmitt § 136 Rn. 10 ff. m.w.N. aus der Rspr.). Gemessen daran ist das Verfahren der JVA - wie bereits dargelegt - nicht zu beanstanden.

(6) Direkt aus dem Rechtsstaatsprinzip bzw. dem Grundsatz des fairen Verfahrens folgt ebenfalls kein Anspruch auf Teilnahme des Verteidigers an der Disziplinaranhörung (so auch Krä FS 2011, 384 f.). Der Senat trägt insoweit schon grundsätzliche Bedenken, unter Bezugnahme auf eine ausufernde Anwendung derart vager Verfassungsprinzipien die Bindung an das positive Recht zu lockern und damit einer unsicheren Rechtsanwendung Vorschub zu leisten (in diesem Sinne Beulke, Strafprozessrecht, 12. Aufl. [2012], Rd. 28; ähnlich BGHSt. 40, 211/217 f.). Es bedarf vorliegend jedoch keiner grundsätzlichen

Erwägungen zu diesem Problemkreis, weil die entscheidungserheblichen Fragen in der verfassungs- bzw. menschenrechtlichen Judikatur dem Grunde nach beantwortet sind.

(a) Ist es - wie bereits dargetan - unter dem Blickwinkel des Grundgesetzes und damit auch des Rechtsstaatsprinzips unbedenklich, wenn der Verteidiger an der ersten, polizeilichen Vernehmung des Beschuldigten nicht teilnehmen darf, kann für die Situation des vollzuglichen Disziplinarverfahrens erst recht nichts anderes gelten. Das ergibt sich schon aus der unterschiedlichen Bedeutung der Verfahren. Während das strafprozessuale Ermittlungsverfahren zu erheblichen Konsequenzen bis hin zu einer gegebenenfalls lebenslangen Freiheitsstrafe führen kann, sind die im Disziplinarverfahren drohenden Übel von weitaus geringerem Gewicht.

(b) Ein Verstoß gegen den in Art. 6 I 1 EMRK niedergelegten Grundsatz des fairen Verfahrens ist ebenso wenig ersichtlich. Dabei braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob auch im vollzuglichen Disziplinarverfahren die speziellen Rechte des Angekl. gemäß Art. 6 III EMRK Anwendung finden müssen (zur Anwendbarkeit der Norm im Rahmen von Disziplinarverfahren ausführlich LR-Esser StPO 26. Aufl. Art. 6 EMRK/Art. 14 IPBPR Rn. 81; SK/Paeffgen StPO 4. Aufl. Art. 6 EMRK Rn. 23 m.N. der uneinheitlichen Spruchpraxis). Selbst wenn man dies im Hinblick auf die Verwandtschaft von Disziplinar- und Strafverfahren und speziell den Bezug der in der Untersuchungshaft verhängten Disziplinarmaßnahme zum Strafverfahren annehmen wollte, wäre den sich aus der EMRK ergebenden, den Grundsatz des fairen Verfahrens konkretisierenden Anforderungen Genüge getan (so auch BVerfG NJW 2007, 204, 205 f. für den vergleichbaren Fall der Nichtbeteiligung des Verteidigers an der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung). Art. 6 III lit. b EMRK verlangt, dass ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung gewährt wird, Art. 6 III lit. c EMRK beinhaltet u.a.

das Recht, sich selbst zu verteidigen oder sich durch einen gewählten Verteidiger verteidigen zu lassen. Wie der EGMR entschieden hat, liegt ein Verstoß gegen diese Prinzipien schon vor, wenn dem Betroffenen der Beistand eines Verteidigers bei Beginn der ersten polizeilichen Vernehmung verwehrt wird (EGMR EuGRZ 1986, 587, 592; NJW 2009, 3707, 3708 und 2012, 3709, 3711). Der EGMR hat allerdings in den genannten Urteilen nicht die Anwesenheit des Verteidigers bei der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung (dafür aber LR-Esser, a.a.O. Rn. 605 ff.), sondern nur den Zugang des Betroffenen zu einem solchen gefordert, nachdem das Ersuchen der Beschuldigten überhaupt um Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger entweder ausdrücklich abgelehnt oder ignoriert worden war.

(c) Die JVA hat vorliegend weder zu wenig Zeit zur Vorbereitung der Verteidigung gewährt noch die Kontaktaufnahme des Gefangenen mit seinen Verteidigern unterbunden, so dass im Ergebnis das Verfahren der JVA mit der EMRK ebenso im Einklang stand wie mit dem Grundgesetz.

dd) Nach Art. 28 II 2 BayUVollzG ist die Verteidigung von der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme unverzüglich zu unterrichten. Ob die JVA dieser Verpflichtung vollumfänglich nachgekommen ist, könnte insofern fraglich sein, als das entsprechende Schreiben an RA C. an eine im System der Anstalt noch hinterlegte veraltete Adresse gesandt und erst eine Woche später nach Rücklauf des unzustellbaren Briefs per Telefax informiert worden ist. Das kann jedoch dahinstehen, da die Rechtmäßigkeit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen durch eine eventuelle Verletzung der erst danach entstehenden Informationspflicht nicht berührt würde. Letztere konkretisiert im Anschluss an Art. 28 II 1 BayUVollzG das Gebot der Rücksichtnahme auf das Verteidigungsinteresse des Untersuchungsgefangenen (BayLT-Drs. 16/9082, S. 28). Dass die durch drei Rechtsanwälte wahrgenommene Verteidigung des Untersuchungsgefange-

nen im vorliegenden Fall tatsächlich beeinträchtigt geworden wäre, ist weder ersichtlich noch vorgetragen, zumal bereits am 11.06.2014 in einem von allen drei Verteidigern unterzeichneten Schriftsatz gerichtlicher Rechtsschutz begehrt wurde.

3. Mit der Entscheidung in der Hauptsache erledigt sich der vom Untersuchungsgefangenen gestellte Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung in dieser Sache.

II. Zwar weicht der Senat in einem entscheidungserheblichen Punkt von der zu dieser Frage seitens des Oberlandesgerichts Nürnberg (a.a.O.) vertretenen Auffassung ab. Eine Pflicht zur Divergenzvorlage an den Bundesgerichtshof besteht insoweit aber nicht. [...] Obwohl das Verfahren zur Überprüfung von Anordnungen auf dem Gebiet des Untersuchungshaftvollzugs dem Verfahren nach dem StVollzG in Teilen nachgebildet ist, scheidet eine entsprechende Anwendung von § 121 I Nr. 2 GVG schon deshalb aus, weil mit dem BayUVollzG Landesrecht in Rede steht. Geht es um die Auslegung von Landesrecht, erfolgt keine Divergenzvorlage, wie die in § 121 II Nr. 1 i.V.m. I Nr. 1 lit. c vorgenommene Wertung des Gesetzgebers zeigt.

Anmerkung:

Horst Krä

Das Oberlandesgericht Bamberg hat erfreulicherweise entgegen der vom Oberlandesgericht Nürnberg in dem Beschluss vom 06.07.2011 (2 Ws 57/11, FS 2011, 381; dazu ausführlich Krä, FS 2011, 384 f.) noch vertretenen Auffassung klar und zutreffend die Frage nach einem Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der Anhörung eines Gefangenen im Disziplinarverfahren verneint.

Die Entscheidung verdient uneingeschränkte Zustimmung.

Das Oberlandesgericht führt seine der

auch in der Literatur (vgl. nur BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, BayStVollzG Art. 113 Rn. 2; BeckOK Strafvollzug Bayern/Oberndörfer/Krä, BayUVollzG Art. 28 Rn. 26; Krä, FS 2011, 384) herrschenden Meinung entsprechende Rechtsprechung fort, dass einem Gefangenen im Disziplinarverfahren anwaltlicher Beistand nicht versagt werden darf.

Zugleich stellt das Oberlandesgericht aber klar, dass damit ein Anwesenheitsrecht des Verteidigers mangels gesetzlicher Regelung nicht verbunden ist. Insbesondere widerlegt das Oberlandesgericht überzeugend die in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg (a.a.O.) vertretene Analogie zu Regelungen des Disziplinarrechts (vgl. dazu bereits Krä, FS 2011, 384 f.); berechtigt lehnt das Oberlandesgericht zudem die Überlegung ab, dass bereits aus der Fürsorgepflicht des Staates für einen Gefangenen eine einem Beamten oder Soldaten vergleichbare Stellung folge. Überzeugend weist das Oberlandesgericht Bamberg auch eine Analogie zu § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO zurück. Über die zutreffenden Erwägungen des Oberlandesgerichts hinaus ist einer solchen Analogie insoweit auch entgegen zu halten, dass bei einer Regelung für das gerichtliche Verfahren zur Bewährungsaussetzung die für eine Analogie erforderliche Vergleichbarkeit mit einem behördlichen Disziplinarverfahren, mag hierdurch auch eine strafähnliche Sanktion ausgesprochen werden, hoch zweifelhaft ist. In jeder Hinsicht überzeugend ist auch die Argumentation des Oberlandesgerichts Bamberg, dass weder aus dem Rechtsstaatsprinzip noch aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens ein Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der Anhörung des Gefangenen im Disziplinarverfahren folgt (ebenso Krä, FS 2011, 384 f.).

Die Entscheidung hat über den unmittelbar betroffenen Bereich des Vollzugs der Untersuchungshaft hinaus im Übrigen auch Bedeutung für den Strafvollzug nach dem BayStVollzG (vgl. bereits BeckOK Strafvollzug Bay-

ern/Arloth, BayStVollzG, Art. 113 Rn. 2), weil Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayUVollzG für das Disziplinarverfahren auf Art. 113 BayStVollzG verweist, so dass insoweit eine vergleichbare Rechtslage besteht (BeckOK Strafvollzug Bayern/Oberndörfer/Krä, BayUVollzG, Art. 28 Rn. 26). Gleiches gilt für den Vollzug der Sicherungsverwahrung nach dem BaySvVollzG, weil in Art. 81 BaySvVollzG Art. 113 BayStVollzG inhaltlich vollständig übernommen wurde (BeckOK Strafvollzug Bayern/Gürtler/Retzbach, BaySvVollzG, Art. 81 Rn. 1), sowie für vergleichbare vollzugsgesetzliche Regelungen anderer Länder.

Ergänzend stellt das Oberlandesgericht Bamberg im Übrigen klar, dass ein etwaiger Verstoß gegen die in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayUVollzG vorgeschriebene unverzügliche Unterrichtung des Verteidigers über die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme die Rechtmäßigkeit der Verhängung der Disziplinarmaßnahme nicht berührt. Dem ist zuzustimmen, weil Schutzzweck der in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayUVollzG geregelten, dem Disziplinarverfahren zeitlich nachgeordneten Informationspflicht das berechnete Verteidigungsinteresse im Strafverfahren ist (BayLT-Drs. 16/9082, S. 28; BeckOK Strafvollzug Bayern/Oberndörfer/Krä, BayUVollzG, Art. 28 Rn. 32) und mithin also die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht betrifft (ebenso BeckOK Strafvollzug Bayern/Oberndörfer/Krä, BayUVollzG, Art. 28 Rn. 33).

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsobererrat Lutwin Weillbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzende

Ministerialdirigentin Ruth Schröder
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent a. D. Dr. Helmut Roos

Redaktion

**Redaktionsleitung,
Internationales, Rechtsprechung**
Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

**Geschäftsführender Redakteur,
Magazin, Aus den Ländern**
Jochen Goerdeler
Telefon 0431/988-3727
jochen.goerdeler@jumi.landsh.de

Redaktionsanschrift
Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendammm 35
24103 Kiel

Aus der Praxis
Gerd Koop
Telefon 0441/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Forschung und Entwicklung
Wolfgang Wirth
Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Jochen Goerdeler (s.o.)

Medien/Buchbesprechungen
Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth (s.o.)

Steckbriefe

Karin Roth
Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Gerd Koop (s.o.)

Wolfgang Wirth (s.o.)

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Günter Schroven
Telefon 05331/96383-26
Guenter.Schroven@justiz.niedersachsen.de

Homepage www.forum-strafvollzug.de
Lennart Bublies

Layout und Satz

hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastr. 48, 24118 Kiel
www.hansadruck.de, service@hansadruck.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird kei-
ne Haftung übernommen, sie können nur zurück-
gegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht
unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:**
www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 3/2015:
Sport und Freizeit im Strafvollzug

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 EUR
Jahresabonnement	25,10 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins
Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine
Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD	49,90 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	19,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobe-
ginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen
und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	8,50 EUR
Jahresabonnement	26,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	18,70 EUR
------------------	-----------

Übrigens ...



... wussten Sie schon, dass Sie bei uns auch Ihren kompletten Jahrgang binden lassen können?

Wir fertigen Ihnen für jeden Jahrgang eine Einbanddecke für nur 12,00 € an.

Auf Wunsch binden wir aus Ihren Zeitschriften, die Sie uns gerne zusenden können, ein Buch zum Preis von 33,50 € inklusive Silberprägung.

Alle Preise jeweils zuzüglich Porto und Verpackung

Buchbinderei der JVA Heimsheim
Mittelberg 1
71296 Heimsheim
Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 415 Fax: - 461
E-Mail: buchbinderei-hhm@vaw.bwl.de

Hier könnte auch Ihre Anzeige stehen!

Möchten Sie eine Anzeige aufgeben?

Dann fordern Sie unsere Mediadaten an.

forum.strafvollzug@web.de

Strafvollzug von A-Z, Band 1+2



A-Z Band 1+2 2007 bis 2014

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

35,00 €
zzgl. Versand

Alle Jahrgänge von 1950 bis 2014



NEU

Auf DVD
Alle Ausgaben
Forum Strafvollzug
Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe
von 1950 bis 2014

49,90 €
zzgl. Versand

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

FÜR NEUE WEGE IM STRAFVOLLZUG

Bernd Maelicke, renommierter Fachmann in Sachen Kriminalpolitik, fordert grundlegende Veränderungen des Systems der Resozialisierung. Denn die hohen Rückfallquoten der Straftäter beweisen es: Wegsperren ist keine Lösung, die Subkultur in den Anstalten führt zu immer mehr Kriminalität. Wer Täter wirklich wieder in die Gesellschaft eingliedern will, muss neue Wege in der Resozialisierung gehen.



256 Seiten
Gebunden
€ 19,99 [D]

Lesen Sie auf: www.cbertelsmann.de

C. Bertelsmann